

hautenschlager

Wirt. u. soz.

~~Univ. Jf.~~
~~Diss.~~
~~2982~~

Dq 1

980 ✓



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Staatliche Eingriffe in
die elterliche Erziehungs-
gewalt ausserhalb des
Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Wirtschafts- und Sozialwissenschaft-
lichen Fakultät

der Universität zu Frankfurt a/M.

Eingereicht von

Doris Lautenschlager.

[1925.]

Stadtbibliothek
(Universität)
Frankfurt a. Main

1155

Stadtbibliothek
Frankfurt am Main

1155

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, dass
ich ausser den im Literaturverzeichnis ange-

gebenen und im Text besonders kenntlich ge-

machten, keine weiteren Quellen zu dieser

Arbeit benutzt und keine anderweitige Hilfe

in Anspruch genommen habe.

Frankfurt a/Main, den August 1923

Dr. Kurt Am Jüngere

Die Familie ist nicht mehr Arbeits-
gemeinschaft, nicht mehr Haupt-
konzentrationspunkt geistigen und ge-
selligen Lebens.

Die verliert an straffer Recht

besonders der
Proletarierfamilie.

Die Stellungnahme der Familie
schon gegenüber diesen
Menschen

1. Prinzipielle Bestehen eines
Erbrechtsverhältnisses mit dem
Wohlfahrt der Erben

2. Prinzipielle Ablehnung
jeder Erbverteilung im
Erbrecht und Erbverfall

3. Ablehnung der Erb-
verteilung im
Erbrecht

Das vorstehende Blatt ist ein Abdruck, das
im Jahre 1800 in der Hof- und Landesbibliothek
zu Bonn und im Jahr 1801 in der
Bibliothek der Universität zu Bonn
abgedruckt und dem Herrn
in Bonn geschickt habe.

Frankfurt am Main, den 1. August 1801

Carl Christian Hoffmann

Disposition

Einleitung: Die Aufgabe und ihre Beschränkung 1 a

Hauptteil: Staatliche Eingriffe in die elterliche Erziehungsgewalt ausserhalb des BGB.

I. Allgemeiner Teil.

Kurzer Überblick über die allgemeinen sozialen und historischen Ursachen, die zu der heutigen Staatsintervention auf dem Gebiet der Erziehung führen.

- A. Das Versagen der Familie fordert Staatsintervention heraus.
 - I. 1) ihre besondere Bedeutung
 - I. 2) das Wachsen der Aufgaben der Familie 4 a

II. ihr Verlust an Macht und Bedeutung 4 a

Die einzelnen hilfeähnlich-rechtlichen Gesetze a. ihre einstige Machtstellung b. ihr Zerfall namentlich mit dem Eintritt des Hochkapitalismus

- 1) Isolierung der einzelnen Familie 5 a
- 2) Verarmung und Proletarisierung der Durchschnittsfamilie durch Unfruchtbarkeit 6 a

3) Verlust an innerem Halt und Bedeutung 8 a

- aa) der Familie im allgemeinen
 - a) durch die religiöse Kindererziehung

Die Familie ist nicht mehr Arbeitsgemeinschaft, nicht mehr Hauptkonzentrationspunkt geistigen und geselligen Lebens.

- II. Durch Reichsrecht
 - a) Durch Verwaltungsrecht
 - 1) Verbot des Mitführens von Kindern
 - bb) im besonderen der Proletarierfamilie 8 a
 - 2) Bestimmungen zwecks Mindererziehung

B. Die Stellungnahme der Gesellschaft gegenüber diesen Misständen

I. Prinzipielle Bedenken gegen Staatsintervention auf dem Gebiet der Erziehung

- a. prinzipielle Ablehnung jeder Hilfeleistung an
 - 1) durch Verarmung
 - 2) durch Verarmung
 - 3) durch Verarmung
- b. Ablehnung der Staatsintervention
 - 1) durch Verarmung
 - 2) durch Verarmung
 - 3) durch Verarmung

D i s p o s i t i o n

Wichtig: Die Aufgabe und ihre Beschränkung
1 a

Hauptteil: Staatliche Wirkstoffe in die
historische Entwicklung
ausserhalb des BGB.

I. Allgemeiner Teil.

Kurzer Überblick über die allgemeinen
sozialen und historischen Ursachen, die
zu der heutigen Staatsinterventionen aus dem
Gebiet der Erziehung führen.

A. Das Vergehen der Familie fordert
Staatsintervention heraus.

I.

I. das Wesen der Aufgaben der
Familie 1 a

II. ihr Verlust an Macht und
Bedeutung 1 a

a. ihre einstige Machtstellung
b. ihr Zerfall namentlich mit
Winkelt des Hochkapitalismus

1) Isolierung der einzelnen
Familie 1 a

2) Versorgung und Profitorientierung
der Durchschnittsfamilie 1 a

3) Verlust an männlicher Hilfe
und Bedeutung 1 a

a) der Familie im all-
gemeinen

Die Familie ist nicht mehr Arbeiter-

Gemeinschaft, nicht mehr Haupt-

konsumtionspunkt geistigen und ge-

selligen Lebens,

sie verliert an staatlicher Macht

bb) im besonderen der
Proletarierfamilie 1 a

B. Die Stellungnahme der Gesell-
schaft gegenüber diesen
Miständen

I. Prinzipielle Bedenken gegen
Staatsintervention aus dem
Gebiet der Erziehung

a. Prinzipielle Ablehnung
jeder Hilfeleistung an
Notleidende und Schwache 1 a

b. Ablehnung der Staats-
intervention 1 a

- I. b. 1) Ablehnung der Staatsintervention in allgemeinen 10 a
- 2) bei Verletzung der Familienrechte 11 a

II. Ueberwindung der Staatsintervention feindlichen Strömungen und Entwicklung der Jugendfürsorge 11 a

- a) Überwindung der feindlichen Strömungen
 - 1) stärkere Beachtung der sozialen Determination
 - 2) Sichgeltendmachen des Sozialismus 12 a
- b) Entwicklung der Jugendfürsorge
 - 1) ihr neuer Aufschwung
 - 2) ihre besondere Bedeutung
 - 1. in Kriegs- und Nachkriegszeit

III. Spezieller Teil.

Die einzelnen öffentlich-rechtlichen Gesetze, die die rechtliche Unterlage zu staatlichen Eingriffen in die elterliche Erziehungsgewalt bilden.

I. Abschnitt.

Beschränkung und Festlegung der natürlichen elterlichen Erziehungsgewalt durch öffentliches Recht

A. Begrenzung der elterlichen Rechte.

- I. Durch Landesrecht 27
 - a) durch die Gesetze über die religiöse Kindererziehung 3
 - b) durch Gesetze und Verordnungen betreffs zulässiger Vornamen 8
- II. Durch Reichsrecht 50
 - a) Durch Verwaltungsrecht
 - 1) Verbot des Mitführens von Kindern im Wandergewerbe 9
 - 2) Bestimmungen zwecks Einschränkung der Kinderarbeit 10
 - aa) Berechtigung und Gefahr der Kinderarbeit 10
 - bb) Indirekte Beschränkung der Eltern 10

Durch Verbote und Beschränkung der Fabrikarbeit Jugendlicher durch Verbot und Beschränkung der hausind. Arbeit "fremder Kinder"

cc) Direkte Beschränkungen



I. d. 1) Abfassung der Gesetz-
Entwürfe im allgemeinen 10

2) bei Verlesung der Familien-
rechts 11

II. Überwindung der Gesetz-
Entwürfe im allgemeinen 11

a) Überwindung der förmlichen
Entwürfe
1) stärkere Beachtung der
sozialen Determination

b) Sicherung des
Sozialismus 12

c) Entwikung der Jugend-
fürsorge

d) für neue Aufgaben

e) ihre besondere Bedeutung
in Kriegs- und Nachkriegszeit

III. Besondere Teil.

Die einzelnen öffentlich-rechtlichen
Gesetze, die die rechtliche Unterlage
zu gesetzlichen Eingriffen in die
öffentliche Erziehungsbildung bilden.

I. Abschnitt.

Beschreibung und Darstellung der
öffentlichen Erziehungsbildung
durch öffentliches Recht

A. Darstellung der öffentlichen Rechte.

I. Durch Landesrecht

a) durch die Gesetze über die
religiöse Kindererziehung 3

b) durch Gesetze und Verordnungen
betreffs zweiseitiger Vorname 8

II. Durch Reichsrecht

a) Durch Verwaltungsgesetz

1) Verbot des Mißbrauchs von
Kindern im Wandergewerbe 3

2) Bestimmungen zwecks Ein-
schränkung der Kinder-
arbeit 10

aa) Berechtigung und Gefahr
der Kinderarbeit 10

bb) Indirekte Beschränkung
der Eltern 10

Durch Verordnungen und Beschränkung der
Fabrikarbeit Jugendlicher
durch Verbot und Beschränkung der heimlich
Arbeit "freier Kinder"
cc) Direkte Beschränkungen

der Eltern durch die Be-	
stimmung des KSG f.	
" eigene " Kinder	14
Die Hauptbestimmungen des Kinderschutz-	
gesetzes	14
Der elterliche Widerstand und die	
Schwierigkeit seiner Ueberwindung	15
b) Durch Strafrecht	19
1. Die in Betracht kommenden	
Bestimmungen.	
2. Ihre Lücken und Mängel	21
3. Notwendigkeit der Reform	24
<u>B) Zuweisung von öffentlich rechtlichen</u>	
<u>Pflichten an die Eltern</u>	
I. Bezüglich der Gesundheitsfürsorge	
a) Das Reichsimpfgesetz	27
b) Das Preuss. Krüppelgesetz	28
II. Bezüglich der körperlichen und	
geistigen Ausbildung des Kindes	
a) Die Militarpflicht	30
b) Die Unterrichts und Schulpflicht	32
1. Einführung der Schulpflicht	
und Gesetzgebung	32
2. Der Zwangscharakter der	
Schulpflicht	
aa) die Bestrafungsmöglich-	
keit der Eltern	35
bb) Tendenz des steigenden	
Zwangs zur Schule	
Schärfere Erfassung aller Kinder	35

der Eltern durch die Be-
 stimmung des § 232 f.
 "Eltern" Kinder - - - - - 14
 Die im Obbestimmten des Kindesbesten
 - - - - - 14
 Der elterliche Widerstand und die
 - - - - - 15
 (b) Durch die - - - - - 18
 1. Die in der - - - - -
 Bestimmungen.
 2. In der - - - - - 21
 3. Notwendigkeit der Reform - - - - - 22

B) Festsetzung von elterlichen Kautelen
1. Kautelen in der Kindheit
 I. Kautelen in den verschiedenen Stufen
 a) Die Kautelen - - - - - 27
 b) Die Kautelen - - - - - 28
 II. Kautelen der Körperlichen und
 geistigen Ausbildung des Kindes
 a) Die Kautelen - - - - - 30
 b) Die Kautelen - - - - - 32
 1. Kautelen der Körperl.
 und Gesetzmäßigk.
 2. Die Kautelen der
 Schulpflicht
 a) Die Kautelen - - - - -
 b) Die Kautelen - - - - -
 3. Die Kautelen der
 4. Die Kautelen der
 5. Die Kautelen der



Zeitliche Ausdehnung der Schulpflicht.
Umwandlung der bisherigen Unterrichtspflicht in
" Schulpflicht " .

3. Die Erziehungsmacht der Schule.

- aa) Allgemein 43
- bb) Der Widerstand der Eltern nach Art & Weise ihrer Ausübung 45

Streitpunkte :

Die gesundheitlichen Bedingungen für den Schüler .
Lehrer, Lehrplan und Lehrmethode .

Die politische , & Religiöse Geistesrichtung der Schule - - - - - 46

Die Zusammensetzung der Klasse - - - - - 47

Differenzierung nach Ständen.

Differenzierung nach Begabung.

- cc) Teilnahmemöglichkeit der Eltern an d. Erziehungsarbeit der Schule . 50

II. Teil .

Eingriffe in den rechtlichen Wirkungskreis der elterlichen Erziehungsgewalt durch unmittelbare Einwirkung auf die Kinder ohne Vermittlung der Eltern.

A) Eingreifen für die Eltern bei besonderer Notlage .

- I Polizeiliche Gewahrsamnahme eines verirrten Kindes , 51
- II Wegnahme eines Kindes aus schlechter Pflegestelle - - - - - 52

Bestimmte Forderungen der Schulpflicht.
Umsetzung der bisherigen Schulpflicht in
43

Die Bestimmungen der Schulpflicht.

44 a) Allgemeine

45 b) Der Widerstand der Eltern

46 c) Der Widerstand der Kinder

47 d) Der Widerstand der Lehrer

48 e) Der Widerstand der Schulleitung

49 f) Der Widerstand der Schulpflichtigen

50 g) Der Widerstand der Schulpflichtigen

51 h) Der Widerstand der Schulpflichtigen

52 i) Der Widerstand der Schulpflichtigen

53 j) Der Widerstand der Schulpflichtigen

54 k) Der Widerstand der Schulpflichtigen

55 l) Der Widerstand der Schulpflichtigen

56 m) Der Widerstand der Schulpflichtigen

57 n) Der Widerstand der Schulpflichtigen

58 o) Der Widerstand der Schulpflichtigen

59 p) Der Widerstand der Schulpflichtigen

II. Teil

60 Die Schulpflichtigen

61 Die Schulpflichtigen

62 Die Schulpflichtigen

63 Die Schulpflichtigen

64 Die Schulpflichtigen

65 Die Schulpflichtigen

66 Die Schulpflichtigen

67 Die Schulpflichtigen

68 Die Schulpflichtigen

69 Die Schulpflichtigen



B) Eingreifen neben und statt den Eltern.	
I. Befehle und Verbote unmittelbar an den Minderjährigen gerichtet.	53
II. Strafrechtliche Verfolgung des kriminellen Jugendlichen,	55
a) Umwandlung des Vergel- tungsproblems in Erzie- hungsproblem.	
b) Einwirkung auf die Eltern	
1. Nach der bisherigen Gesetzgebung	56
2. Nach dem neuen Reichsjugendger. G.	57
III	
Vollständige Uebernahme der Erziehg. durch den Staat , - - - - -	59
a) Die Bedeutung der Fürsor- geerziehung für die Eltern	
b) Die Fürsorge ErzHg. nach vorausgehender Aberkennung der elterlichen Gewalt.	
c) Die F. E. bei formellem Weterrbestand der elterl. Gewalt	60
1. Ihre Anordnungsmöglichkeit & Recht- tigung nach der bisherigen Gesetzg.	
aa) Gegenüber dem kriminellen Kind - - - - -	60
bb) Gegenüber dem ver- /// verwahrlosten Kind - -	61
2. Ihre Anordnungsmöglichkeit und Rechtfertigung nach dem neuen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz	64

57. Einigkeit haben und Kraft der Eltern.
 1. Verträge und sonstige Handlungen an
 58. dem minderjährigen Geschlechte.
 59. II. Strafrechtliche Verfolgung des
 60. Straftäters.
 a) Umwandlung des Verfalls-
 61. termines in Verfalls-
 62. terminen.
 b) Wirkung auf die Eltern
 63. I. Nach der bisherigen Gesetzgebung 58
 64. II. Nach dem neuen Reichsgesetzg. 59

65. Vollständiges Übernahm der Erbschaft.
 66. Nach dem Gesetz, - - - - -
 a) Die Bedeutung der Erbschaft-
 67. übernahme für die Eltern
 b) Die Erbschaft überg. nach
 68. vorangehender Abrechnung
 der elterlichen Gewalt.
 c) Die E. K. der Formellen
 69. Erbschaft der elterl.
 70. Gewalt
 1. Ihre Anordnungsfähigkeit & Nach-
 71. richtung nach der elterlichen Gewalt.
 a) Gehör der elterlichen
 72. Gewalt
 b) Gehör der elterlichen
 73. Gewalt
 2. Ihre Anordnungsfähigkeit und
 74. Nachrichtung nach dem neuen
 75. Reichsgesetzg.

Die Forderung der Biederer Seite des
Vertrages ist...

Die Biederer Seite des Vertrags ist
die...

Die Biederer Seite des Vertrags ist
die...

— 300 —

Staatliche Eingriffe in die elterliche

Erziehungsgewalt ausserhalb des BGB .

ehen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten seine Begründung findet, wie etwa bei Geisteskrankheit oder Armut der Eltern, ein Erziehungsanspruch werden kann.

E i n l e i t u n g .

Die Aufgabe und ihre Beschränkung.

Selten war das öffentliche Interesse so rego für alle Fragen, die mit dem Wohlergehen der heranwachsenden Generation zusammenhängen, wie gegenwärtig. Selten zeigte sich so deutlich das Bestreben, die Erziehung der Jugend nach Möglichkeit zu fördern und zu sichern.

Schon das BGB, in dem wie in fast allen modernen Gesetzgebungen das rechtliche Verhältnis zwischen Eltern und Kind nicht mehr als Herrschafts- sondern als Schutzverhältnis aufgefasst wird, betont nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten der Eltern. Ein relativer Erziehungsanspruch des Kindes lässt sich, wenn auch unausgesprochen, aus den §§ 1627, 1631 und namentlich aus § 1666 schliessen und wird durch den Staat in Gestalt des Vormundschaftsrichters verteidigt, dem der § 1666 die Möglichkeit gibt, in Fällen einer schuldhaften Verletzung der Erziehungspflicht seitens der elterlichen Gewalthaber gegen diese Massnahmen zu ergreifen, wobei er sogar zum äussersten, zur völligen Entziehung der elterlichen Gewalt schreiten kann. Die privatrechtliche Natur der im BGB statuierten Verpflichtungen und Berechtigungen bringt es jedoch mit sich, dass überall da, wo ein Versagen der Erziehungstätigkeit der Eltern, nicht deren Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit zuzuschreiben ist, sondern in persönli-

Ann. 1 siehe auch Kommentar zur neuen Reichs-

Ann. 1 siehe Wilh. Polligkeit: Das Recht des Kindes auf Erziehung p. 51 ff.

Einleitung.

Die Aufgabe und ihre Beschränkung.

Seitdem war das öffentliche Interesse an
regte für alle Fragen, die mit dem Wohlergehen der
heranwachsenden Generation zusammenhängen, wie
gegenwärtig. Seitdem zeigte sich so deutlich das
Bestreben, die Erziehung der Jugend nach Mög-
lichkeit zu fördern und zu sichern.
Schon das BGB, in dem wie in fast allen mo-
dernen Gesetzgebungen das rechtliche Verhältnis
zwischen Eltern und Kind nicht mehr als Herrschafts-
verhältnis sondern als Schutzverhältnis aufgefasst wird, be-
trifft nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten
der Eltern. Ein relativer Erziehungsanspruch des
Eltern lässt sich, wenn auch unangenehm,
aus den §§ 1627, 1681 und namentlich aus § 1666
erkennen und wird durch den Staat in Gestalt
des Vormundschaftsrichters vertreten, dem der
§ 1666 die Möglichkeit gibt, in Fällen einer
schwierigen Verfassung der Erziehungspflicht sei-
tens der elterlichen Gewalthaber gegen diese
Maßnahmen zu ergreifen, wobei er sogar zum
Einsetzen zur völligen Entziehung der elterlichen
Gewalt schreiten kann. Die privatrechtliche
Natur der im BGB statuierten Verpflichtungen und
Berechtigungen bringt es jedoch mit sich, dass
überall da, wo ein Versagen der Erziehungsgewalt
der Eltern, nicht deren Bewilligung oder Fahr-
lässigkeit voraussetzbar ist, sondern in persönli-

Anm. 1 siehe Willh. Politzki: Das Recht des Kindes zur Erziehung S. 51 ff.

chen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten seine Begründung findet, wie etwa bei Geisteskrankheit oder Armut der Eltern, ein Erziehungsanspruch des Kindes nicht aufrecht erhalten werden kann, sodass oft gerade in den dringendsten Fällen § 1666 versagt, und aus ihm sich kein Zugriff zugunsten des Kindes begründen lässt.

Einen grossen Schritt weiter bedeutet es daher, wenn einerseits die neue Reichsverfassung in Art. 120 die Erziehungspflicht der Eltern zu einer Staatsbürgerpflicht erhebt,¹ über deren Ausübung die öffentliche Gemeinschaft zu wachen hat, und wenn andererseits im § 1 des neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes ausgesprochen wird: dass "jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat" und dass "insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit öffentliche Jugendhilfe eintritt". Selbstverständlich handelt es sich in beiden Fällen zunächst nur um programmatische Thesen. Es bedarf der Ergänzung durch andere öffentlich-rechtliche Gesetze, die es dem Staat ermöglichen, für das Wohl des Kindes selbst gegen den Willen der Eltern einzutreten, wenn das Aufsichtsrecht über die Erziehung, das sich der Staat in der neuen Reichsverfassung Art. 120 ausdrücklich zuschreibt, praktisch wirksam werden und ein öffentlich-rechtlicher Erziehungsanspruch des Kindes sich bilden soll.

Ann. 1 siehe auch Kommentar zur neuen Reichsverfassung von Dr. F. Giese, Ann. 3 zu Art. 120

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date, also appearing to be bleed-through.

In der Tat besteht schon heute eine grössere Anzahl der verschiedenartigsten Gesetze und Verordnungen, die die rechtliche Unterlage für mehr oder minder empfindliche Eingriffe in die elterliche Gewalt bieten. Satz 3 von Art. 122 BRV und Absatz 2 des § 1 J.W.G. können als Hinweise auf sei betrachtet werden. Sie in ihrer Zerstreung aufzusuchen und zu ordnen, ist die Aufgabe dieser Arbeit. Der Zweck einer derartigen Sammlung aller seit a l t l i c h e n Eingriffe wird in der elterliche, Erziehungsge- walt, kraft öffentlichen Recht, als ausschliesslich auf Privatrecht beruhenden Eingriffe, die in § 1666 GG statuta, - ist der, eine Übersicht zu gewinnen über die bisherige Verwirklichung oder Nichtverwirklichung des in § 1 J.W.G. proklamierten "Rechts des Kindes auf Erziehung", und sowie einen möglichst genauen Masstab zu erhalten, für den Umfang, in dem das Elternrecht bereits heute reduziert und die Funktion der Erziehung auf die Gesellschaft, den Staat, übergegangen ist. Wir berücksichtigen dabei die Verhältnisse, wie wir sie bis zu Beginn des Jahres 1924 in Deutschland und hier namentlich in Preussen vorfinden. Bevor jedoch die betreffenden Gesetze im einzelnen in ihrer Entstehung geprüft werden, erscheint es angebracht, einen Überblick über die allgemeinen historischen und sozialen Ursachen zu gewinnen, die zu der heutigen starken Staatsintervention auf dem Gebiet der Erziehung geführt haben, um sie in ihren Hauptzügen zu schildern. wichtiger als die noch schwach entwickelten politischen Gemeinschaften insbesondere als der Staat, war, beruhte auch das germanische mandium. Die mit beginnender Geldwirt- Am. 1 siehe Schäfer, Gemeinschaft und Gesellschaft

A. I.

A. II 1.

A. II 2.



In der Tat besteht schon heute eine größere Anzahl der verschiedenartigsten Gesetze und Verordnungen, die rechtliche Unterlage für mehr oder minder unabhängige Eingriffe in die elterliche Gewalt bieten. Satz 3 von Art. 132 HRV und Absatz 2 des § 1 J.W.G. können als Hinweise auf solche Gesetze werden. Sie in ihrer Entstehung aufzuzeichnen und zu ordnen, ist die Aufgabe dieser Abhandlung. Der Zweck einer derartigen Sammlung aller dieser elterlichen Eingriffe in die elterliche Erziehungsgewalt ist es, die rechtliche Unterlage der elterlichen Erziehungsgewalt als unter Ansehen des Privatrechts bestehenden Eingriffe, die § 1886 G. a. L. - ist der, eine Übersicht zu gewinnen über die bisherige Verwirklichung oder Nichtverwirklichung des in § 1 J.W.G. proklamirten "Rechts des Kindes zur Erziehung", sowie einen möglichst genauen Maassstab zu erhalten für den Umfang, in dem das Elterntrecht bereits heute reduziert und die Funktion der Erziehung auf die Gesellschaft, den Staat, übergegangen ist. Wir berücksichtigen dabei die Verhältnisse, wie wir sie zu Beginn des Jahres 1884 in Deutschland und hier namentlich in Preussen vorfinden. Bevor jedoch die betreffenden Gesetze im einzelnen in ihrer Entstehung geschildert werden, erscheint es angezeigt, einen Überblick über die allgemeinen historischen und sozialen Ursachen zu gewinnen, die zu der heutigen starken Staatsintervention auf dem Gebiet der Erziehung geführt haben, um die in ihren Hauptzügen zu schildern.

- 42 -

schon interessierende Auflockerung der strikten Gesetz-
Allgemeiner Teil.

Kurzer Überblick über die allgemeinen sozialen und historischen Ursachen, die zu der heutigen Staatsintervention auf dem Gebiet der Erziehung führen. Eine ihrer Funktionen z. der Familie durch den

A. Das Versagen der Familie fordert Staatsintervention heraus.

A. I.

Wesentlich für unsere Aufgabe ist jedoch die A. I. Ohne Zweifel bedeutet das heutige Betonen der Erziehung der letzten sozialen Funktionen, die kindlichen Rechte nicht so sehr eine höhere Einsicht der Gesellschaft in den Wert einer geordneten Erziehung hat, damit ihr unsere moderne Gesellschaften Jugenderziehung, es ist vielmehr ein Zeichen sich auseinandersetzen hat.

A. II b. 1.

dafür, dass die Familie nicht mehr für fähig gehalten wird, ohne rechtlichen Zwang und gesellschaftliche Hilfe ihren Pflichten genügend nachzukommen, die mit jedem Schritt der kulturellen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung umfangreicher und verwandtschaftlicher Beziehungen geworden sind. Diesem steten Kostspieliger- und Komplizierterwerden der Erziehung entsprechend sind oder minder zur Ausführung durch die Anbahnung der die Kräfte der Familie keineswegs mitgewachsen, die Einzel-Hierarchie und durch die mit gesteigelter Verkehrsreichheit einwirkende Sinnenwanderung und die die soziale und Struktur der Familie erlitt, Zusammenhaltung der Massen in großen unpersonlichen Stätten. Das Moment der zunehmenden Existenz

A. II a

Fand z. B. zur Blütezeit der patria potestas der gegenseitigen Beobachtung, Verhütung und Hilfe, der Hausvater die Schranken seiner väterlichen Gewalt im wesentlichen allein in der Sitte und in Position bestehenden Gruppen einen stark sittigen der natürlichen Liebe zu seinen Kindern, so entsprach diese unabhängige Machtstellung, die ihm das einzelnen Familien werden isoliert und diesen auch Recht einräumte, durchaus seiner tatsächlichen Position innerhalb der als selbständige/ starke/ Wirtschaftseinheit fungierenden römischen Adelsfamilie; und auf ähnlicher Machtstellung des festgefügt Familienverbandes, der mächtiger als die Stämme, die bisher an der Spitze der noch schwach entwickelten politischen Gemeinschaften und der Grundherren ihrer Zeit standen, war, beruhte auch das

germanische mundium. Die mit beginnender Geldwirt-

Ahn. 1 siehe Tönjes, Gemeinschaft und Gesellschaft
Müller-Lyer.

In der Tat besteht neben dem Staat ein

Allgemeines Teil. I. Die rechtliche Grundlage des Staats

Kurzum überblickt über die allgemeinen Verhältnisse und historischen Ursachen, die zu der heutigen Staatsentwicklung geführt haben.

§ 1. Die rechtliche Grundlage des Staats

A. Das Verhältnis der Familie zur Staat

Die Familie ist die kleinste Einheit der menschlichen Gesellschaft. Sie ist die Grundlage aller menschlichen Zusammenhänge. In der Familie wird der Mensch als Individuum erzogen und gelehrt. Die Familie ist die erste Schule des Bürgers.

A. I.

Die Familie ist die kleinste Einheit der menschlichen Gesellschaft. Sie ist die Grundlage aller menschlichen Zusammenhänge. In der Familie wird der Mensch als Individuum erzogen und gelehrt. Die Familie ist die erste Schule des Bürgers.

Die Familie ist die kleinste Einheit der menschlichen Gesellschaft. Sie ist die Grundlage aller menschlichen Zusammenhänge. In der Familie wird der Mensch als Individuum erzogen und gelehrt. Die Familie ist die erste Schule des Bürgers.

A. II.

Die Familie ist die kleinste Einheit der menschlichen Gesellschaft. Sie ist die Grundlage aller menschlichen Zusammenhänge. In der Familie wird der Mensch als Individuum erzogen und gelehrt. Die Familie ist die erste Schule des Bürgers.

Die Familie ist die kleinste Einheit der menschlichen Gesellschaft. Sie ist die Grundlage aller menschlichen Zusammenhänge. In der Familie wird der Mensch als Individuum erzogen und gelehrt. Die Familie ist die erste Schule des Bürgers.

Die Familie ist die kleinste Einheit der menschlichen Gesellschaft. Sie ist die Grundlage aller menschlichen Zusammenhänge. In der Familie wird der Mensch als Individuum erzogen und gelehrt. Die Familie ist die erste Schule des Bürgers.

schaft eintretende Auflockerung der straffen Grossfamilie, ihr allmähliches Zurücktreten zugunsten der schwächeren Kleinfamilie, das die Übernahme vieler einzelner Funktionen der Familie durch den sich immer machtvoller gestaltenden Staat braucht an dieser Stelle nicht näher erörtert zu werden. Wesentlich für unsere Aufgabe ist jedoch die Betrachtung der letzten sozialen Umwälzungen, die die Familie mit dem Übergang zum Hochkapitalismus erfahren hat, damit ihr unsere moderne Gesetzgebung sich auseinandersetzen hat.

A. II b. 1.

War bis zum Übergang zur freien Wirtschaft die einzelne Familie eingegliedert in eine unverrückbare ständische Ordnung und festverankert innerhalb eines ebenso bedenständigen Kreises benachbarter und verwandtschaftlicher Beziehungen, so kommen diese alten sozialen Bindungen nun mehr oder minder zur Auflösung durch die Aufhebung der Stände-Hierarchie und durch die mit gestatteter Verkehrsfreiheit einsetzende Binnenwanderung und Zusammenballung der Massen in grossen unpersönlichen Städten. Das Moment der dauernden Koexistenz, der gegenseitigen Beobachtung, Wertung und Hilfe, das bei den ständig am gleichen Ort und in gleicher Position bestehenden Gruppen einen stark sittigenden Einfluss ausübte, kommt so in Fortfall. Die einzelnen Familien werden isoliert, und stiegsa auch eine ganze gewisse Anzahl von ihnen mit dem Wegfall der ständischen Zusammenhaltungen, alten Fesseln empor, so sinken dafür breite Schichten namentlich aus den Reihen der Kleinbürger und Bauern, die bisher an der Hilfe der Zunftgenossen und der Grundherren ihren Halt gefunden hatten, zum

A. II. b 3.

Ann. 1 siehe näheres und Prinzipielles
 Max Weber, Grundriss der Sozialökonomik
 Bd III, p. 208 ff.
 Müller-Lyer.

besetzt einleitende Artlockung der straffen Grö-
 familie, für allmählichen Zurücktreten zugunsten
 der kollektiven Kollektivfamilie, das die Überwinnung
 vieler einzelner Funktionen der Familie durch den
 Staat immer mehr vollzieht. Gestaltend Staat braucht
 an dieser Stelle nicht näher erörtert zu werden.
 Wesentlich für unsere Aufgabe ist jedoch die
 Betrachtung der letzten sozialen Umwälzungen, die
 die Familie mit dem Übergang zum Hochkapitalismus
 erfahren hat, damit ihr unsere moderne Gesetzgebung
 sich auszusprechen hat.
 War die zum Übergang zur freien Wirtschaft
 die einzelne Familie eigenständig in eine unver-
 rückbare ständische Ordnung und Festverankerung
 innerhalb eines ebenso bedeutsamen Kreislaufes
 benachbarter und verwandtschaftlicher Beziehungen.
 So kamen diese alten sozialen Bindungen nun mehr
 oder minder zur Auflösung durch die Anhebung der
 Stände-Hierarchie und durch die mit gesteigert
 Verkehrtheit einsetzende Binnenwanderung und
 Zusammenballung der Massen in grossen unerbau-
 lichen Städten. Das Moment der dauernden Koexistenz
 der gegenseitigen Beobachtung, Wertung und Hilfe,
 das bei den ständischen am gleichen Ort und in gleicher
 Position bestehenden Gruppen einen stark sittigen-
 den Einfluss ausübte, kommt so in Fortfall. Die
 einzelnen Familien werden isoliert und stehen auch
 eine ganz gewisse Anzahl von ihnen mit dem Verlust
 der ständischen Bindungen als
 Familien an. So sinken daher breite Schichten
 namentlich aus den Reihen der Kleinbürger und
 Bauern, die bisher an der Hilfe der Antiquarier
 und der Grundbesitzer ihren Halt gefunden hatten, nun

A. II p. 1.

A. II p.

Anm. 1 siehe vorheres und Prinzipien
 Max Weber, Grundriss der Sozialökonomie
 1916, p. 208 ff.
 Müller-Lyer,



besitzlosen Proletariat herab. Die Verelendung eines
Jugend an mit der Tätigkeit der Eltern in Werkstatt
grossen Teils der Gesamtbevölkerung verbreitert sich
Verwirtschaft. die das Elternhaus zu einer Arbeiter-
im Laufe des scharfen nationalen und internationalen
und Anschauungsschule im besten Sinne des Wortes
Konkurrenzkampfes mit seinen Wirtschaftskrisen und
gemacht haben und es befähigt hatte, lange Zeit
der ihnen folgenden Arbeitslosigkeit derartig, dass
hindurch als einzige Ausbildungsstätte zu dienen.
nun nicht mehr die ~~immerhin~~ noch einigermaßen

A. II. b 3. 20

Auch das Ansehen, das die Familie als
solid fundierte Handwerker- und Bauernfamilie,
Pflanzstätte religiösen Geistes und gemeinsamer
sondern die besitzlose Arbeiterfamilie als Durch-
schnitts- und Normalfamilie anzusehen ist. Damit
hatte, verblasst in einer Zeit religiöser Indifferenz
hat selbstverständlich die Erziehungsfähigkeit der
zorn, vielspaltiger Weltanschauungen und stark
Familie als solcher eine ungeheure Einbusse erlitten.
ausgeprägten Materialismus. Geistige Anregung

A. II. b 2.

Ungenügende Nahrung, notdürftige Bekleidung,
sowie Unterhaltung und Geselligkeit werden nicht
Wohnen in erbärmlichen, menschenüberfüllten Räumen,
mehr in der Hauptsache im Kreise der Familie gesucht,
Spielen - soweit Spielen überhaupt in Betracht
sondern mehr und mehr dienen Vereine und Korporation-
kommt - in dumpfen Höfen, auf staubigen, durch den
von aller Art, Theater, Schulen und alle die anderen
Verkehr gefährlichen Strassen, das sind die Be-
kämpften Alleen- und Vergnügungswegen, die
dingungen, unter denen nunmehr die Mehrzahl der
das moderne Leben, hauptsächlich in der Grossstadt,
Kinder aufgezogen werden. Dazu macht der mangelnde
Verdienst des Vaters die Heranziehung der Frauen-
und Kinderarbeit notwendig, und dass da, wo die Mutter
und Hausfrau den ganzen Tag zur Arbeit fortgeht,
schönen Gruppen und Interessenkreisen in Verbindung
die Beaufsichtigung und Pflege der Kinder, die
und Verknüpfung gebracht? auch für ihn ist die
Ordnung und Reinlichkeit des Hauswesens auf schwerste
Familie nicht mehr der einzige Lebenskreis, der
leiden müssen, liegt auf der Hand.

A. II. b 3.

Aber auch abgesehen hiervon wird die
empfindet er sich als selbständiges, sodass indi-
Familie eines starken inneren Haltes beraubt schon
visuelles Wesen den Eltern gegenüber. Das Problem
allein durch den Umstand, dass die Arbeitsstätte des
"Vater und Sohn" wird aktuell.

A. II. b 3. 20

Vaters mehr und mehr ausserhalb des Hauses verlegt
Dieser "Emancipation des Kindes" wie im
wird, wie es die zunehmende Differenzierung und
gewissen Sinn der Emancipation der Frau paralleler-
Integrierung der Arbeit auch in den höheren Ge-
sellschaftsschichten bedingt. War es doch gerade
die ständige Berührung des Kindes von frühester
individueller Freiheit mit demselben, andererseits

Arm. 1 Werner Sombart, Das Proletariat gibt
in den Kr(als besonders eindringliche Schilderung
aus der sehr reichlichen Literatur hier-
der frühenübererwähnt) über Selbständigkeit des
jugendlichen Lohnarbeiters. Das Endergebnis ist
jedenfalls ein ziemlich allgemein sichtbar werdende



bestimmten Profektoren herab. Die Vererbung eines
 gewissen Teiles der Gesamtvererbung verleiht sich
 im Laufe des ersten nationalen und internationalen
 Konkurrenzkampfes mit seinen Wirtschaftskreisen und
 der ihnen folgenden Arbeitslosigkeit herab. Dann
 nun nicht mehr die Interessen noch einigermassen
 solid kundige Handwerker- und Bauernstände,
 sondern die bestialische Arbeitskraft als die
 schärfste und heimlichste zu verstehen ist. Diese
 hat selbstverständlich die Erziehungsmöglichkeit der
 Familie als solcher eine ungeheure Wunde zugefügt.
 Ungewöhnliche Notwendigkeit, notwendige Bekleidung,

A. II. p. 8.

Wohnen in erbärmlichen, menschenunwürdigen Häusern,
 Spielen - soweit Spiel überhaupt in Betracht
 kommt - in dumpfen Höfen, auf steinigem, durch den
 Verkehr gekrümmten Straßen, das sind die Be-
 dingungen, unter denen nunmehr die Mehrheit der
 Kinder aufgezogen werden. Dann macht der mangelnde
 Verdienst der Väter die Heranbildung der Frauen-
 und Kinderarbeit notwendig, und das da, wo die Mutter
 und Vater den ganzen Tag zur Arbeit fortgehen,
 die Besatzung und Pflege der Kinder, die
 Ordnung und Heiligkeit des Hauswesens als schwerere
 Lasten müssen, liegt auf der Hand.

A. II. p. 8.

Aber auch abgesehen hiervon wird die
 Familie eines starken inneren Haltes beraubt schon
 allein durch den Umstand, dass die Arbeitskräfte des
 Vaters mehr und mehr außerhalb des Hauses verlegt
 wird, wie es die zunehmende Differenzierung und
 Integration der Arbeit auch in den höheren Ge-
 sellschaftsschichten bedingt. Wer es doch gerade
 die ständige Führung des Kindes von Väterlicher

Ann. 1. Werner Sombart, Das Profektariat eine
 (als besonders einflussreiche Schilderung
 und der sehr reichhaltigen Literatur hier-
 über erwähnt).



Überwindung des streng despotisch von Hausvater
Jugend an mit der Tätigkeit der Eltern in Werkstatt
und Wirtschaft, die das Elternhaus zu einer Arbeits-
und Anschauungsschule im besten Sinne des Wortes
gemacht hatte und es befähigt hatte, lange Zeit
hindurch als einzige Ausbildungsstätte zu dienen.

A. II. b 3. aa

Auch das Ansehen, das die Familie als
PflGESTÄTTE religiösen Geistes und gemeinsamer
sittlich-geistiger Bestrebungen von jeher genossen
hatte, verblasste in einer Zeit religiöser Indiffer-
renz, vielspältiger Weltanschauungen und stark
ausgeprägten Materialismus. Geistige Anregung
sowie Unterhaltung und Geselligkeit werden nicht
mehr in der Hauptsache im Kreise der Familie gesucht,
sondern mehr und mehr dienen Vereine und Korporatio-
nen aller Art, Theater, Schulen und alle die anderen
mannigfachen Bildungs- und Vergnügungsstätten, die
das moderne Leben, namentlich in der Grosstadt,
bietet, zur Befriedigung derartiger Bedürfnisse.

Auch das Kind, vor allem der Jugendliche,
wird auf diese Weise frühzeitig mit mannigfachen
sozialen Gruppen und Interessensphären in Berührung
und Verknüpfung gebracht; auch für ihn ist die
Familie nicht mehr der einzige Lebenskreis, der
ihm Inhalt und Stempel gibt. Zeitiger und bewusster
empfindet er sich als selbständiges, ausser indi-
viduelles Wesen den Eltern gegenüber. Das Problem
"Väter und Söhne" wird aktuell.

A. II. b 3. aa

Dieser "Emanzipation des Kindes" - die im
gewissen Sinn der Emanzipation der Frau parallel-
läuft, - wird Verschub geleistet einerseits durch
die liberalistische Tendenz des starken Betonens
individueller Freiheit und Rechte, andererseits
in den Kreisen des Proletariats durch die Tatsache
der frühen wirtschaftlichen Selbständigkeit des
jugendlichen Lohnarbeiters. Das Endergebnis ist
jedenfalls ein ziemlich allgemein sichtbar werdende

Ann. 1. S. 101. Soziologie. Kreuzung sozialer Kreise

Jugend an mit der Tätigkeit der Eltern in Werkstatt und Wirtschaft, die das Erlernen zu einer Arbeit und Anschauungsschule im besten Sinne des Wortes gemacht hatte und es befähigt hatte, lange Zeit hindurch als einzelne Ausbildungsstätte zu dienen.

Auch das Ansehen, das die Familie als Pflichten erfüllende religiösen Gottes und gemeinsamer sittlich-gottlicher Bestrebungen von jeher gewonnen hatte, verleiht in einer Zeit religiöser Indifferenz, vielfältiger Weltanschauungen und stark ausgeprägter Materialismus. Götliche Anregung sowie Unterhaltung und Geselligkeit werden nicht mehr in der Hauptsache im Kreise der Familie gesucht, sondern mehr und mehr dienen Vereinen und Körperstellen aller Art, Theater, Schulen und alle die anderen mannigfachen Bildungs- und Vergnügungsstätten, die das moderne Leben, namentlich in der Großstadt, bietet, zur Befriedigung dererlei Bedürfnisse.

Auch das Kind, vor allem der Jugendliche, wird auf diese Weise frühzeitig mit mannigfachen sozialen Gruppen und Interessenfeldern in Berührung und Verknüpfung gebracht; auch lernt er die Familie nicht mehr der einzige Lebenskreis, der ihm Inhalt und Stempel gibt. Keitiger und bewusster empfindet er sich als selbständiges, anders individualisiertes Wesen den Eltern gegenüber. Das Problem "Vater und Sohn" wird aktuell.

Dieser "Emanzipation des Kindes" - die im gewissen Sinn der Emanzipation der Frau parallel ist - wird Vorschub geleistet einerseits durch die liberalistische Tendenz des starken Betonens individueller Freiheit und Rechte, andererseits in den Kreisen des Proletariats durch die Tatsache der frühen wirtschaftlichen Selbständigkeit des jugendlichen Lohnarbeiters. Das Endergebnis ist jedenfalls ein ziemlich allgemein sichtbar werdendes

A. II. p. 8. 22

A. II. p. 8. 22



Abschwächung des streng despotisch vom Hausvater rücksichtslosen Krieges aller gegen alle, dem der geführten Regimentes, da wir es noch bis zu einzelne, namentlich ohne wirtschaftliche Hilfsmittel, Beginn des vorigen Jahrhunderts in allen deutschen zur Aussicht auf Bestand und Aufstieg haben kann, Familien finden, zu einer Art häuslicher Demokratie, wenn seine persönlichen Kräfte intakt sind. in der auch den schwächeren Gliedern Stimmrecht und Die Stellungnahme der Gesellschaft gegenüber Freiheit zuerkannt werden.

B.

A. II. b 3 bb

B. I a

Wenn sich derartig durchgehend in allen Trutz der Augenfälligkeit dieser Mistände Gesellschaftschichten, auch den gehobenen, nach dauert es relativ lange, bis sie als solche erkannt verschiedenen Richtungen Strömungen bemerkbar wurden und die ersten Versuche zu ihrer Milderung machen, die die straffe Zucht und Ordnung der sich zeigten. Da die Familie der bürgerlichen Familie lockern und ihre Bedeutung als Konzentrationsspunkt geistigen und geselligen Lebens herab einzelnen Gliedern weitgehende Sicherheit gewahren setzen und in Frage stellen, so ist es doppelt einleuchtend, führt sie selbst sich trotz allem auseinander derstreben nicht existenziell betroffen für die des niederen Proletariats, wie wir sie weiter oben tiefgreifende Auswirkung aber, die die Fortschrittstendenz kurz angedeutet haben, die Familie so gut wie gar keine kulturellen Gemeinschaftswerte mehr heraus innerhalb der materiellen Klassen zunächst so wenig bildet. Sie ist meist zur blossen Konsumtionsgemeinschaft herabgesunken, vielfach sogar als solche nicht mehr vollständig. Restitution, individualistischen Zug des Zeitalters entsprechen Alkoholismus, und jede andere Art der Degeneration es, die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen und jeder einzelnen Gruppe nur in dem eigenen Wohlergehen zu Nährboden, und dichtgedrängtes Zusammenwohnen, suchen. Humanitative und charitative Ethik treten Schlafgängervesen etc. sorgen dafür, dass die Anker zurück zugunsten einer im sozialen Prozess sich steckungskeime dieser Übel auch in die noch gesund festigenden Leistungsethik, die in dem freien erhaltenen Familien hineingetragen werden. Wo die Spiel aller Kräfte die beste Verwirklichung jedes sozialen, technischen und allgemein-kulturellen ihre Entwicklung zu geistigen, körperlichen und Fortschritts geht; da es nach dieser Anschauung sittlichen Reife aufs gefährlichste unterbunden, stets die Tüchtigsten sind, die in diesem Kampf und dies in einer Zeit der reichsten Kulturentwicklung durchsetzen, beweisen die unterliegenden allein lung, der verwickeltesten Lebensbeziehungen, des durch die Tatsache ihrer Niedriglage ihre eigene

Ann. 4. Dr. G. Stefan, Die häusliche Erziehung in Deutschland während des 18. Jhdts gewordene Erkenntnis des beglückten Baden 1891 p. 1 ff.

I .A

II .A

II .A

II .A



Abrechnung des streng besetzten von Hannover
gelehrten Regiments, wo wir es noch die in
Beginn des vorigen Jahrhunderts in allen deutschen
Familien finden, zu einer Art häuslicher Domestik
in der auch demselben Gliedern Stimmrecht und
Freiheit zukommt worden.
Wenn sich darstellt durchgehend in allen
Gesellschaftlichen, auch den gelehrten, nach
verschiedenen Richtungen hinwärtigen bemerkbar
machen, die die Stelle Recht und Ordnung der
Familie lehren und ihre Bedeutung als Kennzeichen
Stimmrecht gefügigen und geselligen Lebens herbe-
setzen und in Frage stellen, so ist es doppelt ein-
leuchtend, dass in den geistigen Verhältnissen
des niederen Proletariats, wie wir sie weiter oben
kurz angedeutet haben, die Familie so gut wie
gar keine künftigen Gemeinschaften mehr herzu-
bildet. Sie ist meist nur diesen Konventionen-
gemeinschaften herbegekommen, vielfach sogar die
solche nicht mehr vollständig. Konventionen
Alkoholismus, und jede andere Art der Degeneration
und des Verbrochens finden hier ihren besten
Nährboden, und die bedingten Zusammenwachen
Schlafengehen etc. sorgen dafür, dass die An-
stehungsklassen dieser Übel auch in die noch gesunde
erhaltenen Familien hineingetragen werden. Wo die
Tugend unter solchen Bedingungen nicht mehr
ihre Entwicklung zu geistigen, körperlichen und
geistigen Reife auf dem höchsten Stande
und dies in einer Zeit der höchsten Kulturzeit-
lung. Der verwirklichten Lebensbedingungen, die
die geistigen Tugenden des starken Betons
Ann. d. G. Hohen, die höchste Erziehung
in Deutschland während des 18. Jahrhunderts
Wiesbaden 1891 p. 1 ff.
in der Praxis des Proletariats durch die
der frühen wissenschaftlichen Geistesbildung der
jugendlichen Lohnarbeiter. Das Indogermanische ist
jedenfalls ein ständlich allgemein ständlich vorhanden

A. II. 5. 8 pp

A. II. 5. 8 pp



- 9a -
- 19 a -

rücksichtslosen Krieges aller gegen alle, ⁱⁿ dem der einzelne, namentlich ohne wirtschaftliche Hilfsmittel, nur Aussicht auf Bestand und Aufstieg haben kann, wenn seine persönlichen Kräfte intakt sind.

B. Die Stellungnahme der Gesellschaft gegenüber diesen Misständen.

B. I a

Trotz der Augenfälligkeit dieser Misstände dauert es relativ lange, bis sie als solche erkannt wurden und die ersten Versuche zu ihrer Milderung sich zeigten. Da die Familie der bürgerlichen Kreise auch noch bei der Ennsersten Divergenz ihren einzelnen Gliedern weitgehende Sicherheit gewähren konnte, fühlte sie selbst sich trotz allen Auseinanderstrebens nicht existenziell betroffen: für die tiefgreifende Auswirkung aber, die die fortschreitende Auflösung der Proletarierfamilie zeitigte, war innerhalb der saturierten Klassen zunächst so wenig allgemeines Interesse vorhanden, wie für die gesamte Notlage der unteren Volksschichten. Dem individualistischen Zug des Zeitalters entsprach es, die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen und jeder einzelnen Gruppe nur in dem eigenen Wohlergehen zu suchen. Humanitative und charitative Ethik traten zurück zugunsten einer im sozialen Prozess sich festigenden Leistungsethik, die in dem freien Spiel aller Kräfte die beste Verwirklichung jedes sozialen, technischen und allgemein-kulturellen Fortschritts sah: da es nach dieser Anschauung stets die Tüchtigsten sind, die in Daseinskampfe sich durchsetzen, beweisen die Unterliegenden allein durch die Tatsache ihrer Niederlage ihre eigene Unfähigkeit und Schwäche. Die durch Malthus populär gewordene Erkenntnis des begrenzten Nahrungs-

Ann. 4 siehe E. Gahn, Bismarck als Sozialpolitiker
Recht und Staat, Kap. 31.

Die Teilnahme der Gesellschaft gegenüber diesen Maßnahmen.

B.

Trotz der Augenblicklichkeit dieser Missstände dauert es relativ lange, bis sie als solche erkannt werden und die ersten Versuche zu ihrer Milderung sich zeigen. Da die Familie der bürgerlichen Klasse noch bei der äussersten Divergenz ihren einzelnen Gliedern weitgehende Sicherheit gewährt, dürfte sie selbst sich trotz aller Auseinandersetzungen nicht existenziell bedrohen für die steigende Auswirkung aber, die die Fortschritte der Auflösung der Professorelfamilie zeitigte, war innerhalb der untersten Klassen zunächst so wenig allgemeines Interesse vorhanden, wie für die gesamte Notlage der unteren Volksschichten. Dem individualistischen Zug des Zeitalters entsprach es, die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen und jeder einzelnen Gruppe nur in den eigenen Wohlergehen zu suchen. Humanitative und charitative Ethik traten zurück zugunsten einer im sozialen Prozess sich festigenden Leistungsethik, die in dem freien Spiel aller Kräfte die beste Verwirklichung jedes sozialen, technischen und allgemein-kulturellen Fortschritts sieht da es nach dieser Anschauung stets die Thonstücken sind, die im Geseinsamt sich durchsetzen, beweisen die Unterliegenden allein durch die Tatsache ihrer Niederlage ihre eigene Unfähigkeit und Schwäche. Die durch Mathus populär gewordene Erkenntnis des begrenzten Nahrung-

B. I a



Spielraums lässt jede künstlich für sie aufgewandte Hilfe als zwecklos, ja als schädlich erscheinen: denn wenn nun einmal nicht alle "an der Tafel der Natur ein Couvert" vorfinden, wenn ein gewisses Kontingent an Armut nicht aus der Welt zu schaffen ist, warum soll man, um den einen geben zu können, anderen "besseren" ihr Anteil schmälern, und muss nicht ein Heben der unteren Klasse, ein gleichmässigeres Teilhabenlassen an den Gütern der Kultur diese verflachen und um ihre höchste Blüte bringen.

B. I. b 1

Aber auch da, wo von solchen prinzipiellen Bedenken gegen jede Hilfeleistung abgesehen wird, erscheinen nur private oder kirchliche Initiative, aber nicht der Staat, zu ihrer Gewährung berufen. Die Vielregiererei des alten Wohlfahrtsstaates hatte alle "Beglückungs"versuche seitens der Obrigkeit in Misskredit gebracht, der Rückschlag zeigte sich in Gestalt des Liberalismus, der die Grenzen der Staatstätigkeit möglichst eng gesteckt haben will. Wenn auch der junge Humboldt und die Anhänger der Manchesterlehre, die den Staat zum "Nachtwächterstaat" herabwürdigten, nur als die extremen Verfechter liberalistischer Forderungen anzusehen sind, so zeigt sich doch noch selbst Bismarck, so sehr er den Macht- und Nationalstaat förderte, als typischer Repräsentant derartiger Ideenrichtungen, wenn er zwar das grosse Werk der auf Selbsthilfe beruhende

B. II.

Ann. 1 vgl. z. B. die Ansichten Treitschkes, (Politik, Bd. II, p.120) u. a. Kultur- und Leistungs-ethiker ähnl. Art.
 Ann. 2 siehe Humboldt, Ideen über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates, 1792
 Ann. 3 siehe z. B. Prince-Smith, Bastiat, etc.
 Ann. 4 siehe E. Cahn, Bismarck als Sozialpolitiker Recht und Staat, Heft 31,

bestehen nach der Versicherung allen Wider-
 standes zum Tode ins Leben tritt, aber alle
 Mittelstellung des Staates, die zur einseitigen
 lichen Beschränkung von Freiheit und Willkür
 rechten des Individuums hinausführt, bestritt
 ablehnt, - und von allen bürgerlichen Rechten des
 Individuums erscheint gerade das Eigentum als
 besonders geschützt.

Der Mensch naturgeschichtlich, geschichtlich
 oder der religiösen Romantik, der die Familie
 als die "natürliche" oder "künstlichen" Organ-
 isationen entgegengesetzte Lebensgemeinschaft
 oder als selbstwährende "gottähnliche" Instanz
 den Staat eine Einmischung seitens des Staates
 fast als frevel erscheinen. Hinsichtlich der
 Intervention des Staates in die Erziehung gelangen
 daher auch nicht liberale Gruppen, wie die der
 Agitarer oder der Kirchenbesitzer (Zentrum)
 wenn auch aus verschiedenen Gründen, zur gleichen
 zehrenden Stellungnahme wie die ausgesprochen
 liberalen.

B. II.

Überwindung der bei Staatsinterventionen feind-
 lichen Stimmungen und Entwicklung der Jugend-
 klärung.

Erst mit der stärkeren Beachtung der
 sozialen Determinanten, vor allem durch den
 Positivismus und den Naturalismus, wurden die
 gedanklichen Voraussetzungen für eine Neu-
 orientierung auch auf dem Gebiet der Erziehung
 geschaffen ermöglicht. Hatte das naturwissenschaftliche
 speziell das akademische Bürgertum der Restaur-
 tionsepoche, auf Humboldt's Forderung, die Auf-
 fassung des sogenannten Kulturliberalismus vor-

Ann. 4 siehe H. Gahr, Bismarck als Sozialreformer
 Hoff und Staat, Heft 61.

1

treten, dass die "Anlage" des Menschen vor allem den Ausschlag gebe und die individuelle und soziale Struktur bedinge, so erhielt diese Anschauung einen starken Stoss mit dem Aufkommen der gerade zu Beginn ihres Erscheinens besonders wirksamen "Milieutheorie", die zu einer Ableitung der - in wachsender Kriminalität und Verwahrlosung erschreckend zutage tretenden - Entartung der Jugend aus der durch die soziale Notlage bedingten Entartung der Familie führen musste.

Der immer stärker sich geltend machende Sozialismus und seine Propaganda, lenkte auch da, wo er nicht anerkannt wurde, die Aufmerksamkeit auf die im modernen Wirtschaftsprozess bedingte stets zunehmende Verbreiterung des besitzlosen Proletariats. Auch im bürgerlichen Lager wurden, namentlich durch Eintreten der "Kathedersozialisten" Stimmen laut, die auf diese Misstände hinwiesen, und namentlich die Ausbeutung und Verelendung der Kinder als Raubbau an der Wirtschafts- und Wehrkraft der Nation erkannten, um im Interesse des gesunden Fortbestands der Gesellschaft Hilfe zu fordern. Der Übergang zum Industriestaat und die damit verbundene Zurückstellung gross-agrarischer Interessen zugunsten der Industrie, welche allmählich selbst einzusehen begann, dass eine Förderung des Arbeiterstandes für sie wohl eine augenblickliche Schädigung, aber ein dauernder Nutzen bedeute, beschleunigte die Inangriffnahme einer zielbewussten Sozialpolitik, die namentlich das Wohl der heranwachsenden Generation zu beachten hatte.

Ann. 1 Humboldt, Idee für den Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates festzustellen. Kap. 2. - Spranger, Humboldt und die Humanitätsidee, Berlin 1909

Ann. 2 Lorenz von Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich. Armutspiloge um 1848

1
 trotzdem, dass die "Anlage" des Menschen vor allem
 den Anschlag Gede und die individuelle und
 soziale Struktur bedinge, so erhielt diese
 Anschauung einen starken Stoss mit dem Aufkommen
 der gerade zu Beginn ihres Erscheinens besonders
 wirksamen "Milieutheorie", die zu einer Ableitung
 der - in wachsender Kriminalität und Verwahrlosung
 erscheinend - Entzogen - Entzogen der
 Jugend aus der durch die soziale Notlage bedingten
 Entzogen der Familie führen musste.
 Der immer stärker sich geltend machende
 Sozialismus und seine Propaganda, lenkte auch da,
 wo er nicht anerkannt wurde, die Aufmerksamkeit
 auf die im modernen Wirtschaftsprozess bedingte
 stets zunehmende Verelendung des bedürftigen
 Proletariats. Auch im bürgerlichen Lager wurden
 namentlich durch Eintreten der "Kathedersozialisten"
 Stimmen laut, die auf diese Missetände hinwiesen,
 und namentlich die Ausbeutung und Verelendung
 der Kinder als Hauptan der Wirtschaft - und
 Wohlfahrt der Nation erkannten, um in Interesse der
 gesunden Fortbestand der Gesellschaft Hilfe zu
 fordern. Der Übergang zum Industriefeudalismus
 die damit verbundene Zersplitterung gross-
 zersplitterter Interessen zugunsten der Industrie,
 welche einseitig selbst erkennen begann, dass
 eine Förderung des Arbeiterstandes für die Wohl-
 eine augenblickliche Hebung, aber ein
 dauernder Nutzen bedeute, beschleunigte die in-
 zersplitterte einer gleichwertigen Sozialpolitik.
 die namentlich das Wohl der heranwachsenden
 Generation zu besetzen hatte.
 Ann. 1 Humboldt, Idee für den Versuch, die
 Grenzen der Wirksamkeit des Staates fest-
 zusetzen. Kap. 2. - Springer, Humboldt
 und die Humanitätslehre, Berlin 1909
 Ann. 2 Lorenz von Stein, Geschichte der sozialen
 Bewegung in Frankreich.

B. II.



Auch der Entwicklung einer ausgedehnten öffentlichen Jugend- und Erziehungsfürsorge war damit der Weg eröffnet, zu der sich zwar schon um die Wende des 18. Jhdts - solange unter dem Einfluss Rousseau-Pestalozzischer Ideen Erziehungsprobleme im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion standen - bemerkenswerte Ansätze gezeigt hatten, deren Aufschwung aber durch die von Malthus ausgehende Abwendung des öffentlichen Interesses von jeder positiven Bevölkerungspolitik und sozialer Hilfstätigkeit erlahmt war.

1) während Kriegs- und Nachkriegszeit wurden von besonderer Bedeutung für den weiteren Ausbau der öffentlichen Fürsorge: erst jetzt wurde die Notwendigkeit einer solchen für alle Kinder - auch für die nicht proletarischen - weitesten Kreisen offenbar. Die durch Not und Krieg sich enger als je verbunden führende Nation betrachtete den Nachwuchs als gemeinsam zu hütendes Gut, dem in Anbetracht der ungeheueren Blutopfer höchste Beachtung zukam. Die offensichtliche Schädigung und Gefährdung dieser Jugend durch die Folgen der Blockade und durch das Fehlen der Erziehungstätigkeit der im Felde weilenden Väter liess die Aufbietung aller verfügbaren Kräfte und Mittel zur Abwehr ihrer Verwahrlosung und Erhaltung ihrer Gesundheit begrüssen und fordern.

(Vertrag, Erziehung der älteren Geschwister in der Religion der Väter, Taufe, einhalb Jahr Besuch eines Kindergartens, ein halbes Jahr Religionsunterricht etc.) Welche aus diesen Umständen sich dadurch entwickeln konnten, zeigen am besten

1) Anm. 1) Bemerkenswert ist z. B. das Zurücktreten und H. der Kinderfürsorge in der Mitte des 19. Jhdts bei der Elberfelder Armenpflege gegenüber der Hamburger Armenpflege um 1806

Auch der Entwicklung einer zugehörigen
 öffentlichen Jugend- und Erziehungsinstitution war
 damit der Weg eröffnet, zu der sich zwar schon
 im die Wende des 18. Jahrhunderts - solange unter dem
 Einfluss von Rousseau-Pädagogischen Ideen Erziehung
 Probleme im Mittelpunkt der öffentlichen
 Diskussion standen - bemerkenswerte Ansätze gezeigt
 hatten, deren Ausführung aber durch die von
 Mathus ausgehende Abwendung der öffentlichen
 Interessen von jeder positiven Bevölkerungspolitik
 und sozialer Hilfsfähigkeit verhindert war.

Kriegs- und Nachkriegszeit wurden von be-
 sonderer Bedeutung für den weiteren Ausbau der öf-
 fentlichen Erziehung erst jetzt wurde die Notwendigkeit
 einer solchen für die Kinder - auch für die
 nicht profitorientierten weitesten Kreisen offenbar.
 Die durch Not und Krieg sich engere als je verbunden
 stehende Nation betrachtete den Nachwuchs als ge-
 meinsam zu bildendes Gut, dem in Anbetracht der
 ungenügenden Hinterlassenschaft höchsten Beachtung
 zuzukommen. Die öffentlichen Schöpfung und Gähr-
 ung dieser Jugend durch die Folgen der Blockade
 und durch das Fehlen der Erziehungstätigkeit der
 im Felde weisenden Väter liess die Aufhebung aller
 verüblichen Mittel und Mittel zur Abwehr ihrer
 Verwahrlosung und Erhaltung ihrer Gesundheit be-
 trachten und fördern.

Ann. 1. Bemerkenswert ist z. B. das Entschieden
 der Kindertage in der Mitte des
 Ann. 2. 18. Jahre bei der Hamburger Armenpflege
 gegenüber der Hamburger Armenpflege im 1804

trugen. Die Materie blieb also gemäss § 134 Einführungsgesetz weiterhin der Landesgesetzgebung überlassen. (siehe Motive IV S. 757)

Wenige Gesetze haben bei ihrer praktischen Durchführung Eltern empfindlicher betroffen als diese durchweg veralteten Bestimmungen. In Preussen kam bis 1921 das Deklarat vom 21. Nov. 1803 in Verbindung mit dem A. L. R. II 2 §§ 74-85 unverändert zur Anwendung¹⁾. Es bestimmte: das Kind erhält die Religion des Vaters. Damit Einwilligung des Vaters das Kind aber auch in anderer Religion erzogen werden dürfte, war dessen Bestimmungsrecht vorerst durchaus freie Bahn gelassen. Die verhängnisvolle Bedeutung des Gesetzes trat erst dann zu Tage, wenn eine konfessionell-gemischte Ehe durch Scheidung oder den Tod des Vaters aufgelöst wurde. Hatte der Vater ein ganzes Jahr vor seinem Tod das religionsunmündige Kind in der Religion der Mutter erzogen, so war sein Einverständnis damit anzunehmen, und das Kind in dieser Religion zu belassen. Fehlte diese eine Bedingung,, so war jede andere noch so deutliche Willenserklärung des Vaters wirkungslos. (Vertrag, Erziehung der älteren Geschwister in der Religion der Mutter, Taufe, einhalb Jahr Besuch eines Kindergartens, ein halbes Jahr Religionsunterricht etc.) Welche unhaltbaren Zustände dadurch entstehen konnten, zeigen am besten

1) siehe Schlossstein i. das Recht 1911 S.30 ff und H. Geissler, :Jurist. Ztg. 1910 S.234 ff

zwei Beispiele aus der grossen Menge, die die Rechtsprechung liefert herausgegriffen.

Beispiel 1 : Sohn evangelischen Vaters und jüdischer Mutter darf nach erfolgter Scheidung trotz ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Vaters von der Mutter nicht in deren Religion erzogen werden. (Jochow . B 26 A S.25)

Beispiel 2 : Der Vater ist evangelisch, die Mutter katholisch , drei Kinder nach Uebereinkunft katholisch, das jüngste Kind muss nach dem Tod des Vaters umgeschult werden, weil es noch kein volles Jahr die katholische Schule besucht hat. .(Jochow Bd.25 A S. 198)

Die Empörung, die Gewissenskonflikte der Mutter, die ihre Kinder in verschiedenen Konfessionen erziehen musste, sind nur zu verständlich, ebenso der Schaden den das Kind erlitt, das von Kirche und Schule im Gegensatz zum Elternhaus beeinflusst wurde ; der religiöse Zwiespalt in der Familie wurde nur vertieft, und damit gerade das Gegenteil von dem erreicht, was das Gesetz ursprünglich bezweckt hatte. Zum Glück schuf 1888 das Kammergericht durch eigene Auslegung einen Präcedenzfall nachdem wenigstens das jüngste mehrerer Geschwister mit diesen den Glauben der Mutter teilen durfte. (Jochow Bd. 7 S. 41)

In Baden lagen die Verhältnisse wie in Preussen , auch hier war vertragliche Regelung die Rechtsgültigkeit versagt. In den anderen Bundesstaaten waren vertragliche Regelungen auch über den Tod

was ... die die ...
... ..

Beispiel 1 : Sohn evangelischer Eltern

und ... Mutter ...
... ..

... .. (...)

Beispiel 2 : Der Vater ist evangelisch

... ..
... ..

... .. (...)

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

(...)

... ..
... ..

... ..



des Vaters hinaus giltig. In Ermangelung eines solchen folgten die Kinder der Religion des Vaters, (Württemberg¹⁾ Sachsen²⁾ oder es fand Teilung nach dem Geschlecht statt (Bayern³⁾). Dass auch hierbei das Bestimmungsrecht der Mutter schwer gefährdet war, siehe Beschlüsse des Obersten Landgerichts, München vom 26. März 1912, Sammelg. Bd. 13 S. 178 ff.)

Da die Zahl der konfessionell gemischten Ehen von Jahr zu Jahr zunahm vermehrten sich die ^{Ver}entwicklung und damit der Unwille gegen diese gegen alles moderne Rechtsempfinden gehenden Gesetze. Der Gedanke an all die vielen Tausend Kriegswitwen, die mit religionsunmündigen Kindern aus Mischehen zurückgeblieben waren, bewog endlich das Reich, Abhilfe zu schaffen, durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921, das am 1. Januar 1922 in Kraft getreten ist. Es unterwirft das Bestimmungsfeld über die religiöse Erziehung des Kindes den Vorschriften des BGB über die Personensorge, also dem Familienrecht. Erwähnenswert ist vielleicht dass das Recht der Mutter, das bisher in so unerhörter Weise missachtet wurde, hier sogar stärkere Betonung findet, also sonst gemäss BGB der Fall ist. Insofern als der Vater ohne ihre Zustimmung während bestehender Ehe nicht die Religion des Kindes ändern darf (§ 2).

1) Edikt v. 15. Okt. 1806 & Minister. Erlasse v. 14. Juli 1831

2) Gesetz v. 1. 11. 1836 §§ 6 ff

3) Beilage II zu Tit. IV d. Verfass. Urkunde v. 20. Mai 1818)

den Vater als alleinige Erbin, in Ermangelung eines
 anderen Toten die Kinder der Religion des Vaters,
 (Kaiserberg) (Sachsen) (1) oder es fand Teilung
 nach dem Geschlecht statt (Bayer) (2) Das
 auch hierbei das Bestimmungsrecht der Mutter schwer
 gebunden war, siehe Beschlüsse des Obersten
 Landesgerichts, München vom 26. März 1812, Bamberg,
 Bd. 18-4, IV 8 22

Es ist wohl bei konfessionell gemischten Ehen von
 Vor
 dort zu dem nämlichen verhalten sich die Erbfolge
 und damit der Wille gegen diese gegen alle mo-
 gliche Konfessionsunterschiede gemessen Gesetz, der Geben-
 zu an die die vielen Tausend Kirchengewissen, die
 mit Konfessionsunterschieden verbunden aus Mischungen
 zurückzuführen waren, bezog endlich das Reich,
 wollte es schaffen, durch den Reichsabsatz vom
 12. Juli 1803, das am 1. August 1803 in Kraft
 getreten ist. Es unterwirft das Recht ungleich
 auf die religiöse Unterscheidung des Kindes der Vor-
 zugsrechte des BGB über die Erbfolge, also
 dem Erbverfall. Erwähnungswort ist veraltet
 das die Recht der Mutter, das dabei in so weit-
 weiter diese anerkannt wurde, hier sogar stärkere
 Geltung findet, also sonst gemessene BGB der 1811
 ist. Insofern als der Vater ohne ihre Zustimmung
 während des Lebens die nicht die Religion des
 Kindes ändern darf (§ 2).

1) Recht v. 17. Okt. 1805 & Minister. Erlasse v. 14.
 Juli 1811
 2) Gesetz v. 1. II. 1855 §§ 6 22
 3) Balleys II an Tit. IV 5. Vorlesung. Urkunde
 v. 26. Mai 1812

3) durch Gesetze, u.
Verordnungen betr.
Vornahmen.

Anderen zumeist landesgesetzlichen Vorschriften hat der Vater Rechnung zu tragen, wenn es sich um die standesamtliche Eintragung des Vornamens eines Neugeborenen handelt. Die früher üblichen Verbote von Vornamen, die nicht in allen Kalendern üblich oder aus der alten Geschichte bekannt waren, sind weggefallen, das dahingehende für die Rheinlande gültige Gesetz vom 11. Germ. XI (1.4.1803) wurde in Preussen am 23. 5. 1894, in Bayern am 4.6.1896 aufgehoben. Dennoch kann selbstverständlich auch heute nicht jeder Name durchgängig sein. Es muss zum mindesten ein Name sein, d. h. er darf nicht nur aus einer sinnlosen Aneinanderreihung von Buchstaben bestehen, er muss dem Geschlecht des Kindes entsprechen, sodann darf er vor allem nicht gegen die guten Sitten, das religiöse Gefühl verstossen, nicht allein um der öffentlichen Ordnung und Verkehrssicherheit willen, sondern auch um das Kind vor dem Fluch der Lächerlichkeit, des Ausgestossenseins dem es sonst leicht ausgesetzt ist, zu bewahren. Welche Namen im einzelnen gemäss diesen allgemeinen Rechtssätzen zuzulassen sind, bestimmt sich je nach der Eng- oder Weitherzigkeit der einzelnen Standesämter. Das Personenstandsgesetz schreibt darin nichts vor. Nur seitens der Länder bestehen besondere Beschränkungen. So verbietet Hessen-Darmstadt für Geschwister gleichen Namen, eine Pfälzer Verfügung die Eintragung beliebig erfundener

Anders als bei den landesgesetzlichen Vorschriften
 hat der Gesetzgeber keine Anweisung gegeben, wann es sich um
 die oben erwähnte Eintragung des Vormannes eines
 Ehepaars handelt. Die früher erwähnten Verordnungen
 von 1807, die sich in allen Ländern ge-
 bräuchlich sind, sind aber nicht als solche bekannt
 und sind nicht als solche bekannt. Die Verordnungen
 sind jedoch in dem Sinne zu verstehen, dass die
 Landesgesetzgebung von 11. Germ. II (1.4.1807)
 wurde in Preußen am 27. 5. 1804, in Bayern am
 4. 8. 1805 erlassen. Dennoch kann es sich um
 sich auch nicht als solche bekannt sein.
 Es muss nun anzunehmen ein Name sein, d. h. er darf
 nicht nur ein einzelner Name sein, sondern
 von mehreren bestehen, er muss dem Geschlecht
 des Kindes entsprechen, sodass dass es vor allem
 nicht gegen das gute Sitten, das religiöse Gefühl
 verstoßen, nicht als ein um der öffentlichen Ord-
 nung und Verhältnissen willen, sondern auch
 an dem Kind vor dem Tode der Väterlichkeit, das
 Ansehen derselben her zu sein ist, anzusetzen
 ist, zu beweisen. Solche Namen in einzelnen Ge-
 meinden durch allgemeine Beschlüsse zu ändern
 sind, besteht sich je nach der Art - oder Weise
 der Art der einzelnen Bestimmungen. Das Ver-
 hältnis derselben besteht darin, dass vor
 seitens der Landesgesetzgebung Bestimmungen
 zu verleiht werden. Für Geschwister
 gleichen Namens,
 eine förmliche Verfügung die Eintragung
 bedingt erfordern

Buch No. 10
 1000000000
 1000000000



Sachsen Altenburg " familiär abgekürzter
Name,

Hessen verlangt für das Rechtsrhein~~isch~~
hessische Gebiet nur dort übl. Namen.

Wird ein gewählter Name nicht zur Eintragung ange-
nommen, so kann sich der Vater damit trösten, dass
damit seiner Verwendung als Ruf & Kosenamen nichts
im Wege steht. Im Übrigen darf das Standesamt
nicht angebrachte Namen lediglich ablehnen, da-
gegen steht es ihm niemals zu an Stelle eines
solchen einen andern - etwa den vollen Namen
statt des Abgekürzten - den Eltern aufzudrängen.
Bei Eintragung eines Namens ohne den Willen der
Eltern steht diesen sofortige Beschwerde zu .

II. Durch Reichsrecht.

Die Grenzen, die den elterlichen Rechten sei-
tens des R e i c h s gezogen sind, liegen auf
dem Gebiet des Straf = und Verwaltungsrechts und
zwar sind sie bei letzterem sämtlich gewerberech-
tlicher Natur .

Als einzelne Bestimmungen ist der § 62
der Gewerbeordnung zu erwähnen, der in Abschnitt
4 & 5 die Mitführung von Kindern unter 15 Jahren
im Wandergewerbe verbietet, wenn sie zu gewerb-
lichen Zwecken geschieht, oder wenn nicht für
ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.
Mitführung von eigenen Kindern über 14 Jahren ist
dagegen freie Bahn gelassen. Durch dieses Verbot
werden in der Hauptsache Zigeuner¹⁾ und wandernde

) Verwaltungsrecht.

§ 62 Gew.-Ord.

Sachsen Altpreußen v. Familien abgeleitet

...

Konsequenz verlangt für die Rechtsprechung

... die Sache geht auf den Hof des Königs

... die ein gewählter Name nicht zur Eintragung kommen

... so kann ein der Vater nicht trachten, dass

... die eine Vererbung als Hof & Konzeption nicht

... ist. In derartigen Fällen des Erblassers

... nicht anzuwenden. Hierher gehören alle Fälle, die

... gegen die in der Familie an der Stelle eines

... stehen oder nicht - etwa den vollen Namen

... der die Abkömmlinge - den Eltern zuzurechnen

... bei Eintragung eines Namens ohne den Namen der

... Eltern steht diesen rechtliche Nachweise zu

...

Die Erben, die den elterlichen Rechten bei-

... zum den Hof & Konzeption sind, liegen auf

... den Hof der Hof & Konzeption und Verwaltungsrechte und

... zum sind die bei letzterem sämtlich gewerblich

... Hof Hof

Als einzelne Bestimmungen ist der § 82

der Gewerbeordnung zu erwähnen, der in Abschnitte

1 & 2 die Mitteilung von Kindern unter 14 Jahren

im Gewerbeverzeichnis vordringt, wenn sie zu gewerb-

lichen Zwecken geschäftlich, oder wenn nicht für

ausreichenden Unterricht der Kinder besorgt ist.

Erziehung von eigenen Kindern über 14 Jahren ist

gegen Freie geboten. Durch diese Vor-

... werden in der gewerblichen Tätigkeit und wachsende

2)
E
d
aa

Von ...
§ 82 Gew.-Ord.



Artisten getroffen. Das Zurücklassen müssen ihrer Kinder ist sicher viel davon eine grosse Härte, da jedoch bei dauerndem Herumvagabundieren die Erziehung des Kindes, vor allem seine Schulbildung leiden muss scheint das Gesetz, das dies verhindern will, gerade in dessen Interesse notwendig und berechtigt. (Als früher Vorgänger dieser Bestimmung kann die Württembergische Bettelordnung von 1478 betrachtet werden, s. Berger, Jugendschutz S. 68 Nr. 94.)

Die grosse Masse, der in Betracht kommenden gewerberechtlichen Bestimmungen dient die Beschränkung der Kinderarbeit. Von jeher betrachteten es die Eltern als ihr natürliches Recht, die Kinder zur Arbeit anzuhalten, einerseits um für den Unterhalt den sie ihnen gewähren, eine entsprechende Hilfe an ihnen zu haben, andererseits aus erzieherischen Gründen, um frühzeitig sie zur Arbeit geschickt zu machen und in ihnen Arbeitseifer und Pflichttreue gross zu ziehen. Auch nach § 1617 BGB ist das Recht angemessene Dienstleistung von den dem Haushalt angehörenden Kindern zu verlangen, den Eltern zugestanden. So nützlich und heilsam die Beschäftigung des Kindes bei vernünftigem Masshalten sein mag, so grosse Gefährdung wird sie ihm bringen, wenn sie dem Jugendlichen in der Entwick-

1) vorige Seite, Bei Zigeunern ist von vorneherein anzunehmen, dass durch den Unterricht nicht ausreichend gesorgt ist. Verfügung d. Preuss. Minist. f. Geist. u. s. w. Angelegenheiten v. 23. Okt. 1890.

2) Best.zwecks
Einschränkung
der K.-A.

aa) Berechtigung
u. Gefahr der
K.-A.

Arbeit zu leisten. Das zu bezeichnen ist
 Kinder ist daher viel davon eine große
 zu jedoch hat das Kind die Verantwortung
 Verantwortung des Kindes, vor allem keine
 fähig sein, sondern das Gesetz, das die Ver-
 sein will, gerade in diesen Interessen
 und Verantwortung. (Als dieser Vorname
 bestimmt zu kann die fürstliche
 von 1878 bestimmt werden, a. B. G. G.,
 gemäß §. 18 Nr. 1.)
 die große, der in der
 gesetzlich bestimmten Bestimmungen
 B e z u g a u f d e n K i n d e r -
 a r b e i t . Von jeder Arbeit an die
 die für die Arbeit des Kindes, die
 einhalten, einhalten um die den
 sie ihnen zu geben, eine entsprechende
 ihnen zu geben, andererseits aus
 erhalten, die für die Arbeit
 zu geben und in ihnen Arbeit
 freie Arbeit zu stehen. Auch nach § 18
 der Hauptaufgabe der Eltern ist
 Freiheit anzuwenden Kinder zu
 Eltern anzuwenden. So nützlich und
 Beschäftigung des Kindes bei
 sein soll, so große Gefahr wird
 bilden, wenn sie den Kindern in der

1) Best. v. 1878
 2) Best. v. 1878
 3) Best. v. 1878
 4) Best. v. 1878
 5) Best. v. 1878

1) Vorname des Kindes, bei
 annehmen, dass durch den
 während der Zeit der
 23. Okt. 1878.

lung begriffenen Organismus zu stark oder zu einseitig in Anspruch nimmt, wenn die Arbeitszeit unverhältnismässig ausgedehnt wird und das Kind um die nötige Schlaf-, Lern-, und Spielzeit bringt, wennes sich um sitlich bedenkliche Erwerbsarten handelt (Mädchen in Wirtschaften etc., ectl. Artistenberuf) oder die Beschäftigung in gesundheitsgefährlicher Umgebung ausgeführt wird (Unter Tag in Werkstätten, in denen das Kind durch Maschinen, Staub, giftige Dämpfe und dergleichen Schädigungen ausgesetzt ist)¹⁾.

Kommt die Ausnützung und Ueberanstrengung des Kindes nicht nur vereinzelt, sondern in grösserer Menge vor, so wird nicht nur das einzelne Kind in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung beeinträchtigt, sondern auch die Entartung ganzer Volksteile in den Weg geleitet. Zu einem derartigen Massenübel das die Hilfe der Gesellschaft herausfordert, wuchs die Kinderarbeit erst mit beginnender Industrialisierung des Wirtschaftslebens. Ermöglichte die Zerlegung eines an sich komplizierten Arbeitsprozesses in einfache Teilleistung die vorteilhafte Verwedung der billigen kindlichen Kraft, so entstand gleichzeitig ein freier Arbeiterstand, der zur Erhaltung seiner Existenz auch die Kinder von frühesten Alter an zum Verdienst ausschicken mus ten. Das Elend der Kinder in Fabriken und Bergwerken besonders zu Beginn des vorigen Jahrhunderts war namenlos, die

1) s. Bierer Kap. 6 & 7, Rühle S.130 ff, Jul. Deutsch S. ff.

indirekte
Beschr. der Eltern.

bekannte Schilderung Engels über die Zustände in Lancashire gibt das anschaulichste Bild, wenn auch die Verhältnisse in Deutschland nicht ganz so schlimm waren (Marx Kap. I. S. 123 ff.). Um nicht den Ideal der glücklichen errungenen Gewerbefreiheit in irgend welcher Weise wieder untreu werden zu müssen, stelle man sich blind und taub diesem Jammer gegenüber. Erst der Hinweis auf die Abnahme der Wirkkraft bei den durch Fabrikarbeit geschwächten Bevölkerungsteilen konnte das staatliche Gewissen wecken und gab Anlass zu den ersten Fabrikverboten in Preussen von 1839, die 1853 durch Kontrolle gesichert und 1891 weiter ausgebaut wurden. Nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung dürfen Kinder bis zum 12. Jahr überhaupt nicht in Fabriken oder Bergwerken arbeiten, vom 12. bis 14. Jahr nicht über 6 Stunden täglich, die Arbeitszeit der 14 - 16 jährigen war auf 10 Stunden beschränkt bis zur allgemeinen Einführung des allgemeinen 8 Stunden tags, der nunmehr auch für sie giltig ist. Ausserdem besteht Verbot der Nachtarbeit, das aber während des Kriegs vielfach aufgehoben wurde, und ebenso wie für die Erwachsenen das Verbot der Sonntagsruhe (siehe Gewerbeordnung §§ 135 & 36).

Waren die Fabrikverbote dem Wortlaut nach auch einzig und allein an die Arbeitgeber gerichtet, so bedeuteten sie doch mittelbar den Eltern eine erhebliche Einbusse ihrer Bestimmungsfreiheit. Die anfänglichen Harten die das Gesetz

1) v. Kahl, Kinderarbeit 1902 S. 10. 11. 12. 13.

brachte, wurden jedoch bald überwunden; stand ja auch ganz abgesehen von dem Vorteil, den der Wegfall der Kinderkonkurrenz den erwachsenen Fabrikarbeitern brachte, immer noch der Weg offen, die Kinder in Landwirtschaft und Hausindustrie zu beschäftigen, hier erschien gesetzliche Beschränkung vollends unmöglich und unstatthaft. Erst gegen Ende des Jahrhunderts wurden die für Fabriken geltenden Beschränkungen auf einzelne Zweige der Hausindustrie ausgedehnt, in denen der Uebelstand der Kinderarbeit besonders augenfällig war, so auf die Zigarrenindustrie durch Gesetz vom 8. Juli 1893 und auf die Wäschekonfektion durch Gesetz vom 31. Mai 1897; die Beschäftigung von eigenen Kindern wurde bezeichnender Weise beidesmal ausdrücklich ~~7/11/18~~ freigegeben, nur bei der Zündholzfabrikation war durch das Gesetz vom 13. Mai 1884 jegliche Kinderarbeit untersagt. Ein Umschwung wurde erst bewirkt durch die auf Anregung der deutschen Lehrerschaft ins Werkgesetzte Statistik von 1898, die entsetztes Staunen ob der ungeahnten Ausdehnung der noch nicht einmal voll erfassten Kinderarbeit hervorhebt. (s. Vierteljahrhefte zur Statistik d. Deutschen Reichs, Heft 3 S. 97 ff). ~~Die/Über-~~ Der Unermüdlichkeit mit der Agard Tews und andere an Hand dieses Zahlenmaterials immer wieder auf die ungeheuren Schäden hinwiesen, die solcher Raub¹⁾ an der Volkskraft hervorrufen, verdankt das Kinderschutzgesetz vom 30.3.03 vornehmlich seine

1) s. Agard, Kinderarbeit 1902 & Ders. Kommentar zum Kinderschutzgesetz S. 2 - 19.

... waren jedoch bald überwunden; es
 ist auch kaum nöthig von dem Fortschritt, den der
 Fortschritt der Kinderschutzvereine den erwachsenen Ver-
 einigungen brachte, immer noch der Fortschritt
 die Kinder in der Kinderschutzvereine und Kinderschutz-
 zu beschreiben, hier erschien gesetzliche Ver-
 vollendung vollständig und ungestört.
 Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Ver-
 einigungen in Kinderschutzvereine auf einander
 Zweite der Kinderschutzvereine abgegeben, in denen
 der Fortschritt der Kinderschutzvereine besonders ausge-
 zeichnet war, so auf die Kinderschutzvereine durch
 Gesetz vom 5. Juli 1893 und auf die Kinderschutz-
 Vereinigung vom 31. Mai 1897; die Beschäftigung
 der eigenen Kinder wurde beschleunigt
 eine allgemeine gesetzlich festgesetzte
 nur bei der Kinderschutzvereine war durch das
 Gesetz vom 17. April 1894 festgesetzte Kinderschutz-
 unterliegt. Ein Umwandlung wurde erst bewirkt durch
 die auf Antrag der deutschen Kinderschutzvereine
 Kinderschutzvereine Statistik von 1898, die unter
 Beginn der Kinderschutzvereine Ausdehnung der noch
 nicht einmal voll entwickelten Kinderschutzvereine
 best. (a. Vierteljahrhefte zur Statistik d.
 Deutschen Reichs, Heft 3 S. 97 ff.)
 der die Kinderschutzvereine mit der Angabe von
 an Hand dieses Kinderschutzvereine immer wie vor
 die Kinderschutzvereine bestehen Kinderschutzvereine, die
 den in der Kinderschutzvereine hervorzuheben, versteht
 den Kinderschutzvereine vom 30. 5. 05 vornehmlich

1) v. Agath, Kinderschutz 1902 S. 209. Kinderschutz
 zum Kinderschutzgesetz S. 2 - 19.

cc) Direkte Beschr.
der Eltern d.d.Best.
d.KSG.

Entstehung.

Seine grundsätzliche Bedeutung besteht darin, dass hier zum ersten mal nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa die Scheu unmittelbarem Eingreifen in die Familie überwunden wird und den Gewerbetreibenden auch gegenüber ihren eigenen Kindern Beschränkungen auferlegt werden.; zwar nichtvöllig in gleichem Mass wie gegenüber Fremden. Beträgt deren Schutzalter 12 Jahre, so reicht die Zeit völliger Schonung bei eigenen Kindern nur bis zum 10. Jahre, auch fehlt bei ihnen eine besondere Begrenzung der Arbeitszeit in den Ferien, die für fremde Kinder nicht über 4 Stunden des Tage ausgedehnt werden darf. (§ 5) Im Uebrigen gelten für eigene wie für fremde Kinder die gleichen Bestimmungen : Beschränkung der täglichen Beschäftigungsdauer von 10. bzw. 14. Jahr - v bzw. vom 12. bis zum 14. Jahr - auf 3 Stunden täglich, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit (§§ 5,9,13) Das Arbeitvor Beginn des Vormittagsunterrichts und unmittelbar nach Beendigung des Nachmittagunterrichts, (§ 13) völliges Verbot einzelner besonders gefährlicher Beschäftigungsarten, die in § 4 aufgezählt werden, das Verbot der Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, bei denen kein höheres Interesse der Kunst obwaltet, (§ 6 & 15) , die Verwendung von Mädchen unter

Einmalige
 keine grundsätzliche Bedeutung besitzt darin
 dass hier zum ersten mal nicht nur in Deutschland,
 sondern in ganz Europa die Forderung nach
 Einigkeit in die Familie übertragen wird und
 der vaterrechtlichen auch gegenüber ihren eigenen
 Kindern Abgrenzungen aufrechterhalten werden; zwar
 allerdings in diesem Sinne wie gegenüber Fremden.
 Betrachtet man die Entwicklung der Ehe, so zeigt die
 Zeit vor der Reformation bei einem Kind die
 die von der Ehe, auch fehlt bei ihnen eine der-
 sonstige Verbindung der Ehepartner in der Ehe,
 die für Fremde nicht über 4 Stunden das
 Tage ausgedehnt werden darf. (§ 5) Im Übrigen
 gelten für diese wie für Fremde die Abgrenzungen
 von Bestimmungen : Bestimmung der zeitlichen Be-
 schäftigungsdauer von 10. bzw. 14. bzw. 18. bzw.
 von 12. bis zum 14. Jahr - nur 3 Stunden täglich.
 Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit (§ 5, 9, 10)
 das Arbeitsverhältnis des Vormittagsarbeiters und
 unzeitiger nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 (§ 12) völliges Verbot einzelner Beson-
 ders gefährlicher Beschäftigungen, die in § 4
 aufgeführt sind, das Verbot der Beschäftigung
 von Kindern bei öffentlichen feierlichen Ver-
 anlassungen und anderen öffentlichen Gelegenheiten
 bei denen kein höheres Interesse der Kunst besteht
 (§ 8 & 12) die Verwendung von Mädchen unter

1) Blätter der
 2) Blätter der
 3) Blätter der



In Gast- und Schenkwirtschaften zum Bedienen der Gäste (§§ 7 & 16 etc.) etc.

Das Gesetz sucht überall nur die schlimmsten Auswüchse zu beseitigen, es verlangt nur ein Minimum von Schutz, nur bis zum 14. Jahr der Kinder und dabei nur für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten, nicht für die im Haushalt und in der Landwirtschaft arbeitenden Kinder, deren Leiden nicht minder grosse sind. (siehe Schilderungen bei Jul. Deutsch auch aus obigen S. 74 ff , bei Rühle und Birer) .

Der weitere Ausbau der ersten Bestimmungen den die Gesetzgebung mit Sicherheit erwartet und erhofft hatte, ist bis heute nicht erfolgt; selbst das wenige, was verlangt wurde, konnte gegenüber dem starken Widerstand den das Gesetz in der Bevölkerung fand, nicht durchgesetzt werden. Die nähere Untersuchung der Ursachen dieser Misserfolge vertiefte nur die Einsicht, dass das Problem viel zu verwickelt sei, um sich durch eine Reihe einfacher Verbote erledigen zu lassen, dass namentlich da, wo die ganze soziale und wirtschaftliche Lage den Verzicht auf die Kinderarbeit schier unmöglich macht, es ein Unding ist, ihn von den Eltern erzwingen zu wollen, ohne zugleich für positive Hilfe zu sorgen- etwa durch Massnahmen zur Hebung des Heimarbeiterstands durch Einrichtung von Schulspeisungen, Unterstützung im Einzelfall, durch Bereitstellung von Horten, in denen die Kinder in ihrer freien Zeit Aufsicht und Anleitung

In der = und *Wohlfühlens* zum Bedenken der
 Gesetz (1 3 7 8 12 13) etc.
 Das Gesetz nicht überall nur die schließliche
 Anweisung zu befolgen, es verhält sich als Kind
 aus von Geburt, nur die zum 14. Jahr der Kinder
 und eben nur für die in gewöhnlichen Dingen
 beabsichtigen, nicht für die im Handel und in
 der *Handelschiff* arbeitenden Kinder; deren Dilem
 nicht minder große sind. (siehe *Handlungen* bei
 101. Gesetz auch aus obigen 8. 74 75 , bei *Hilfs*
 und *Hilf*) .
 Der weitere Inhalt der ersten Bestimmungen
 des die Gesetzgebung mit *Eltern* erwartet und
 erfordert hätte, für die heute nicht erfolgt; selbst
 die *Eltern*, was *verhindert* würde, konnte gegenüber
 der *Eltern* *Eltern* den den Gesetz in der *Bevöl-*
kerung nicht durchgesetzt werden. Die *Eltern*
 in *Handlungen* der *Eltern* dieser *Menschen*
Verhältnisse der *Eltern*, dass aus *Eltern* viel
 zu *verhindert* sei, um sich durch eine *Hilfe* ein-
fachen *Verhältnisse* *erhalten* zu lassen, dass *Eltern*
Eltern, we die *Eltern* und *wirtschaftliche*
Eltern der *Eltern* mit die *Eltern* selbst
unmöglich ist, es ein *Eltern* ist, um von den
Eltern *Eltern* zu wollen, ohne *Eltern* für ge-
Eltern *Eltern* zu sorgen- *Eltern* *Eltern* nur
Eltern der *Eltern* durch *Eltern*
 von *Eltern*, *Eltern* im *Eltern*,
 durch *Eltern* von *Eltern*, in *Eltern* die
 Kinder in *Eltern* *Eltern* *Eltern* und *Eltern*

zu pädagogisch wertvoller ¹⁾ Beschäftigung finden.

Geschieht nichts dergleichen, so ist der Widerspruch nicht zu verdenken: Sollen die Kinder statt zu arbeiten, in Lumpen herumlaufen und hungern, sollen sie statt in der Nähe der Eltern bei nützlicher Beschäftigung gut aufgehoben zu sein, sich unbeaufsichtigt heruntreiben und verwahrlosen?

Anders ist die Sachlage allerdings, wo den äusseren Verhältnissen nach die Durchsetzung des Gesetzes wohl angängig wäre, aber an der böswilligen Besinnung habgieriger und liebloser Eltern scheitert, die ihre Kinder ausnützen wollen, oder wie noch häufiger der Fall ist einfach an deren Gleichgültigkeit und Verständnislosigkeit gegenüber den Gefahren, die ihren Kindern drohen. Da der Schaden zumeist mehr in allgemeiner Hemmung der Entwicklung besteht, wird er nicht unmittelbar augenfällig und kommt ihnen nicht zu Bewusstsein; Zumal in Heimarbeitergenden, den Blütestätten der Kinderarbeit, in denen diese durch langjährige Tradition zur Selbstverständlichkeit geworden ist, wird nicht eingesehen, warum das, was für Väter und Grossväter als natürlich und gut betrachtet wurde, der neuen Generation plötzlich schädlich sein soll. Hier hätte die Gesellschaft nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht ihre bessere Einsicht durchzusetzen. Dass das Gesetz als solches die Eltern nicht un-

1) Dass die meiste Kinderarbeit trotz aller gegenteiliger Behauptung dies nicht ist, siehe näh. Beschreibungen z.B. bei Birer S.

1) *Die erste Kindheit* ist die Zeit, in welcher die Natur die Kräfte der Seele auszubilden beginnt. In dieser Zeit ist die Seele noch ganz unentwickelt, und die äußere Welt ist die einzige Quelle der Eindrücke, welche auf sie einwirken. Die Aufgabe der Eltern ist es, diese Eindrücke zu lenken und zu ordnen, so dass die Seele sich in der besten Weise bilden kann.

2) *Die zweite Kindheit* ist die Zeit, in welcher die Vernunft sich zu entwickeln beginnt. In dieser Zeit ist die Seele schon mehr entwickelt, und die Vernunft beginnt, sich zu bilden. Die Aufgabe der Eltern ist es, die Vernunft zu erziehen und zu bilden, so dass sie die Kräfte der Seele zu lenken und zu ordnen kann.

3) *Die dritte Kindheit* ist die Zeit, in welcher die Vernunft sich zu vollenden beginnt. In dieser Zeit ist die Seele schon fast vollkommen entwickelt, und die Vernunft ist die einzige Quelle der Eindrücke, welche auf sie einwirken. Die Aufgabe der Eltern ist es, die Vernunft zu vollenden und zu bilden, so dass sie die Kräfte der Seele zu lenken und zu ordnen kann.

4) *Die vierte Kindheit* ist die Zeit, in welcher die Vernunft sich zu vollenden beginnt. In dieser Zeit ist die Seele schon fast vollkommen entwickelt, und die Vernunft ist die einzige Quelle der Eindrücke, welche auf sie einwirken. Die Aufgabe der Eltern ist es, die Vernunft zu vollenden und zu bilden, so dass sie die Kräfte der Seele zu lenken und zu ordnen kann.



mittelbar zu Verständnis und freiwilligem Gehorsam bringt, ist in "Anbetracht seiner Lücken, seiner Umständlichkeit, seiner schroffen Chematisierung, die den Widerspruch geradezu herausfordern (n.B. 9 jähriges Kind soll gar nichts, 10 jähriges in den Ferien bis zu 10 Stunden arbeiten dürfen) nicht anders zu erwarten; dass bei der Schwierigkeit der Kontrolle zwangsweise Durchsetzung des Gesetzes nur in den wenigsten Fällen zu erreichen ist, hat die nunmehr 20 jährige Erfahrung zur Genüge erwiesen.

Das Hauptgewicht wird darum heute auf Belehrung auf Aufklärung der Eltern gelegt, wie sie durch persönliche Besprechung, Flugblätter und dergleichen erfolgen kann, und demnach auch der Wert des Gesetzes zumeist in dem Rückhalt erblickt, den es solcher Tätigkeit verleiht, indem dem Aufsichtsrecht entspringenden Recht auf Zutritt, das die Gelegenheit zur Fühlungnahme mit den Eltern schafft, in der Möglichkeit mit Anzeige und Bestrafung zu drohen, die den Ermahnungen und Anordnungen erhöhten Nachdruck verleiht.

Der weitere Ausbau solcher Beratungs- und Aufsichtstaktik befürwortet vielleicht die Umarbeitung oder Ergänzung der kantistischen Einzelbestimmungen, wie wir sie heute haben, im Sinne des norwegischen Strafgesetzbuches Art. 218 Abs. 1 das mehr allgemeinen Charakter trägt und damit einer klugen und tätigen Aufsicht zum Stützpunkt dient, für das Vorgehen gegen jegliche Art der

mittelst der Verordnungen sind freilich schon dahingegen
 hingewiesen, dass in "Abstrakt seiner Mienen, seiner
 Unerschrockenheit, seiner ruhigen Gemüthsart,
 die den Tugendlehren vergebens herausfordern (z. B.
 9. Jahres Kind soll gar nicht, so frühzeitig in
 den Tugenden die zu 10 Stunden erziehen dürfen)
 nicht selbst zu erwarten; dass bei der Schicksals-
 zeit der künftigen menschlichen Erziehung der
 Mensch nur in den wenigsten Fällen zu erziehen
 ist, der die menschliche 20 jährige Erziehung zur
 Genuß kommen.

Das Hauptgewicht wird darum heute auf die
 Erziehung und Aufzucht der Kinder gelegt, wie sie
 durch pädagogische Versuche, Pädagogen und
 Gelehrten zu Stande kam, und dann auch durch
 die Kunst der Erziehung zunächst in dem Maßhalt erzieht,
 den es solcher Tugendlehre verleiht, indem dem Auf-
 wachsender erzieherischen Rechte ein Zutritt, das
 die Vollendung der Erziehung mit dem Eltern
 einleitet, in der Möglichkeit mit Ansehen und An-
 sehung zu stehen, die den Zusammengehörigen und Anord-
 nungen anderer Maßhalten verleiht.

Das weitere Aussehen solcher Erziehung = nach
 Aristoteles' Bestimmung verleiht die Unter-
 richtung oder Erziehung der künftigen Erzieher-
 schüler, als wir sie heute haben, in Hinsicht
 des notwendigen Erziehungsstoffes Art. 118 Abs. 1.
 Das mehr allgemeine "Abstrakt" ist und damit
 einer Länge und tiefer Ansicht zum Erzieher
 dient, für die Vergebung geben, welche Art der

Ueberanstrengung, das zugleich auch durch Androhung ungleich höherer Strafen, als bei uns durch die Gewerbegerichte verhängt werden können, wirksamer vor Uebertretung abzuschrecken.¹⁾

-----oOo-----

1) § 218 Abs. 1 :Wer

1. ein unter seiner Obhut oder Gewalt stehendes Kind unter 16 Jahren in einer Weise beschäftigt, die seiner Gesundheit, Sittlichkeit, Rechtschaffenheit verderblich ist, oder wer eine solche Beschäftigung erlaubt oder

2. wer unter Missbrauch seiner Gewalt bewirkt, oder dazu mitwirkt, dass eine ihm untergebene Person unter 18 Jahren in solcher Weise beschäftigt wird, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Siehe auch den Entwurf z. Schweizer Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918 Art. 119.

1) § 218 Abs. 1 Satz 1
 2) § 218 Abs. 1 Satz 2
 3) § 218 Abs. 1 Satz 3
 4) § 218 Abs. 1 Satz 4
 5) § 218 Abs. 1 Satz 5
 6) § 218 Abs. 1 Satz 6
 7) § 218 Abs. 1 Satz 7
 8) § 218 Abs. 1 Satz 8
 9) § 218 Abs. 1 Satz 9
 10) § 218 Abs. 1 Satz 10

1) § 218 Abs. 1 Satz 1
 2) § 218 Abs. 1 Satz 2
 3) § 218 Abs. 1 Satz 3
 4) § 218 Abs. 1 Satz 4
 5) § 218 Abs. 1 Satz 5
 6) § 218 Abs. 1 Satz 6
 7) § 218 Abs. 1 Satz 7
 8) § 218 Abs. 1 Satz 8
 9) § 218 Abs. 1 Satz 9
 10) § 218 Abs. 1 Satz 10

du
 1)
 kom



durch Strafrecht
1) die in Betr.
kommenden Best.

Die schärfsten Schranken gegenüber jedem
Waltelassen privater Willkür werden durch das
S t r a f r e c h t gebildet, das die Ausgabe
hat, die höchsten Güter der Gesamtheit (die des
Einzelnen zu schützen, indem es ihre Verletzung
und Gefährdung unter dementsprechenden Strafe
stellt. Es steht zu erwarten, dass das Kind als
besonders wichtiges Glied des Staates besonders
ausgedehnten Schutz genieße, dass auch seine
Eltern, die zur Förderung seines Wohls berufen
sind, dies nicht ungetraft ernstlich gefährden
dürfen. Bei Ausübung ihrer Erziehungswerke wer-
den zwar auch gute Eltern in die Lage kommen, das
Wohlbehagen des Kindes zu stören, sei es, um es
zu züchtigen, es abzuhärten, es einer Heilbehand-
lung zu unterziehen oder dergleichen; dem wohlver-
standenen Interesse des Kindes kann es nur dien-
lich sein, wenn ihnen hierbei möglichst freie
Hand gelassen wird. Das Gegenteil ist jedoch
der Fall, wenn die Leidszufügung, die Wohlgefährdung
nicht durch einen darartigen Fürsorgezweck gerecht-
fertigt wird, oder wenn die Art und Weise, in der
ein solcher verfolgt wird, jedem Gedanken an Er-
ziehung zuwiderläuft, wie dies z. B. der Fall
ist, wenn eine an sich angebrachte Züchtigung des
Kindes in Misshandlung umschlägt.
Verschaffen wir uns einen kurzen Ueberblick darüber,
in welchem Masse solchen ungerechtfertigten Angriffen

seitens der Eltern durch das heutige Strafrecht ein Riegel vorgeschoben wird.

Zur Abschreckung vor Gefährdung des Kindes können folgende Strafgesetze dienen ¹⁾:

- § 221 (Vorsätzliche Tötung)
- § 215 (Totschlag an Verwandte in aufsteigender Linie)
- § 221 (Aussetzung oder vorsätzliches Verlassen in hilfloser Lage)
- § 222 (Verursachung des Todes eines Menschen durch Fahrlässigkeit)
- § 223 (Einfache Körperverletzung)
- § 223 a (qualifizierte Körperverletzung)
- §§ 224 & 225 & 226 (Körperverletzung mit besonders schwerwiegenden Folgen)
- § 229 (vorsätzliche Beibringung von Giften oder anderen Stoffen, die die Gesundheit zu zerstören geeignet sind)
- § 239 (Widerrechtliche Freiheitsberaubung)
- § 240 (Nötigung durch Gewalt oder Drohung zu Verbrechen oder Vergehen)
- § 173 (Beischlaf zwischen Verwandten)
- § 176 (Vornahme unzüchtiger Handlungen an Jugendlichen unter 14 Jahren)
- §§ 180 & 81 (Verkuppelung d. Jugendlichen)
- § 361 (Ausschicken eines Minderjährigen zum Bettel)

Aus dem Polizeistrafgesetzbuch von Bayern und Baden können ferner noch

- §§ 81 & 98 (Polizeibestimmung gegen das Verwahrlosen lassen von Kindern)
- herangesogen werden.

1) Siehe Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt S.127.) nebst Gesetz, betreffend Aenderung des Str. G. von 19. Juni 1912 Reichsgesetzbl. S.395

... durch das heutige Strafrecht

... als Regel vorgegeben sind.

... der Abgrenzung vor ...

... folgende ...

§ 211 (Tötung)

§ 212 (Tötung ...)

§ 213 (Tötung ...)

§ 214 (Tötung ...)

§ 215 (Tötung ...)

§ 216 (Tötung ...)

§ 217 (Tötung ...)

§ 218 (Tötung ...)

§ 219 (Tötung ...)

§ 220 (Tötung ...)

§ 221 (Tötung ...)

§ 222 (Tötung ...)

§ 223 (Tötung ...)

§ 224 (Tötung ...)

... des ...

... kann ...

§ 225 (Tötung ...)

... werden.

1) Diese ...

... von ...

... von ...



2) Lücken und Mängel.

Den wirksamsten Schutz bietet heute § 223 a und zwar durch Abschnitt 3, der erst 1912 durch Novelle vom 12. Juni (Reichsgesetzblatt S. 395) eingestellt wurde. Diese Änderung half grossem Notstand ab; stand doch bisher zur Bestrafung von grausamer Behandlung des Kindes, falls diese nicht im seltenen Fall unter den Tatbestand von § 223 a Abschn. 1 und 2 (Benutzung gefährlichen Werkzeug, lebensgefährdende Behandlung) subsumiert werden konnte, nur der § 223 (einfache Körperverletzung) zur Verfügung. Dessen strafrechtliche Verfolgung war jedoch der Privatklage überlassen; der Elternteil, der als notwendiger Vertreter des Kindes den Antrag zu stellen hatte, klagte sich nicht selbst an und auch nur in verschwindend wenig Fällen den anderen Ehegatten. Der einzige Ausweg, die Bestellung eines Pflegers, war so umständlich, langwierig und unbekannt, dass er nur selten betreten wurde, nach dem Tode des Kindes fiel selbst diese Möglichkeit fort. So kam es nur allzu häufig vor, dass "Missetaten schwerster Art" (Urteil eines Staatsanwalts) ungeahndet blieben oder einer so geringen Strafe verfielen, dass die Eltern eher zu weiterer Grausamkeit ermuntert als abgeschreckt wurden. Das Deutsche Strafrecht stand bezüglich der Inschutznahme des Kindes gegen Misshandlung seitens seiner Fürsorger erheblich hinter dem anderer europäischer Staaten

noch eine besondere Strafdrohung vermissen, gegen das zum Selbstmordtreiben jugendlicher, wie es

Ann. 1 siehe Fall Ahrens, angeführt vom Jahre 1901 angeführt bei Frieda Dünzing: Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen, p. 67

1) Siehe die "prevention of cruelty to children bill" vom 17. 8. 1894 das ital. Strafges. v. 30. 6. 1889 etc.

2) Zwei Fälle psychischer Misshandlg. siehe z. B. bei H. Ahrens: Kleine weibliche Sklaven S. 155 ff

3) Siehe das Problem der Kinderselbstmorde von G. Siegart, siehe mehrere Fälle S. Ahrens a. a. O. S. 116 ff.

Den wirksamsten Gehnnt dieser heite § 223 a
 und zwar durch Abschnitt 2, der erst 1912 durch
 Novelle vom 12. Juni (Reichsgesetzblatt S. 295)
 eingeführt wurde. Diese Änderung half Grosse
 Notstand ab; stand doch bisher zur Bestrafung
 von Grossester Behandlung des Kindes, falls diese
 nicht im seltenen Fall unter den Tatbestand von
 § 223 a Abschn. 1 und 2 (Benutzung gefährlichen
 Werkzeug, Lebensgefährliche Behandlung) anzuwenden
 werden konnte, nur der § 223 (einfache Körper-
 verletzung) zur Verfügung. Dessen strafrechtliche
 Verfolgung war jedoch der Privatklage überlassen
 der Elternteil, der als notwendiger Vertreter
 des Kindes den Antrag zu stellen hatte. Kiste
 sich nicht selbst an und auch nur in verschwindend
 wenig Fällen den anderen Elternteil. Der einzige
 Ausweg, die Bestrafung eines Pflegers, war so
 unendlich, langwierig und unbekannt, dass er nur
 selten ~~angewandt~~ ^{betrieben} wurde, nach dem Tode des Kindes
 Ann. 1
 sich selbst diese Möglichkeit fort. So kam es nur
 allzu häufig vor, dass "Missraten schwerster Art"
 (Urteil eines Staatsanwalts) ungeschadet blieben
 oder einer so geringen Strafe verfielen, dass
 die Eltern oder ein weiterer Grossester exmuniert
 als abgeschreckt wurden. Das Deutsche Strafrecht
 stand bezüglich der Inanspruchnahme des Kindes
 gegen Mischhandlung seitens seiner Fürsorger
 erheblich hinter dem anderer europäischer Staaten

Ann. 1 siehe Fall Ahrens, angeführt vom Jahre 1901
 angeführt bei Friede Dünning: Verletzung
 der Fürsorgepflicht gegenüber Minder-
 jährigen, p. 67

1)
zurück; erst die Novelle von 1912 glich dieses
Misverhältnis zum grössten Teil aus.

Nach § 223 a 3 wird jede Körperverletzung, die
durch grausame oder boshafte Behandlung eines
noch nicht 18 Jahre alten Jugendlichen, der der
Fürsorge des Täters anvertraut ist, geschieht mit
den gleichen Strafen bedacht wie bisher nur die
lebensgefährdende Behandlung oder die Körperver-
letzung mittels gefährlichen Werkzeuge (§ 223 a
Abschnitt 1 & 2), wie diese ist auch sie von
Amtswegen verfolgsbar.

2)
Psychische Misshandlungen des Kindes
ist leider jedoch auch heute nur dann zu treffen,
wenn ihre Folgen - etwa Epilepsie, Feitzanz oder
dergleichen - unmittelbar als " Körperverletzung " ²⁾
angesprochen werden können - (siehe dagegen die
weitere Fassung der prevention of cruelties unto
children bill Art. I 1 , wo ausser Körperlicher
Misshandlung durch Gewalttat " schlechte Behand-
lung " kurzweg besonderes Delikt bildet , ebenso
siehe den Vorentwurf zu dem Schweizer Strafgesetzbuch
vom August 1896 Art. 140 § 1) .

Ein Vergleich mit dem russischen Strafge-
setzbuch von 1825 Art. 1476 liesse vielleicht
noch eine besondere Strafanordnung vermischen, ge-
gen das zum Selbstmordtreiben Jugendlicher, wie es
durch physische und psychische Misshandlung seitens
der Gewalthaber nicht all zu selten geschieht ³⁾

- 1) Siehe das englische Gesetz " prevention of cruelties unto children bill " vom 17. 8. 1894 das ital. Strafges. v. 30. 6. 1889 etc.
- 2) Zwei Fälle psychischer Misshandlg. siehe z.B. bei H. Ahrends: Kleine weisse Sklaven S. 158 ff
- 3) Siehe das Problem der Kinderselbstermorde von G. Siegert, ebenso mehrere Fälle b. Ahrends a.a.O. S. 118 ff.

... (1) ...
 ... (2) ...
 ... (3) ...
 ... (4) ...
 ... (5) ...
 ... (6) ...
 ... (7) ...
 ... (8) ...
 ... (9) ...
 ... (10) ...

(2)

... (1) ...
 ... (2) ...
 ... (3) ...
 ... (4) ...
 ... (5) ...
 ... (6) ...
 ... (7) ...
 ... (8) ...
 ... (9) ...
 ... (10) ...

- 1) Diese ...
- 2) Diese ...
- 3) Diese ...

Die geschlechtliche Sittlichkeit des Kindes wird durch verhältnismässig zahlreiche Paragraphen vor Gefährdung geschützt. Eine Lücke besteht darin, dass die Vornahme unzüchtiger Handlungen an Jugendlichen über 14 Jahren, die nicht in ausserordentlichem Beischlaf besteht unbestraft bleiben muss, falls die von den Eltern selbst begangen wird.

1)

Lamasch¹⁾ befürwortet ausserdem eine besondere Bestimmung gegen die Vornahme unzüchtiger Handlungen in Gegenwart geschlechtlich unverbodener Personen, etwa analog dem norwegischen Strafgesetzbuch § 1228, oder dem niederländischen § 239 a. Doch wird in praxi gerade Eltern dieses Verbrechen nur schwer nachzuweisen sein.

Noch in zwei weiteren Punkten befinden wir bedauerliche Lücken:

§ 221 lässt eine besondere Strafandrohung gegen das "Vertreiben" eines Jugendlichen vermissen.

xxxxx Betreffs der Notwendigkeit einer dahingehenden Änderung siehe die bei Dünsing a.a.O. S. 50 angeführten Fälle.

Angesichts der gesundheitlichen vor allem aber der sittlich undgehauer starken Gefährdung des Bettelkindes, ist die durch § 361 angedrohte Polizeistrafe (Haft) viel zu gering; zudem kann durch sie das Mitnehmen von Kindern im Säuglingsalter überhaupt nicht betroffen werden, ebenso wenig das Ueberlassen von Kindern an andere,²⁾
"dieser schände Kinderschacher".

1) Gutachten v. Prof. Lamasch, Wien 1907 S. 9

2) Ueber das Elend dieses Kinderschachers s. besonders Ahrends a.a.O. S. 112 ff.

die Verhältnisse zu klären, die
 wird durch Verhältnisse, die
 vor der Vernehmung geschehen.
 geben, dass die Vernehmung
 an demselben Orte ist, die nicht in einem
 anderen Gebäude, sondern in demselben
 sind, falls die von dem Richter selbst
 sind.

1)

beim Verhör, die Vernehmung
 sondern auch, dass die Vernehmung
 der Vernehmung in der Vernehmung
 der Vernehmung, dass auch dem
 Strafgesetzbuch § 128, oder dem
 § 129 n. 1. dass auch im
 der Vernehmung der Vernehmung
 noch in zwei weiteren Punkten
 bestehen:

1)

§ 121 f. dass eine besondere
 "Vernehmung" eines Angeklagten
 durch Vernehmung der Vernehmung
 der Vernehmung, die bei
 angeklagten Vernehmung
 angeklagten der Vernehmung
 aber der Vernehmung
 der Vernehmung, die durch § 121
 Vernehmung (" ") viel an
 durch die Vernehmung von
 einer Vernehmung nicht
 nach der Vernehmung von
 1)

2)

1) Gesetz v. 1871, § 121
 2) Gesetz v. 1871, § 121
 3) Gesetz v. 1871, § 121

Vergegenwärtigen wir uns dies/

3) Notwendigkeit
der Reform.

die ungeheure Grausamkeit, und Fahrlässigkeit, die sich hunderte und tausende von Eltern ihren Kindern gegenüber zu Schulden kommen lassen¹⁾, die geistigen, körperlichen und sittlichen Schädigungen, die dem Kind und der Gesellschaft daraus erwachsen²⁾, die Tatsache, dass viele Eltern, um ihre Kinder auf bequeme Weise loszubringen, die Anordnung der Fürsorgeerziehung auf Grund von § 1666 BGB herauszufordern suchen, durch absichtliche Vernachlässigung und Misshandlung des Kindes, die ja doch nicht oder wenig bestraft wird, so müssen wir erkennen, dass trotz der grossen Besserung der Verhältnisse durch die Novelle von 1912 die strafrechtlichen Schranken gegen Gefährdung des Kindes seitens der Eltern zu gering sind und der Verstärkung und Ergänzung bedürfen.

Durch Erhebung der Erziehungspflicht der Eltern zur Staatsbürgerpflicht durch die Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919 Art. 120 wäre die Voraussetzung geschaffen für die Durchsetzung der Forderung Frieda Dünsings, nämlich der Aufstellung

1) Ueber die Zunahme der Kindermisshandlung siehe Putzger, Zentralbl. f. Kinderschutz, Jahrg. 1918 S. 13.

2b) Siehe Tatbestände moderner Kindermisshandlung und Gefährdung bei Wild, a.a.O. S. 7 - 35, b. Dünsing, a.a.O. S. 32. ff, S. 43, S. 53, b. Ahrends a.a.O. S. 163 - 182.

3 a) Siehe Dünsing a.a.O. S. 35, 39, 53.

3b) Im Jahresbericht d. Preuss. Minist. d. Innern f. 1900 finden sich folgende Daten: 87,5 % der wegen schwerer Körperverletzung oder Totschlag bestraften Jugendlichen haben zu Hause rohe schlechte Behandlung erfahren, 67,7 % der Zwangszöglinge waren durch die Schuld der Eltern verwahrlost.

Vergewöhnung wie die alte

2) Notwendigkeit der Reform.

Die experimentelle Grammatik, und Lehrbucharbeit, die nicht nur die Methode und Sprache von Fichte ist, sondern auch gegenüber zu den alten kommen lassen.

Die geistigen, körperlichen und ethischen Bedingungen, die dem Kind und der Gesellschaft dienen.

Die Sprache, eine viele Wörter, um ihre Natur und andere Teile hervorzuheben, die Anordnung der Wortreihenfolge mit Grund von 1800 bis

historischen Prozess, durch die geistige Entwicklung und die Verbindung der Kinder, die in der Sprache oder wenig beachtet wird, so dass

Wir erwarten, dass diese der großen Bedeutung der Grammatik haben die Vorteile von 1812 die erste

Wörter der Grammatik gegen die Natur der Sprache und die Natur der Sprache zu bringen und die Vorteile

Wörter der Grammatik durch die Natur der Sprache von 1812 bis 1819, die Natur der Sprache zu bringen

Wörter der Grammatik, welche die Natur der Sprache zu bringen, welche die Natur der Sprache zu bringen

1) Die Natur der Sprache zu bringen, welche die Natur der Sprache zu bringen, welche die Natur der Sprache zu bringen

2) Die Natur der Sprache zu bringen, welche die Natur der Sprache zu bringen, welche die Natur der Sprache zu bringen

3) Die Natur der Sprache zu bringen, welche die Natur der Sprache zu bringen, welche die Natur der Sprache zu bringen

eines besonderen Gesetzes, das die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen als ein besonderes gegen den Staat gerichtetes Delikt ahndet. Ob auf diese oder andere Weise, jedenfalls ist bei der Aufmerksamkeit, die heute diesen Schäden gewidmet wird, ¹⁾ anzunehmen, dass das in Aussicht stehende Strafgesetzbuch deutlicher als bisher das Wohl des Kindes auch den Eltern gegenüber verteidigt und wahrnimmt.

-----○○-----

I 3.)

Die Bedeutung der ersten Lebensjahre als des Ausgangspunktes für die weitere Entwicklung des Individuums ist allgemein bekannt. Die Forderung der Kinderschutzvereine ist, dass die ersten Lebensjahre des Kindes sorgfältig zu beobachten und zu fördern sind. In der Tat ist die Kinderschutzbewegung in Deutschland seit dem Reichstagsgesetz vom 5. April 1874.

Die Forderung der Kinderschutzvereine ist, dass die ersten Lebensjahre des Kindes sorgfältig zu beobachten und zu fördern sind. In der Tat ist die Kinderschutzbewegung in Deutschland seit dem Reichstagsgesetz vom 5. April 1874.

1) siehe die einschlägige Literatur und s. die praktischen Bestrebungen der Kinderschutzvereine etc. Die Kinderschutzvereine sind in Deutschland seit dem Reichstagsgesetz vom 5. April 1874.

Die Kinderschutzvereine sind in Deutschland seit dem Reichstagsgesetz vom 5. April 1874.

eines besonderen Gesetzes, das die Verfassung der
 Wirkungsart eigener Wirkstoffe als ein
 besonderes Gesetz dem "causa effectus" Gesetz an-
 der. Ob nun diese oder andere Weise, jedenfalls
 ist die der Aufmerksamkeit, die keine dieser drei
 (1)
 anzunehmen, dass die in An-
 richt stehende Wirkungsart deutlicher als die
 der "causa effectus" Gesetz dem "causa effectus"
 Verhältnis der Wirkung.

-----oo-----

(1) ist die eine Wirkung der Wirkung und die
 Wirkungsart der Wirkungsart der Wirkungsart
 etc.

B) Zuweisung von öffentlich rechtlichen Pflichten
an die Eltern.

I. Bezüglich der Gesundheitsfürsorge.

Wenn durch die bisher beschriebenen Gesetze, die den Eltern zustehenden Rechte mehr oder minder beschränkt wurden, so wenden wir uns nunmehr solchen Gesetzen zu, durch die den Eltern bestimmte Pflichten auferlegt werden. Auch ihr böswilliges oder fahrlässiges Versäumnen kann ungeachtet einer öffentlichen Strafe stets Anlass geben zum Eingreifen des Vormundschaftsgerichts auf Grund von §1666 falls dadurch das Wohl des Kindes irgendwie gefährdet erscheint.

I a) Innerhalb der ersten Lebenswoche wird des Säuglings wird von dessen Vater die Anmeldung der Geburt zur standesamtlichen Eintragung in das Personenstandsregister verlangt, innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes ergeht an ihn die einschneidendere Forderung es impfen zu lassen gemäss dem Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874.

Das Gesetz geht von der wissenschaftlichen Erkenntnis und Erfahrung aus, dass beim Ueberstehen der ungefährlichen Kuhpocken der menschliche Körper Abwehrstoffe entwickle, die ihn auch gegen die schwere Gefahr der schwarzen Pflattern gefeit mache. Aus diesem Grund solle bei Zeiten jeder einzelne Bürger durch künstliche Einimpfung von Kupoekengift gegen die Seuche geschützt, und damit für die Allgemeinheit die Gefahr der Entstehung und Verbreitung der Seuche vermindert werden. Die Eltern werden darum verpflichtet

3) Einwirkung von künstlichen Einwirkungen

an die Natur.

Die bei der Einwirkung des künstlichen Lichtes beobachteten Veränderungen sind, so verschieden wie die Natur der Einwirkung selbst, so verschieden auch die Art der Einwirkung. Die künstliche Einwirkung kann in der That eine ganz andere Wirkung hervorzubringen im Stande sein, als die natürliche. Die künstliche Einwirkung kann in der That eine ganz andere Wirkung hervorzubringen im Stande sein, als die natürliche. Die künstliche Einwirkung kann in der That eine ganz andere Wirkung hervorzubringen im Stande sein, als die natürliche.

Die künstliche Einwirkung kann in der That eine ganz andere Wirkung hervorzubringen im Stande sein, als die natürliche. Die künstliche Einwirkung kann in der That eine ganz andere Wirkung hervorzubringen im Stande sein, als die natürliche. Die künstliche Einwirkung kann in der That eine ganz andere Wirkung hervorzubringen im Stande sein, als die natürliche.

1 2)

Die künstliche Einwirkung kann in der That eine ganz andere Wirkung hervorzubringen im Stande sein, als die natürliche. Die künstliche Einwirkung kann in der That eine ganz andere Wirkung hervorzubringen im Stande sein, als die natürliche. Die künstliche Einwirkung kann in der That eine ganz andere Wirkung hervorzubringen im Stande sein, als die natürliche.

ihre Kinder im ersten Lebensjahr und später nochmals im 12. Jahr impfen zu lassen; bleibt die Impfung erfolglos so ist sie im folgenden und im dritten Jahr zu wiederholen. Bei Nichtbefolgung des Befehls verfallen die Eltern einer Geldstrafe, im Notfall kann sogar gemäss § 1666 ein Pfleger bestellt werden, der das Kind zwangsweise impfen lässt. Die Massnahme bringt also unter Umständen erhebliche Härten mit sich, die zwar nicht bedauerlich sind, wenn die Eltern lediglich aus "Achlässigkeit oder allgemeiner Widerspenstigkeit dem Gesetz nicht gehorchen, wohl aber wenn es sich um überzeugte Impfgegner handelt. Gewisse medizinische Kreise sind nämlich der Ansicht, dass die Schutzimpfung den allgemeinen Organismus des Kindes schwäche und daher gefährlicher sei, als die etwaige Aussicht die Pocken zu bekommen und ihnen zu unterliegen. Väter, die dieser Meinung beistimmen sehen sich also durch das Gesetz gezwungen gegen ihre bessere Ueberzeugung das Wohl des Kindes zu gefährden. In England bestehen für solche Impfgegner besondere Ausnahmen. Da in Deutschland das Impfgesetz im allgemeinen befriedigende Ergebnisse erzielt hat, besteht nicht die Aussicht, dass es einer kleinen Minderheit zu lieb ~~h~~ durchbrochen wird.

Hat Das Impfgesetz als Gesundheitspolizeigesetz zunächst nur die öffentliche Sicherheit und

Ihre Kinder im ersten Lebensjahr und später nach-
 mals im 2. Jahr impfen zu lassen; diese die-
 Impfung erlangen so ist die im folgenden
 im dritten Jahr zu wiederholen. Bei Nichtbeachtung
 des Befehls verlieren die Kinder einen beif-
 ertheils, im Notfall kann sogar Gefahr & Tod ein-
 treten. Die Impfung wird, das Kind voraus-
 gesetzt, im Herbst gemacht. Die Impfung erfolgt
 unter Aufsicht eines ärztlichen Mannes, der sich, die
 Impfung nicht bedenklich findet, wenn die Kinder
 gesund sind und keine Krankheit oder ein
 Fiebergefahr besteht. Bei Gefahr nicht
 nachher wenn es sich um die Impfung
 handelt. Diese e. medizinische Kräfte sind ein-
 lich der Ansicht, dass die Schutzimpfung der
 allgemeinen Gesundheit des Kindes schädlich und
 daher gefährlich sei, die die einzige Ansicht
 die heute zu herrschen und ihnen zu unterliegen.
 Aber, die dieser Meinung beistimmen schon sich
 aber durch die besten Kräfte gegen ihre bessere
 Beobachtung des Wohl des Kindes zu verhalten.
 In England besteht die solche Impfung be-
 sondern zu nennen. In Deutschland die Impfung
 erst im allgemeinen beliebigen Zustande er-
 stellt ist, besteht nicht die Ansicht, dass es
 einer kleinen Minderzahl an sich nur durchsetzen
 wird.

Das die Impfung als Gesundheitsmaßnahme
 sehr nützlich nur die öffentliche Sicherheit und

b) das preussische
Ges.

Seuchenfreiheit im Auge und erst in zweiter Linie die des einzelnen Bürgers - wohlgenutzt des Bürgers schlechthin, nicht des Bürgers Kind, - so geht dafür ein anderes Gesetz der Gesundheitsfürsorge um so mehr vom besonderen Wohl des Kindes aus, und zwar ist es das Preuss. Krüppelgesetz vom 6. Mai 1920. Sein Erscheinen wurde vorbereitet durch den Aufschwung der noch jungen orthopädischen Wissenschaft, die namentlich im Krieg durch das ungeheure Behandlungsmaterial der Kriegesverletzten grosse Bereicherung und Vertiefung erfuhr. Auch für die Fälle der angeborenen oder im frühen Alter erworbenen Missbildungen sind damit die Heilungsmöglichkeiten gestiegen, besonders wenn die Kranken rechtzeitig in die geeignete Pflege kommen ¹⁾ Die Erfahrungen der Krüppelfürsorge haben gelehrt, dass bei geeigneter und ausgiebiger Fürsorge ein Drittel aller Krüppel ganz, das zweite Drittel nahezu erwerbsfähig wird und nur bei dem letzten Drittel ein beträchtlicher Teil Erwerbsunfähigkeit zurückbleibt ²⁾ Leider mussten jedoch die Aerzte immer wieder erfahren, dass die Eltern anfangs geringfügige Leiden ihrer Kinder zu sehr auf die leichte Achsel nahmen und den Arzt erst aufsuchten, wenn das Uebel einen solchen Grad erreicht hatte, dass nicht mehr oder nur noch mangelhaft Abhilfe geschafft werden konnte; Ganz zu schweigen von den auch in Deutschland immer wieder vorkommenden Fällen, in

1) Es bestehen also hier ganz andere Aussichten als z. B. für Blinde und Taubstumme, bei denen auch bei frühzeitiger Hilfe meist keine Besserung zu erhoffen ist.

2) Eingabe des Preuss. Landesverbandes für Krüppel-

denen gewissenlose Eltern künstlich die Leiden, pflegen und verschlimmern, um das Kind zum Bettlergewerbe geschickt zu machen.

Da infolge der Hungersnot in Krieg und Nachkriegszeit, Rachitis ~~und~~/Kinderlähmung und Tuberkulose sehr zugenommen haben, ist auch die Zahl der jugendlichen Krüppel entsprechend gestiegen. Zur Zeit der Abfassung des Gesetzes wurde sie in Preussen auf 60000 geschätzt. Hier rechtzeitige Hilfe zu schaffen und dadurch spätere Erwerbsunfähigkeit möglichst zu vermeiden ist der Zweck des Gesetzes, dass in erster Linie die öffentliche Unterstützung unbemittelter junger Krüppel regelt. Um die in Betracht kommenden Kinder ausfindig zu machen, werden Aerzte, Hebammen (§§ 3 & 2), Lehrer, Lehrerinnen und sonstige Organe, welche mit jugendlichen Personen bis zu 18 Jahren zu tun haben (§§ 4 & 5), bei Strafe verpflichtet, wahrgenommene Verküppelung dem Jugendamt anzuzeigen. Die Eltern stehen nunmehr unter der Aufsicht des Jugendamts, das darauf hinwirken wird, dass die nötigen Massnahmen getroffen werden. Nach § 7 kann die unter Umständen zu wiederholende Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses befohlen werden. Die Wahl des Arztes, der das Zeugnis auszustellen hat, ist im allgemeinen, wenn nicht besonderer Spezialist vorgesehen ist, den Eltern überlassen. Der Einwand ein ärztliches Zeugnis nicht erbringen zu können oder zu

1) Ueber d. Fabrikation v. Krüppeln siehe bes. Verbrechen & Prostitution in Madrid, v. C. Bernaldo de Quiras & M L. Aguilanedo (autoris. Uebersetzg. sexual psychologische Bibliothek, Ferar

wollen, wogender daraus entstehenden Kosten ist
hinfällig, denn " der Arzt der Krüppelfürsorge-
stelle kann für diese Zwecke unentgeltlich in
Anspruch genommen werden.

In Fällen böswilliger oder fahrlässiger
Vernachlässigung der nötigen Pflege wird das
Jugendamt Entziehung der Personensorge auf Grund
von §. 1666 BGB veranlassen. Auch die Einwilli-
gung zur Anstaltsbehandlung (nicht zur Operation !)
kann auf diese Weise erzwungen werden.

Da das "reuss. Krüppelgesetz in der kurzen Zeit
seines Bestehens sich durchaus bewährt hat, ist
zu hoffen, dass auch die übrigen deutschen Länder
in absehbarer Zeit diesem Beispiel folgen werden.

II. Bezüglich der körperlichen und geistigen
Ausbildung des Kindes.

Die wichtigste Pflicht die den Eltern auf-
erlegt wird ist die, für die geistige Ausbildung
des Kindes durch Unterricht und Schule zu sorgen.

a) Militärflicht.
Bis unlängst kann bekanntlich die nicht minder
bedeutsame Militärische Dienstpflicht
der Söhne hinzu, die aber durch Reichsgesetz vom
21 August aufgehoben wurde, weshalb wir ihre Er-
örterung kurz vorweg nehmen. Das Reichsmilitär-
gesetz vom 2. Mai 1874 war zwar zunächst einzig
und allein an die Wehrpflichtigen selbst gerichtet,

Anmrk. v. voriger Seite: Herausgeber Dr. med.

Bloch.

da jedoch der junge Mann in noch minderjährigem Alter eingefordert wurde, galt damit der Befehl zugleich seinem gesetzlichen Vertreter, der ihn bei Strafe durch Stammrolle anzumelden hatte.

Was diese Pflicht für viele Eltern bedeuten konnte, ist uns im Krieg deutlich genug klar geworden; doch auch in Friedenszeiten erschien manchem Vater das Dienen müssen des Sohnes als grosse Härte, wir brauchen nur an Anhänger religiöser Sekten zu denken, die jeden Waffengebrauch als Sünde betrachten, oder ein erbitterter Bekämpfer der Dynastie, des Militarismus, die zu deren Stärkung auf diese Weise selbst beitragen sollten.

Während des Weltkriegs wurde mehrfach geplant die militärische Ausbildungspflicht auch auf jüngere Jahrgänge auszudehnen und die Teilnahme an sogenannten Jugendwehren obligatorisch zu machen.¹⁾ Die allgemeine Abrüstung machte jedoch allen derartigen Bestrebungen ein Ende.

1) Siehe Müller- Meiningen : Wir brauchen ein Reichsjugendwehrgesetz, Teubner Leipzig,

Fr.W.Förster & von Gleichen- Russworm :

Das Reichsjugendwehrgesetz

über den Bassermannschen Reichsjugendwehr- Gesetzentwurf siehe bei Heinrich Schulz : Der Weg zum Reichsschulgesetz Vlg. Quelle & Meyer, Leipzig.

der Jugend der Jugend kann in noch stärkerem Maße
 nicht einseitig sein, es gilt demnach der Befehl
 verhalten seinem gesetzlichen Vertreter, der ihn
 bei Strafe durch Gerichte anzuweisen hat.
 Was diese - nicht für viele Jahre bestehende
 Macht, die uns in eine jüngere Generation
 gewährt; auch nach in freigelegten Erscheinungen
 manchen Vater die ihnen näher des Kindes als
 große Macht, wir können nur an Abhängigkeit
 der Eltern zu denken, die jeder selbstständig
 als seine betrachten, oder ein erstrebter Befehl
 der der Minderjährige, der Minderjährige, die an deren
 Stellung mit diese Fälle selbst betrachten sollen.
 Während der Minderjährige wurde nicht abge-
 rufen die mündliche Ausübungspflicht auch
 der Minderjährige anzuweisen und die Minder-
 jährige an sogenannten Gegenwärtigen obligatorisch
 zu machen. Die allgemeine Minderjährige macht ja
 doch nicht deren gesetzlichen Bestimmungen ein Ende.

I) Diese Minderjährige - Minderjährige: Wir können ein
 Minderjährige, Minderjährige, Minderjährige,
 Minderjährige & von Minderjährige - Minderjährige:

die Minderjährige
 über den Minderjährigen Minderjährige
 Minderjährige Minderjährige Minderjährige: Der Minder-
 jährige Minderjährige Minderjährige Minderjährige Minderjährige

Folge dieser allgemeinen Forderung war die Schulpflichtigkeit des Unterrichts für alle Kinder, von den zwei dreier wöchentliches Schulgeld zu zahlen, das bis Ablauf bezahlt werden sollte.

Der Grundsatz der **a l l g e m e i n e n** **S c h u l p f l i c h t**, d.h. der Pflicht, jedem Kinde ein gewisses Bildungsminimum zukommen zu lassen, wurde in Preussen im Jahre 1717 eingeführt, nachdem 1628 Hessen, 1649 Württemberg, 1659 Bayern und 1713 Sachsen in dieser Hinsicht vorausgegangen waren.

Friedrich Wilhelm I erkannte klar, dass der wirtschaftliche Aufschwung des Landes, auf dem der Wohlstand des Fürsten und seines Staates fassen, nur dann zu erreichen sei, wenn auch die niederen Stände der Bevölkerung aus ihrer bisherigen Roheit auf ein höheres geistiges Niveau gehoben würden. Hatten auch seine Vorgänger schon " zwecks Erhaltung christlicher Religion und guter Polizey " ¹⁾ die Einrichtung von Elementarschulen, wie sie durch Kirchen und Städte geschah, befürwortet und gestützt, so ging er einen Schritt weiter; er befahl nicht nur, dass in Dörfern und Flecken Schulen errichtet würden, sondern er trug auch Sorge für deren tatsächlichen Besuch, indem er durch allerhöchste Verordnung vom 28. September 1717 u.a. befahl: ", dass künftig hin an Orten, wo Schulen sind, die Eltern bei nachdrücklicher Strafe angehalten sein sollen, ihre Kinder gegen zwei Dreier wöchentliches Schulgeld von einem jeden Kind im Winter tägl. im Sommer mindestens 1-2 mal d. Woche,, in d. Schule schicken " Als logische (1) Joachim II 1540)

Der Grundbesitz der a. l. i. g. n. e. l. e. n. e.
 G. o. h. o. l. g. e. i. c. h. t. , d. h. der Länderei, be-
 stand aus ein gewisses Stück Grundbesitz, welches
 er besaß, wurde im Jahre 1777 ein-
 gelöst, nachdem 1688 Hessen, 1642 Westphalen,
 1688 Bayern und 1713 Sachsen in dieser Hinsicht
 vorgegangen waren.
 Friedrich Wilhelm I. erkannte klar, dass
 der kirchliche Besitz die Aufmerksamkeit des Landes, und
 dem der Hof auf das höchste und seine Besetzung
 haben, nur dann zu erreichen sei, wenn auch die
 niederen Stände der Bevölkerung aus ihrer Ab-
 trügnisse auf ein höheres geistiges Niveau
 gehoben wurden. Hessen auch seine Vorlesung
 seine "neue Erklärung christlicher Religion"
 und seine "Polizei" die Einrichtung von Schulen
 zu beschreiben, die die guten Kirchen und Schulen
 General, bestritten und gestützt, so ging er ei-
 nen Schritt weiter; er befahl nicht nur, dass
 in Hörseln und kleinen Schulen errichtet wurden,
 sondern er legte auch Sorge für deren Fortschritt
 besuch, indem er durch alljährliche Visitationen
 vom 28. September 1717 u. s. w. befahl: "... dass
 künftig die an Orten, wo Schulen sind, die Eltern
 bei nachherlicher Stufe angehalten sein sollen,
 ihre Kinder gegen zwei Dreier wöchentliches Besu-
 ches von einem jeden Kind im Winter 1811, im Sommer
 mindestens 1-2 mal d. Woche, ... in d. Schulen
 ... als Fortsetzung (1) ...

Folge dieses allgemeinen Zwangs folgt die Unentgeltlichkeit des Unterrichts für arme Kinder, deren zwei dreier wöchentliches Schulgeld " aus jedes Orts Almosen bezahlt werden sollen. "

Die nähere gesetzliche Regelung der Schulpflicht - Beginn und Ende, tägliche Stundenzahl, Strafe für Schulversäumnis etc - erfolgte durch das Generallandschulreglement Friedrichs des Grossen vom 12. August 1793 und für katholische Schulen durch den Schulerlass von Minden von 1784 und durch das königl. Preuss. Generallandschulreglement für die Römisch-Katholischen in Dörfern und Städten Schlesiens und der Landschaft Glatz. Weiterhin sind zu nennen das Preuss. Landrecht vom 1. Juni 1794 das noch heute die Grundlage der Schulgesetzgebung bildet, (bezüglich der Pflichten der Eltern siehe hierin Teil 2 Tit. XI 2 §§ 43 - 48) die Kabinettsorder vom 14. Mai 1825, die Schulordnung vom 11. Dez. 1845, die allgemeinen Bestimmungen vom Juli 1872, das Gesetz vom 6. Mai 1886 etc. . Wichtig ist ferner das Abkommen zur Preuss. Regierung mit anderen Bundesstaaten über die wechselseitige Durchführung der Schulpflicht vom Jahre 1876 .

Für Bayern gilt heute in der Hauptsache das Gesetz vom 28. Juli 1912 und die Verordnung die Schulpflicht betreffend vom 4. Juni 1903 . Auch hier wie in den meisten anderen Bundesstaaten kam es zu keinem einheitlichen Schulgesetz .

Die neue Reichsverfassung gibt in Art. 146 allgemeine Richtlinien für die künftige Ge-

folgte diese allgemeinen Zwecke folgt die Grund-
 richtung der Unterrichts für diese Kinder, die
 von zwei ersten wöchentlichen Schulstunden * aus
 den Orten können bestimmt werden sollen.

Die nächste gesetzliche Regelung der Schulverhältnisse
 - Beginn und Ende, tägliche Stundenzahl, Stunden-
 für Schulverhältnisse etc - erfolgte durch das
 Generallandeshauptgesetz über die Schulen der Provinz
 vom 12. August 1833 und für katholische Schulen
 durch den Kaiserlichen von Königen von 1834 und
 durch das kgl. Preuss. Generallandeshaupt-
 gesetz für die katholisch-katholischen in Preussen
 und deren Besitzern und der Landeshauptstadt
 Westfalen sind zu nennen das Preuss. Verfassungsgesetz
 vom 1. Juni 1848 das nach heute die Grundlage
 der Schulgesetzgebung bildet, (bestimmte die
 Pflichten der Eltern siehe hierzu Teil 2 Tit. 21 §
 47 - 48) die Kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1852,
 die Verordnung vom 11. Dec. 1853, die allgemeine
 Bestimmungen vom Juli 1875, das Gesetz vom 8. Mai
 1886 etc. Wichtig ist ferner das Abkommen
 aus Preuss. Verfassung mit anderen Bundesstaaten
 über die wechselseitige Durchführung der Schul-
 pflicht vom Jahre 1875.

Für Bayern gilt heute in der Hauptsache
 das Gesetz vom 28. Juli 1875 und die Verordnung
 die Schulpflicht betreffend vom 4. Juni 1886.
 Auch hier ist in den meisten anderen Bundesstaaten
 was es zu keinem einheitlichen Schulgesetz.
 Die neue Schulverfassung gilt in
 146 allgemeinen Bestimmungen für die Schulverhältnisse

2) Der Zwangscharakter d. Schulpflicht.
 staltung des Schulwesens. Ein allgemeines Reichs-
 schulgesetz steht in Aussicht, als dessen Vorläufer
 das Reichsgesetz vom 28. 4. 1920 gelten kann.

Bestrebungen die Bevölkerung durch Hinweis
 auf ihre verletzten Elternrechte gegen den staat-
 lichen Schulzwang aufzuhetzen wurden hin und wieder
 besonders von seiten der Kirche unternommen, fanden
 aber in Deutschland keine Durchschlagskraft ¹⁾.

Die Mehrzahl der Eltern war stets vernünftig genug
 die Wohltat der unentgeltlichen Ausbildungsgelegen-
 heit höher einzuschätzen als die Tatsache des Zwangs.

Im Einzelnen wurde und wird allerdings
 die Pflicht als äusserst lästig empfunden.
 In diesen Fällen tritt ihr Zwangscharakter zu Tage.
 Eltern, die ohne berechtigten Grund ihre Kinder
 nicht zur Schule schicken, ohne für andersweitigen
 Unterhalt zu sorgen, verfallen der Strafe, und
 zwar sind sie nicht allein verantwortlich, dass
 das Kind ~~zur~~ zur Schule angemeldet wird, sondern
 auch dafür, dass es pünktlich zu dem ihm zustehen-
 den Unterrichtsstunden erscheint; Wird ihnen
 zur Kenntnis gebracht, dass der Sprössling " hinter
 die Schule " geht, so liegt ihnen bei Strafe ob,
 Abhilfe zu schaffen, im Notfall sogar, falls sie
 selbst nicht für genügende Kleidung sorgen können,
 die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen ²⁾.

1) Dagegen wurde in Belgien wie Frankreich

... des Reichsgesetzes vom 28. 4. 1920 gelten kann.
... als dessen Vertreter
... des Reichsgesetzes vom 28. 4. 1920 gelten kann.

... die Bevölkerung der Bevölkerung
... auf die verbleibende Bevölkerung gegen den Staat
... in demselben Umfang auszuweisen wurden hin und wieder
... besonders von Seiten der Kirche unternommen, jedoch
... dass in Deutschland keine Durchführbarkeit
... die Kenntnis der Kirche war stets vornehmlich gegen
... die Wohlfahrt der unglücklichen Anstaltsangehörigen
... nicht haben einzuwirken als die Tatsache des Zwangs
... im Einzelnen wurde und wird einzuwirken
... die Pflicht als besonders heilig empfunden.

In diesen Fällen tritt ihr Zwangscharakter zu Tage.
Nur, die ohne berechtigten Grund ihre Kinder
nicht zur Schule schicken, ohne für anderweitigen
auf einen zu sorgen, verfallen der Strafe, und
war eine sie nicht allein verantwortlich, dass
das Recht der Eltern auszuüben wird, sondern
auch dafür, dass es hinsichtlich zu dem ihm zustehen-
den Unterhaltungsansprüche auszuüben; Wird ihnen
zur Kenntnis gebracht, dass der Begriff "Kind
die Schule" geht, so liegt ihnen bei Strafe ob,
ähnlich zu handeln, in Hinsicht sogar, falls sie
nichts nicht für geringere Kleinigkeit sorgen können,
die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

1) In Bezug auf die folgenden Bestimmungen

Jede Versäumnis des Kindes haben sie unter Angabe des Grundes binnen dreier Tage anzuzeigen. Zuwiderhandlungen dieser Kontrollbestimmungen werden bestraft. Keine Strafe kann dagegen verhängt werden, wenn sie ihrer Pflicht für die nötigen Lernmittel zu sorgen, nicht nachkommen. Nach der Reichsverfassung Art. 145 sollen die Lernmittel ebenso wie der Unterricht von der Schule bestellt werden.

Die Höhe der Strafe ist nicht einheitlich geregelt, höchstens durch Spezialgesetze in den Provinzen. Nach Einführung des Preuss. Strafbuch von 1851 werden sie als Strafen für Uebertretungen charakterisiert. Allgemeine Verordnungen können aber nur durch die Regierungsabteilung für Schulwesen erlassen werden.

Schärfere Erfassung aller Kinder.

Die Bestrafungsmöglichkeit der Eltern gewinnt an Bedeutung mit steigender Verschärfung des Schulzwangs. Ueber 200 jähriger Entwicklung hat es bedurft, die Schule zu der umfassenden Macht zu gestalten, die sie heute ist. Die noch zu Beginn des vorigen Jahrhunderts hohe Zahl der Analphabeten zeigt an, dass, wenn auch der Schulzwang schon auf dem Papier stand, er keineswegs lückenlos durchgeführt wurde.; was zwar einerseits daran

Fussnote v.d.vor. S. : Dagegen wurde in Belgien wie Frankreich 1831 Verfassungsmässiges Verbot d. Schulzwangs ausgesprochen.

lag, dass die erste Vorbedingung die Einrichtung einer genügend hohen Zahl befriedigender Schule nicht restlos erfüllt war, andererseits auch an der leichten Möglichkeit durch Angabe eines geeigneten Entschuldigungsgrunds die Kinder straflos dem Unterricht fernzuhalten.

Der schlimmste Feind der Schule in dieser Beziehung war von jeher die Kinderarbeit. Aus dem Land ging jederzeit die Feldbestellung, das Viehhüten dem Unterricht vor; das Gesetz rechnete ja ursprünglich selbst damit, dass die Mehrzahl der Kinder im Sommer dem Unterricht so gut wie fern blieb. (siehe oben S. 32). Die gewerbliche Arbeit nahm die Kinder vollends gänzlich in Anspruch. Zur Zeit des größten Fabrikelands unterblieb seitens der meisten ärmeren Kinder jeglicher Schulbesuch; denn die " Schulen ", die teilweise um der Form zu genügen, in den Fabriken selbst eingerichtet wurden, trugen diesen Namen meist sehr zu Unrecht, handelt es sich doch vielfach nur um 1 bis 2 Unterrichtsstunden nach 11 stündiger Arbeitszeit ¹⁾. Heute darf grundsätzlich häusliche oder Erwerbsarbeit nicht als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse dienen. Wir haben gesehen wie die oben (S. 10 - 19) erörterten gesetzlichen Beschränkungen den Erfolg der Schule zu ermöglichen suchen, durch gänzlich Verbot der Arbeit während der Unterrichtszeit und durch den - leider nicht immer erfolgreichen - Versuch, Ue-

1) siehe d. Ber. d. Düsseldorfer Reg. v. 1821 an das Preuss. Ministerium, mitgeteilt b. Deutsch auch aus obigem S.6.

der Anstrengung fern zu halten und die Kräfte der
Kinder für Schulaufgaben und erspriess-
liche Teilnahme am Unterricht zu sparen.

37

In dringenden Fällen in denen das Kind zu Hause benötigt wird (zu Notstandsarbeiten, zur Pflege kranker Eltern etc.) kann auf Antrag der Eltern an den Rektor der Schule nach Feststellung der Notwendigkeit besonderer Urlaub gewährt werden, für höchstens 14 Tage, nur unter ganz besonders dringenden Fällen kann der Kreisschulinspektor längere Befreiung vom Unterricht genehmigen.

Anders ist die Sachlage allerdings, wenn der Schüler selbst vorübergehend krank ist, hier ist natürlich seine Teilnahme am Unterricht nicht zu verlangen, bei ansteckender Krankheit, die er selbst hat oder die bei ihm zu Hause herrscht, ist ihm sogar der Schulbesuch verboten (Ministerialerlass vom 14. Juli 1884).

Dagegen entbinden chronische Leiden, die den Besuch einer öffentlichen Schule unmöglich machen nicht mehr unbedingt von der Verpflichtung zu geistiger Ausbildung überhaupt, wenn sie auf andere Weise in Heilanstalten oder dergleichen erlangt werden kann. Wir denken hierbei vor allem an die **B e s c h u l u n g** nicht vollsinniger Kinder, wie sie durch Entstehung und Verbreitung von Blinden- und Taubstummenanstalten im 19. Jahrh. ermöglicht wurde. Ein Zwang die Kinder in einer dergleichen Anstalt zu schicken besteht in Preussen erst seit 1911. Bis dahin konnte gegen Eltern die dies nicht freiwillig taten, nur von Fall zu Fall auf Grund von § 1666 BGB (also auch erst seit 1900!) vorgegangen werden, wenn sie eine gebotene

der Bestimmung kann es nicht sein die ersten der

37

Einzelne der Bestimmungen sind erlassen

Die Bestimmungen im Urtitel zu lesen

Die Bestimmungen sollen in dem das Kind

zu lesen besteht wird (an Notwendigkeiten, aus

einige dieser Bestimmungen) kann auf Antrag der

Eltern in dem Urtitel der Schule nach Feststellung

der Angelegenheit besonderer Urtitel gewährt werden

Der Urtitel vom 14. Juli, der unter dem Namen

Urtitel vom 14. Juli, der unter dem Namen

Urtitel vom 14. Juli, der unter dem Namen

Urtitel vom 14. Juli, der unter dem Namen

der Urtitel vom 14. Juli, der unter dem Namen

der Urtitel vom 14. Juli, der unter dem Namen

der Urtitel vom 14. Juli, der unter dem Namen

der Urtitel vom 14. Juli, der unter dem Namen

der Urtitel vom 14. Juli, der unter dem Namen

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884

Urtitel vom 14. Juli 1884



Gelegenheit zur Pflege und Ausbildung der Kinder¹⁾
hartnäckig zurückwiesen. Durch das Preuss.
Gesetz vom 7. August 1911 ist besondere Schulpflicht
für blinde und taube Kinder eingeführt worden.
Sie beginnt für das blinde Kind nach Vollendung
des 6., für das taubstumme Kind nach Vollendung
des 7. Lebensjahres, doch kann sie bei Kindern,
die in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, bis
zu drei Jahren hinausgeschoben, dafür aber auch
bis zur Vollendung des 17. bzw. 18. Jahres aus-
gedehnt werden (§ 9). Falls nicht sonst in
ausreichender Weise gesorgt wird, müssen die Kin-
der in einer Anstalt oder in einem Ort unterge-
bracht oder belassen werden, von welchem aus sie
eine unterrichtliche Veranstaltung der betreffen-
den Art besuchen können (§ 6)

Einzig, wenn es sich um Kinder handelt, die
zugleich blind und völlig taubstumm sind, darf
die Unterbringung in einer betreffenden Anstalt
(z.B. in Novawes) bis jetzt nur mit freiwilliger
Zustimmung der Eltern erfolgen.

Ähnlichen Sonderschulzwang für nicht vollsinnige
finden wir in Sachsen-Meiningen, Anhalt und Braun-
schweig, seit 1881, 1884 und 1819, ebenso in Lü-
beck, Bremen und Sachsen-~~Meiningen~~ Coburg-Gotha,
seit 1888, 1898 & 1905, aber hier nur für taub-
stumme Kinder. In Baden besteht seit 1903 für
die Eltern die Verpflichtung für die Spezialaus-
bildung des Kindes durch Privatunterricht oder

1) Entschdg. d. Kammergerichtsv. 14.10.1901 Jahrb.
Bd. 23 A 50 & 22. 6.1903 ebenda Bd. 26 A 28

dergleichen . Der Besuch der Anstalten steht zu diesem Zweck frei, kann aber nicht erzwungen werden, wenn nicht durch Anwendung des § 1666 BGB. Bayern, Württemberg, Hamburg etc. bemüht sich die Kinder mit Hilfe des allgemeinen Volksschulzwangs zu erfassen und geeignet unterzubringen.

Die Beschulung der Krüppelkinder ist noch weniger weit gediehen. Am fortschrittlichsten zeigen sich Baden (Gesetz vom 20. Jan 1912) und Sachsen (§ 26 des Fürsorgegesetzes vom 1. Febr. 1909) die die Krüppelkinder denselben Bestimmungen unterwerfen, wie die nicht vollsinnigen Kinder. In den anderen Staaten fehlen besondere gesetzliche Regelungen, zwangweise kann gegen die Eltern nur gemäss § 1666 BGB vorgegangen werden, wobei allerdings Preussen seit 1921 durch das oben (S. 28 ff) genannte Krüppelgesetz starken Rückhalt findet.

Für Schwachsinnige besteht Sonderschulzwang auf Grund von Spezialgesetzen nur in ^hnhalt, seit 1884 und in ^BBraunschweig seit 1894 , die übrigen Staaten erfassen die Kinder mittels der allgemeinen Volksschulpflicht und bringen sie in Hilfsschulen unter, die seitens der einzelnen Länder als gesetzliche Volksschulen anerkannt wurden.

verpflichtet. Der Bescheid der Anträge steht
 zu einem Zweck frei, kann aber nicht erzwungen
 werden, wenn nicht durch Anwendung des § 1666 BGB.
 Bayern, Württemberg, Baden, etc. damit sind die
 Kinder mit Hilfe des allgemeinen Vollstreckungs-
 zu erzihen und möglichst unterrichten.

Die Bescheidung der Krüppelkinder ist noch
 weniger weit gediehen, im fortgeschrittenen
 zeigen sich Baden (Gesetz vom 20. Jan 1912) und
 Preußen (§ 25 des Vormorgengesetzes vom 1. Febr.
 1909) die die Krüppelkinder denselben Bestimmungen
 unterwerfen, wie die nicht vollstänigen Kinder.
 In den anderen Staaten fehlen besondere gesetzli-
 che Bestimmungen, zwangswise kann gegen die Eltern
 nur Gemäß § 1666 BGB vorgegangen werden, wobei
 allerdings Preußen seit 1911 durch das oben
 (§ 25 des Vormorgengesetzes) ersetzt worden ist.
 Seit 1912.

Für Behindertlinge besteht Sonderausweisung
 auf Grund von Spezialgesetzen nur in Preußen, seit
 1884 und in Württemberg seit 1894, die beiden
 Staaten erlassen die Kinder mittels der allgemeinen
 Vollstreckung und bringen sie in Hilfsschulen
 unter, die seitens der einzelnen Länder als ge-
 heimliche Volksschulen betrachtet werden.

Zeitliche Ausdehnung der Schulpflicht.

Die schärfere Erfassung aller Kinder wurde um so notwendiger, je mehr auch zu den einfacheren Bauern und Arbeitern das geistige Bildungsminimum anstieg. Solange der Katechismus und die Anfangsgründe des Lesens gelehrt wurden, allenfalls noch etwas Rechnen und Schreiben für besonders begabte Kinder, kam es auf eine Stunde mehr oder weniger nicht so sehr an, genügte es, wenn die Kinder im Sommer nur einmal zur Wiederholung kamen. Heute wird streng darauf gehalten, dass die täglichen Unterrichtsstunden (etwa 30 Wochenstunden) pünktlich eingehalten werden, und der Schüler nicht mehr vor Ablauf des volkschulpflichtigen Alters entlassen wird. War in einzelnen Bundesstaaten unter Umständen nur eine Schulzeit von 7 Jahren vorgesehen, wie z. B. in Bayern, so muss ab hier gemäß der neuen Reichsverfassung Art. 147 auf mindestens 8 Jahre erhöht werden. Theoretisch erstreckt sich die Verpflichtung sogar bis zum 18. Lebensjahr. Eine gründliche, ganz oder halbtägige Schulung auch der ~~ärmeren~~ ärmeren Jugend über das bisherige Alter hinaus wird angesichts der trostlosen Finanzlage Deutschlands nicht so bald zu erwarten sein, doch wird soweit als zugänglich der Fach- und Fortbildungsunterricht ausgebaut und obligatorisch gemacht werden.

Hierin war bisher Bayern am weitesten gegangen, es hatte die alten Sonn und Feiertagschulen wie sie in allen Staaten schon seit etwa dem 16. Jahrhundert nachweisbar sind, am Durchgreifendsten

weitergebildet und ihre Einrichtung selbst den kleinsten Märkten zur Pflicht gemacht ¹⁾. Nach der Einführung der 7 jährigen Volksschulpflicht wurde statt der bis zum 18 Jahr (in einigen Staaten bis zur Verheiratung) dauernden Sonntagsschule die ganz tätige Fortbildungsschule für ein, später für 2 Jahre obligatorisch gemacht, von der nur der Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fachschule oder der einer höheren Lehranstalt befreite. Gesetzliche Fortbildungsschulpflicht bestand ausserdem :

In Sachsen (3 Jahre für Knaben, 2 Jahre für Mädchen
 " Baden (2 Jahre " " , 1 " " "
 " Württemberg (2 Jahre für Knaben, 1 Jahr f. Mädch.
 " Hessen (3 Jahre f. Knaben) - -

und in einigen kleineren Staaten. Der Unterricht wurde zumeist abends erteilt und betrug im Durchschnitt 2 - 4 Wochenstunden.

In den anderen Staaten, wie namentlich in Preussen konnte nur auf Grund des § 120 der Reichsgewerbeordnung seitens der einzelnen Gemeinden der Besuch von Fortbildungs- und Fachschulen obligatorisch gemacht werden. Nach der neuen Reichsverfassung Art. 145 muss nunmehr auch hier soweit gesetzliche Schulpflicht eingeführt werden und die entsprechenden Schulen, soweit sie bestehen, obligatorisch gemacht werden.

So wie hier durch die Fortbildungsschulen die Jugend über die eigentliche Volksschulzeit hinaus verpflichtet und festgehalten wird, bestehen anderseits Bestrebungen, ~~in~~ sie auch schon ^{im}

1) Kurfürstl. Verord. v. 12. 9. 1803

im vorschulpflichtigen zu erfassen, und sie zu planmässiger Ausbildung der Sinnes und Verstandesgaben in obligatorischen Kindergärten zu vereinen.

Die Mehrzahl der Sachverständigen lehnte jedoch wie sich auch auf der Reichsschulkonferenz (11 - 19 Juni 1920) erwies solche Pläne ab ; sie sind der Ueberzeugung, dass der beste und sorgfältigste Kindergarten, so gutes und Nützlich es auch leisten mag, doch nicht die gleiche Förderung und Anregung zu geben vermöchte, wie die Mutter, das Elternhaus, dass er daher ebenso wie Horte und Krippen fakultative Ersatzeinrichtung bleiben müsse, zu der höchstens solche Kinder verpflichtet werden dürften, bei denen sonst die nötige Pflege und Aufsicht mangle.

Bessere Aussicht dagegen besteht für die Weiterverbreitung des obligatorischen Schulkinder-¹⁾gartens , der zuerst in Bonn und Charlottenburg aufkam und der der Aufnahme von solchen Kindern dient, die zwar schon das fünfte Jahr beendet haben aber wegen mangelnder geistiger und körperlicher Reife von der eigentlichen Schule vorerst zurückgestellt werden müssen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Kinder durch sorgfältige Behandlung unter ständiger Aerztlicher Aufsicht in kurzer Zeit hier weit besser in der Entwicklung gefördert werden konnten, als es der Fall ist, wenn sie einfach ohne Kontrollmöglichkeit für 1 - 2 Jahre den Eltern in die gleichen ungünstigen Verhältnisse zurückgegeben werden.

1) siehe Soziale Praxis, Jahrg. 1919 S. 890

Qualitative Verschärfung durch Umwandlung des
bisherigen Unterrichtszwangs/ⁱⁿ Schulzwangs.

Durch die neue Reichsverfassung ist nicht allein die zeitliche Ausdehnung (Schulpflicht bis zum 18 Jahr) begünstigt worden, für eine viel weiter gehende qualitative Verschärfung des Zwangs schafft sie die rechtliche Grundlage, für die Umwandlung des bisherigen Unterrichtszwangs in Schulzwang. Zwar hatte man auch bisher schon landläufig von Schulzwang geredet, für die grosse Masse hatte er auch tatsächlich bestanden, wohl gemerkt aber nur durch den Zwang der Verhältnisse, nicht durch den eines Gesetzes. Rechtlich stand es jedem völlig frei, seine Kinder unterrichten zu lassen, auf welche Weise er wollte, wenn nur dies für die öffentliche Volksschule vorgeschriebene Bildungeminimum gewährt wurde. Nach Art. 145 der neuen R.V. soll der Unterricht nunmehr grundsätzlich nur durch öffentliche Schulen erfolgen, Privatschulen und privat Unterricht nur unter besonderen Umständen zugelassen werden (§ Art. 142). Der herrschenden Demokratie entspricht das Ideal der gleichen Bildungsmöglichkeit für alle Glieder des Volks, das Ideal der Einheitsschule, d.h. des Erfassens aller Kinder in organisch zusammenhängendem (aber differenzierten!) Schulsystem, indem sich der Aufstieg zu höherer Geistesschulung möglichst nach der Anlage des Kindes und nicht nach den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Vaters

Ueber die Verhältnisse der
in
der Provinz Sachsen

Die Provinz Sachsen ist nicht allein
die reichste Provinz (bezüglich der
18 Jahr) begünstigt worden, für die viel weiter
gehende politische Verfassung hat Zwang
erhalten, die die Verhältnisse zu ändern, für die die
Veränderung der öffentlichen Verhältnisse in der
Zwang. Es ist nicht nur schon früher
für die Verbesserung der Provinz
Besse er noch ungenügend vorhanden, wohl gewiss
aber nur durch den Zwang der Verhältnisse, nicht
durch den freien Willen. Es ist nicht
jedem völlig klar, seine Rechte anzuerkennen zu
lassen, nur wenn man sie erlangt, wenn man diese
für die öffentliche Verhältnisse vorgeschrieben
Bismarck'schen Gesetz vom 1. März 1871.
Der Kaiser N. V. soll der Provinz Sachsen
erhalten und durch öffentliche Mittel erhalten,
Erziehungs- und Privat-Verhältnisse zur
besonderen Überwachung gelangen werden (Art. 112).
Der Provinzial-Parlamentarismus ist die
der Provinz Sachsen, die die Provinz Sachsen
des Volkes, das Ideal der Provinz Sachsen, d. h. den
Erkenntnis aller Bürger in organischer Zusammenhänge
dem (von der Provinz Sachsen) (Schulgesetz, 1870)
eich der Provinz Sachsen (Provinz Sachsen) möglich
nach der Anlage der Provinz Sachsen und nicht nach den
bezüglichen und politischen Verhältnissen der Provinz

richtet. Der erste wichtigste Schritt zur Verwirklichung solcher Forderungen ist getan durch das Reichsgesetz vom 28.4.1920, das die Standeschulen aufhebt und für alle Kinder bis zum 10. Jahr die gemeinsame Grundschule obligatorisch macht.

Der Entrüstungsturm, den Gedanke und Einführung der Einheitsschule hervorgerufen hat, der erbitterte Eifer, mit dem seither alte und neue Schulfragen aufgeworfen und umstritten werden, ist erklärlich, ja selbstverständlich. Je verschiedenartigere Elemente zu gemeinsamen Unterricht vereinigt werden, desto mehr müssen allgemeine Gesichtspunkte für die innere Gestaltung der Schule massgebend sein, desto weniger haben Sonderinteressen Aussicht auf Berücksichtigung; dabei muss den Eltern gerade wenn bestimmte Schule vorgeschrieben ist, doppelt viel daran gelegen sein, dass diese ihren Wünschen und Ansichten entspricht, zu mindesten nicht stracks zuwiderläuft, da sonst die Schulpflicht zu unerträglichem Zwang werden kann.

Die Erziehungsmacht der Schule .--

Allgemein .

denn, ganz abgesehen von Anstalten und Internaten ¹⁾, die die Erziehung der Minderjährigen vollständig in Händen haben, geht auch schon an die gewöhnlichen Schulen ein grosser Teil der elterlichen Erziehungsgewalt über. Die Schule vereinigt die Kinder mit den verschiedenartigsten Kameraden in von ihr bestimmten Räumlichkeiten,

1) Man denke an die Anstaltspflicht f. Blinde & taubstumme Kinder, an d. Kasernenleben, das die Militärpflicht mit sich brachte.

Die erste wissenschaftliche Schritt zur Ver-
 wirklichung solcher Forderungen ist durch
 das Gesetz vom 28.4.1920, das die Grundvor-
 bildung aufteilt und für alle Kinder bis zum 10.
 Jahr als gemeinsame Grundschule obligatorisch macht.
 Der Unterrichtsstoff, der Gedanke und Ein-
 wirkung der Kinderschule fortgesetzt hat,
 der allgemeine Lehrer, hat dem Lehrer die neue
 neue Aufgabe von Lehrgängen und Unterrichtsmethoden
 ist entstanden, je selbstverständlicher. In vor-
 bildungstheoretischen Elementen in gemeinsamen Unter-
 richt vereinigt werden, das ist nicht mehr allein
 meine Gesichtspunkte für die neue Gestaltung der
 Schulverhältnisse, das ist nicht mehr allein sonder-
 lichen Aussehen der Fortbildung; es ist
 mehr das ältere Gebilde wenn bestimmte Gebilde vor-
 geschoben ist, doppelt viel davon zeigen soll,
 dass diese ihren Zweck und Aufgaben entspricht,
 zu anderen nicht etwa zweifelhafte, es sonst
 die Möglichkeit zu unterschiedlichen Zweigen werden
 kann.

Die Entwicklung der Schule

Allgemein

dass eine Zusammenfassung von Anfängen und Fort-
 schritten, die die Entwicklung der Kinderschulen
 vollständig in Händen haben, geht nicht schon an
 die gewöhnlichen Schulen ein neuer Teil der
 existierenden Schulverhältnisse über. Die Schule
 vereinigt die Kinder mit den verschiedenen Elementen
 zusammen in von der bestimmten Kinderschule.
 1) Man denke an die Ausgestaltung der Schule &
 Kinderschule, an d. Kinderschule, die die
 Entwicklung mit sich bringt.



der Schüler muss an allen vorgeschriebenen Stunden teilnehmen, ebenso auch an Ausflügen, Feiern - und ähnlichen Veranstaltungen, wenn sie auf einen Wochentag fallen, er muss sich der Schulordnung fügen, Schulbefehlen auch ausserhalb der Schule gehorchen, - z. B. Aufgaben machen - im gegebenen Fall hat er Schulstrafen zu erdulden, Verweise, Strafatunden etc.; dem Lehrer steht sogar das Recht zu körperlicher Züchtigung zu, und solange er sich dabei innerhalb der Grenzen hält, die ihm seitens der jeweiligen Landesgesetzgebung zugewiesen werden, kann der Vater auch auf dem Weg gerichtlicher Klage nichts dagegen ausrichten.

Die Stellungnahme der Eltern nach

Art und Weise der Ausübung dieser Erziehungsmacht.

Die Art und Weise, in der die Schule die Macht, die sie so innehat ausübt, bietet reiche Gelegenheit zu Angriff und Widerstand seitens der Eltern. Die gesundheitlichen Bedingungen für den Schüler - weite und Beschwerlichkeit des Schulwegs, die Beschaffenheit der Schulräume in hygienischer Beziehung, die Klassenüberfüllung (erhöhte Ansteckungsgefahr, Massenbetrieb) Der Unterrichtsplan (z. B. mehr Religion oder mehr Rechnen?) Die Lehrmethode (Arbeitsschule oder Lernschule die Persönlichkeit des Lehrers (seine pädagogische Fähigkeit und Ausbildung, seine etwaige Prügel-freudigkeit) all diese Punkte sind für die Stel-

der Schüler muss an allen vorgezeichneten Punkten
 teilnehmen, ebenso auch an künftigen, wobei -
 und anderen Voraussetzungen, wenn sie auf einen
 Nachlass fallen, so muss aber der Nachlass
 durch Schulbesuch an sich ausschließend der Schule ge-
 hören, - z. B. Schulbesuch nachher - im gegebenen
 Fall hat der Schüler an anderen, Verweise
 Schulbesuch etc.; dem Lehrer steht gegen das
 Recht der Eltern die Aufsicht zu, und solche
 er nicht durch Schulbesuch der Eltern ist, die ihm
 gegen der jeweiligen Landesgesetzgebung entgegen-
 zu werden, kann der Vater auch auf dem Weg gericht-
 licher Klage nicht dagegen einschreiten.

Die Erziehungsart der Eltern.

Die Art und Weise der Erziehung dieser Erziehungsart.

Die Art und Weise, in der die Schule die
 Mensch, die sie zu Mensch macht, diese Erzie-
 zu erziele zu erziele und nicht zum Erlernen der
 Eltern, die geschlechtlichen Bedürfnisse der
 den Schüler - sollte und menschlichheit des Schü-
 lers.

die Erziehung der Erziehung
 in psychischer Beziehung,
 Erziehung (erste Anstalt)
 Erziehung, Erziehung)
 der Erziehung (z. B. nach Religion oder
 nach Erziehung)
 die Erziehung (erste Anstalt oder Erziehung)
 die Erziehung der Erziehung (eine Erziehung)
 Fähigkeit und Anstalt, seine eigene Erzie-
 (Erziehung) als diese Erziehung ist die Erzie-

lungnahme von grosser Bedeutung, von ihrer Gestaltung wird es mit abhängen, ob ihnen die Schulpflicht ein liebes Dürfen oder ein schweres Müssen ist.

Wichtiger noch in dieser Hinsicht ist die Geistesrichtung in der die Kinder unterrichtet werden; dass sie den politischen und religiösen Anschauungen des Hauses nicht widerspricht, wird den Eltern besonders am Herzen liegen, hier sind sie am wenigsten zu Zugeständnissen zu bewegen.

Man denke an all die Streitigkeiten über die Unterrichtsprache, die wir immer wieder in Grenzgebieten finden und die ihren bisherigen Höhepunkt im polnischen Schulstreik vom Jahre 1906¹⁾ erreicht haben;

An die Erbitterung der Sozialdemokratie über die ausgesprochenen antisozialistischen Bestrebungen der vorrevolutionären Schule, die wie sie glaubten, die Kinder künstlich dumm hielt, um sie nicht über die geistigen Schranken ihres Standes hinauswachsen zu lassen, deren einzige Bestrebung es nach ihrer Ansicht war, aus ihnen fromme, Kaiser und Königtreue, fügsame Untertanen zu züchten²⁾.

Man denke vor allem an die religiöse Frage, die stets die grösste Rolle spielte. Von kirchlich und antikirchlich gesinnten wurde es als starker Gewissenszwang empfunden, dass bis zur Revolution eine Befreiung vom Religionsunterricht der Schule unmöglich war, solange die Eltern formell der Landeskirche angehörten, sie fühlten sich durch die betont konfessionelle Färbung, die, etwa seit

der Zeit des Kulturkampfes in der Volksschule mehr
 und mehr herausgekehrt wurde, bedrückt ¹⁾ .

Heute ist in diesen Fragen Tolleranz die Losung :
 " Rücksichtnahme auf die Empfindung anders den-
 kendär" (siehe NRV. Art. 148 2) "Rücksichtnahme
 auf fremdsprachliche Bevölkerungsteile im Unter-
 richt " NRV. Art. 11 3) " Entfernung der Politik
 aus der Schule " etc. Praktischer bedeutsam als
 solche mehr schlagwortartigen Richtlinien sind
 die durch Reichsverf. Art. 149 erfolgte Aufhebung
 des Zwangs zum Religionsunterricht, die Pläne und
 Bestrebungen, ~~die~~ Simultanschule, wie sie bis-
 her vornehmlich in Baden und Hessen bestand, allge-
 mein einzuführen. Dass damit die Streitigkeiten
 nicht aus dem Weg geschafft sind,, zeigt am deut-
 lichsten der heftige Widerstand in kirchlichen
 Kreisen gegen die Simultanschule - namentlich in
 Bayern . Sie empfinden die Toleranz als
 Intoleranz und während sich ihre Kinder einer
 Schule anzuvertrauen, der die Grundbedingung
 eines geistigen Gedeihens, die Atmosphäre eines
 überall zu Tage tretenden christlich- konfessionel-
 len Geistes fehlen .

Zu alledem kommt heute noch ein neuer
 Streitpunkt hinzu durch die zwangsweise Vereini-
 gung von Kindern aus den verschiedenartigsten
 Ständen, wie es die Einheitsschule bezweckt.

1)v. vor. Seite: Siehe nähere Schilderung bei
 C. Müller, Grundriss d. Gesch. d. Preuss. Volk-
 schulwesens S.62 ff.

2) Siehe H. Schulz Sozialdemokratie & Schule S.32
~~Hirax~~ P. Göhre, Kirche, Schule & Arbeiter.

1) siehe z.B. Bühler, F. Der Kampf um d. Schule.

Namentlich in Nord- und Mitteldeutschland ist der Widerstand gross, mehr noch als im demokratischen Süden, wo die Klassengegensätze nicht so schroff sind - Bayern kann sich schon längere Zeit keine Standesvorschulen mehr - .

Die Eltern gehobener Schichten halten es für unerträgliche Zumutung, ihre wohlgepflegten und behüteten Lieblinge mit schmutzigen, verwahrlosten Proletariatskindern zusammensetzen zu lassen, die ärmeren Eltern wiederum missbilligen es, dass ihre Kleinen allzufrüh dem Gefühl des Neids und des Zurückgesetztseins ausgesetzt sind, beim Anblick der begünstigteren Gefährten. Abgesehen von solchen mehr äusserlichen Bedenken, die ja gerade überwunden werden sollen, bleibt der auch vom pädagogischen Standpunkt aus berechtigte Einwand, dass der Unterricht einer so inhomogenen Klassengemeinschaft leiden müsse. Das arme Kind, das mit geringerem Wortschatz zur Schule kommt, dem Anregung, Aufsicht, Ernährung etc fehlen, arbeitet von vorneherein unter viel ungünstigeren Bedingungen; das wohlhabende Kind das sonst in Privat- oder Vorschule bequem in kürzerer Zeit mehr gelernt hätte, wird künstlich zurückgehalten¹⁾ .

Die Verfechter^{der} Einheitsschule behaupten führen dagegen an, dass die sozialen Verhältnisse keine so schroffen Gegensätze bedingen wie die Verschiedenheit der Begabung in Richtung und Stärke. Nach der Anlage müsse in Zukunft vor allem differenziert werden, damit die Schüler die der

1) siehe z.B. Le Mang die neue Erziehung im neuen Deutschland, S. 72.

normalschablone des mittelmässig intellektuell begabten Schülers nicht entsprechen, wie bisher zu kurz kämen. Einen Anfang in dieser Richtung haben wir schon in der Ueberweisung von über- und unterdurchschnittlich Begabten in Hilfs- und Förderklassen (Mannheimer System) auf bessere Ausschaltung psychopatischer sittlich schwacher Kinder und solcher, die mit sprachstörungen behaftet sind etc, und ihre dauernde oder vorübergehende Ueberweisung an besondere Heil- und Förderklassen wird hingearbeitet. ¹⁾

Für die Eltern der normalen Kinder bedeutet die Entfernung hemmender und gefährdeter Elemente grosse Erleichterung; die der betroffenen Schüler dagegen empfinden es meist als schweren Eingriff in ihr Erziehungsrecht, besonders wenn die Klasse oder Schule, in die das Kind zwangsweise versetzt wird, als "Klasse der Minderwertigen" gilt (Hilfschule).

Nach welchen der vielen bestehenden oder noch entstehenden Reformplänen die neue Schule auch ausgestaltet wird, so viel scheint sicher zu sein, dass in Zukunft der Pädagoge und Psychologe, der die Anlagen und Fähigkeiten des Kindes fachmännisch beurteilt, bei der Wahl seines Bildungsganges in stärkerem Mass mitzureden und zu bestimmen hat, dass sein Entscheid den der Eltern um so mehr festlegen und beschränken wird, je zuverlässiger die wissenschaftliche Erkenntnis die besondere Wesensart einer Begabung, eines Charakters

1) siehe O. Karstadt Begabungsevertlg. nach Gesellschaftsschichten, Neue Erziehung 1919.

1 b) siehe Dr. K. Bronner Basel, Annormale

dermalen... die mittelbare...
 können... nicht...
 dort...
 wir...
 durch...
 diesen...
 schließ...
 der...
 sind...
 der...
 Wissen...
 für...
 die...
 zu...
 höher...
 Klänge...
 die...
 ver...
 gilt...
 nach...
 noch...
 auch...
 es...
 läge...
 fach...
 ganze...
 und...
 nicht...
 über...
 besondere...

1) siehe...
 2) siehe...

feststellen kann ; denn nur soweit die Schule die Eigenart des Schülers besser erkennt als dessen Eltern, darf und soll sie die Verantwortung übernehmen, " das Recht des Kindes auf Entfaltung zur vollen Stärke seines Eigenseins " auch gegen seine Eltern zu vertreten.

Teilnahmemöglichkeit der Eltern an der Erziehungsarbeit der Schule¹⁾.

So sehr jedoch die Schule die Macht und Berechtigung haben mag, sich über die Wünsche der Eltern hinwegzusetzen, wird ihr dennoch daran gelegen sein, soweit als irgend möglich mit ihnen im Einverständnis zu bleiben. Denn wo Haus und Schule neben wenn nicht gar gegen einander arbeiten, kann für das Kind nichts Erspriessliches herauskommen. Dass diese Wahrheit heute klarer denn je erkannt wird, dafür spricht vielleicht am besten die Hinrichtung des Elternbeirats¹⁾. Sie ist interessant als Versuch, die Eltern zum Verständnis an der Arbeit der Schule zu erziehen, ihnen Gelegenheit zu geben, sich mit daran zu beteiligen und ein Zeichen dafür, dass trotz steigender Erziehungsmacht der Schule die der Eltern nicht ausgeschaltet sondern nur ergänzt und geleitet werden soll.

1) Siehe Ministerialerlass vom 5. Nov. 1919.

II Teil

Eingriffe in den rechtlichen Wirkungskreis der elterlichen Erziehungsgewalt durch unmittelbare Einwirkung auf die Kinder ohne Vermittlung der Eltern.

A) Eingreifen für die Eltern bei besonderer Notlage .

Durch die öffentliche Schule, die militärische Ausbildung übt der Staat, wie wir gesehen haben unmittelbar grossen erzieherischen Einfluss auf die Minderjährigen aus. Die Eltern müssen dies zulassen, als notwendige Folge einer ihnen durch öffentliches Gesetz zugewiesenen Rechtspflicht. So und so oft jedoch wirkt der Staat auf die Kinder ein ohne irgendwelche Fühlungnahme mit den Eltern. Ihre privaten Einspruchsrechte werden ihnen nicht ausdrücklich unter bestimmten Voraussetzungen entzogen, sie bleiben dem Namen nach durchaus bestehen, der Tatsache nach jedoch versagen sie aus dem einfachen Grund, weil das Vorgehen des Staats durch die überlegene Macht des öffentlichen Rechts gestützt ist.

Veranlassung zu solch unmittelbarem Eingreifen des Staats ist z. B. dann gegeben, wenn es den augenblicklichen Verhältnissen nach unmöglich ist, sich mit den Eltern in Verbindung zu setzen, oder, wenn die daraus entstehende Verzögerung Gefahr brächte. Wir weisen auf die vorüber-

L I e 1 1

Einfluss in den verschiedenen Wirkungsweisen
der verschiedenen Bestandtheile durch
eine Einwirkung auf die Kinder ohne Ver-
änderung der Eltern.

1) Hierunter ist die Wirkung bei den
Kleinen.

Wird die öffentliche Schule, die
eine Ausbildung hat der Kind, wie wir gesehen
haben, unmittelbar großen einflussreichen Einfluss
auf die Entwicklung aus. Die Eltern können
dies verhindern, die notwendige Folge einer
durch öffentlichen Geist angelegenen Hauptpflicht.
Es kann nicht jedoch Kinder, die die
Kinder ein ohne irgendwelche Maßnahmen mit den
Eltern, die private Einwirkungen werden
sind nicht unbedeutend unter diesen Voraus-
setzungen anzunehmen, die bleiben den Eltern
zurück zu lassen, der Eltern auch jedoch voran-
zu gehen den Kindern wird, weil die Folgen
den Eltern durch die öffentlichen Schulen der Eltern
nicht mehr genügt ist.

Die Aufgabe der Eltern ist es, die
Erziehung der Kinder zu betreiben, wenn
es den öffentlichen Verhältnissen nach
nicht ist, nicht mit den Eltern in Verbindung zu
sein, aber, wenn die Eltern entsprechende Ver-
sorgung leisten können. Wir wissen nun die

gehende polizeiliche Gewahrsamnahme eines verirrten Kindes ein, auf die Entfernung eines Kindes aus schlechter Pflegestelle und seine vorläufige andersweitige Unterbringung, wie sie nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz § 127 dem Jugendamt bei Gefahr in Verzug zusteht, nachdem bisher nur in wenigen Einzelstaaten, wie Hessen, ein solches eigenmächtiges Handeln der Behörde gesetzliche Stütze gefunden hatte.

B) Eingreifen neben und statt den Eltern.

Befehle und Verbote unmittelbar an den Jugendlichen gerichtet .

Ist hier beidesmal der Verzicht auf die Vermittlung der Eltern nur für besondere Notlage vorgesehen, so ist er unter anderen Umständen Grundsatz und Regel; jene kommen überhaupt nicht in Betracht.

So ist es der Fall, wenn das Betragen des Minderjährigen öffentlich Anstoß und Aergernis erregt, wenn er die allgemeine Ordnung und Sicherheit stört. Zunächst wird es Sache des Hauses und der Schule sein, dagegen anzufechten, wo es sich jedoch erfahrungsgemäss gezeigt hat, dass beider Einfluss nichts vermag, eingerissene Uebelstände einzudämmen, wird unter Umständen die Obrigkeit selbst die geeigneten Schritte tun. Wir denken hierbei in erster Linie an die sogenannten Jugendschutzverordnungen, die namentlich im Krieg aufkamen, um die Jugend vor erziehungswidrigen

gebende polizeiliche Bewährungsmaßnahme eines verur-
 ten Kindes in, auf die Bestimmung eines Kindes
 aus äußerer Rücksicht und seine vorläufige
 anderweitige Unterbringung, wie sie nach dem
 Jugendgerichtsgesetz § 127 dem Landrat
 bei Gefahr in Verzug zusteht, nachdem dieser
 nur in wenigen Fällen zuzulassen, wie Messen, ein sol-
 ches eigensinniges Handeln der Behörde gesetzlich
 eine Strafe gebühren würde.

B) Kindliche Waise und statt der Eltern.

Befehle und Verbote unmittelbar an den
 jugendlichen gerichtet.

Ist hier die Bestimmung der Verhaftung auf die
 Verhaftung der Eltern nur für besondere Notfälle
 vorgesehen, so ist es unter anderen Umständen
 Grundrecht und Gesetz, dass keine Verhaftung nicht
 in Betracht.

So ist es der Fall, wenn die Bestimmung der
 Kinder, nicht öffentlich anzusehen und anzuhören
 erfolgt, wenn es die allgemeine Ordnung und Sittlich-
 keit erfordert. Wenn es sich um einen Fall handelt,
 und der Befehl kein, dagegen anzuwenden, wo es
 sich jedoch erzwungenermaßen handelt, dass
 daher Kindes nicht verurteilt, einseitige Befehl-
 stunde einzuhalten, wird unter Umständen die Straf-
 kraft selbst die positiven Schritte sein. Wie dem
 kann hierbei in erster Linie an die sogenannten
 landliche Bestenleistungen, die hinsichtlich der Strafe
 aufkommen, um die Besten vor erziehungsrechtlichen

Einflüssen zu schützen. Von fast allen Generalkommandos wurden damals auf Grund des Kriegszustandsgesetzes Art. 4 (Erhaltung der öffentlichen Sicherheit) entsprechende Erlasse ausgegeben, als deren umfassendster und wichtigster wohl der des Generalkommandos vom 1. Bayr. Armeekorps gelten kann- 8. März 1914 - . Er verbietet den Jugendlichen unter 17 Jahren bei Geld oder Freiheitsstrafe das Rauchen auf öffentlichen "trassen und Plätzen, den Besuch von Wirtschaften , Kapparets , Tingeltangels etc ohne Begleitung Erwachsener ; nach 9 Uhr abends dürfen die Jugendlichen überhaupt nicht - also auch nicht in Begleitung der Eltern- in öffentlichen Lokalen gesehen werden ; Ebenso besteht völliges Verbot für den Besuch von Lichtspieltheatern , wenn es sich nicht um die Aufführung ausdrücklich freigegebener Stücke handelt. Schliesslich wird noch das " Streunen " d. h. das ziellose Herumtreiben auf der Strasse, nach 9 Uhr abends verboten.

Mit Aufhebung des Ausnahmezustandes kamen zwar diese Kriegsverordnungen in Wegfall, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die schon vorliegenden Pläne und Entwürfe zu ihrer Zusammenfassung und Neuausgabe durch besonderes Reichsjugendschutzgesetz¹⁾ wieder aufgenommen werden und zur Durchführung kommen; bisher fanden nur einzelne Punkte, wie die Beschränkung des Kinobesuchs für Jugendliche gesetzliche Ausarbeitung (Reichslichtspielgesetz vom 12. Mai 1920) .

1) Dr. Hellwig : Entwurf eines Jugendschutzgesetzes nebst Begründung 1918, über d. Entw. v. Feilich, s. d. Köhne in Jugendf. Jahrg. 9 Nr. 1.

pflichtt reuen aber schwachen Eltern können solche Schutzbestimmungen als willkommene Unterstützung erscheinen ; die Militärbehörden begründeten ihre Einführung auch ausdrücklich damit, dass sie den Müttern erleichtern sollten, ohne die Mithilfe der im Felde stehenden Väter die Halbwüchsigen in Zucht zu halten. Nachlässigen Eltern allerdings, die ihren Söhnen und Töchtern gern volle Freiheit gelassen und ihnen die - unschuldigen Vergnügungen " gegönnt hätten, greifen sie über den Kopf hinweg ; Ihr etwa entgegengesetzter Wille wird überstimmt. Den öffentlichen Befehlen und Verboten hat der Jugendliche, soweit er dazu fähig ist, Folge zu leisten, gleichgültig, ob sie wie diese Schutzverbote, wie der Gestellungsbefehl (siehe oben S. 30 & 31) der Sparszwang(der auch eine Zeit lang während der Kriegszeit üblich war) und andere mehr unmittelbar an seine Altersstufe gerichtet sind, oder allgemein für alle Bürger des Staates gelten. Auch wenn sie nicht ausdrücklich im besonderen Fall darauf hingewiesen werden, wie etwa durch § 6 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1808, oder durch § 361 Abschnitt 4 & 9 des Str. Gb., steht den Eltern die Pflicht zu, ihre Kinder zur Achtung der Gesetze zu erziehen, sie vor Uebertretung fern zu halten. Geschieht dennoch dergleichen, so müssen sie die Folgen dulden und zulassen, dass der Staat als Hüter seiner Rechtsordnung eingreift, was von besonderer Tragweite dann sein wird, wenn es sich um Verletzung der wichtigsten Gesetze, der Strafgesetze handelt.

Die Strafverfolgung des kriminellen Jugend- lichen.

Die Art und Weise in der gegen den kriminellen Jugendlichen vorgegangen wird, hat sich im Lauf der Zeit gewandelt. War es z. Zt. der unbedingten Vergeltung selbstverständlich, dass jede Tat nach ihrer Schwere bestraft wurde ohne Rücksicht auf die Person des Täters, so musste man, je grösseres Gewicht auf die sittliche Schuld gelegt wurde, desto mehr die geringere Verantwortungsfähigkeit des Jugendlichen in Betracht ziehen. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1870 hatte in Weiterbildung der Absichten des Preuss. Str. Gb. von 1851 § 42 - das hierin wiederum auf den Code pénal fusst - Kinder bis zum 12. Jahr für gänzlich strafunfähig erklärt, und bei Jugendlichen vom 12. - 18 Jahr die Straffähigkeit von der intellektuellen Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung abhängig gemacht. Das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 15. Februar 1923, das am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist, geht in dieser Hinsicht einen grossen Schritt weiter ¹⁾. Es lehnt jegliche Vergeltung als ungerecht ab, solange der Jugendliche noch nicht zu sittlicher Reife und Widerstandskraft erzogen ist und erkennt an, dass das Recht der Gesellschaft auf Strafe zurücktreten müsse hinter ihre Pflicht, für ausreichende Erziehung des Kindes zu sorgen.

1) Ueber die das Gesetz vorbereitende langjährige Kritik des bestehenden Strafsystems, dass die wachsende Kriminalität der Jugendlichen nicht zu hindern vermochte, über die Reformbestrebungen, in denen sich sogar die sonst so zwiespältigen Parteien der absoluten und relativen Theo-

Die Entwicklung der Kriminalistik

Lieber.

Die Art und Weise in der gegen den Kriminal-
 den Jugendlichen vorgegangen wird, hat sich im
 Zeit der Zeit geändert. Vor ca. 100 Jahren
 standen Vergehens selbstverurteilung, dass jede
 Tat nach ihrer Schwere bestraft wurde ohne Rücksicht
 auf die Person des Täters, so musste man
 je schwerer der Verbrechen war die Strafe desto
 desto wurde, desto mehr die geringere Verurteilung
 trug die Strafe des Jugendlichen in Betracht stehen.
 Das Reichsstrafgesetzbuch von 1870 hatte in seiner
 Bildung der Absichten des Täters, Art, Ort, von
 1871 § 42 - das Alter wie schwer der den Täter
 genau fest - Kinder die nach 12, über 12 Jahren
 sich strafbar macht, und bei Jugendlichen
 von 12 - 18 Jahren die Verantwortlichkeit von der
 Intelligenz des Täters in die Betrachtung der
 Handlung abhängig gemacht, im Reichsstrafgesetzbuch
 richtiger vom 12. Januar 1871, das am 1. Juli
 dieses Jahres in Kraft getreten ist, geht in dieser
 Hinsicht einen grossen Schritt weiter.
 Jeder jugendliche Verurteilter ist verurteilt zu, solange
 er der Jugendlichkeit noch nicht zu erlangt hat
 und Verantwortlichkeit tragen hat und erkannt ist,
 dass das Recht der Gesellschaft und Strafe zurück-
 treten diese hinter dem Kinde, für verantworten-
 der Verantwortung des Kindes zu sorgen.

1) Gegen die den Gesetz vorgezeichnete strafrechtliche
 Kritik des bestehenden Strafsystems, dass die
 wesentliche Kriminalität der Gesellschaft nicht
 zu hindern vermöge, dass die Strafgesetze
 nur, in denen sich schon die Wege zu zeigen
 liegen für den der abstrakten und realen Strafe

Bei der Beurteilung einer Straftat solle also, falls sie von einem Jugendlichen begangen sei, von der materiellen Tatsache des Rechtsbruchs abgesehen und die Uebeltat in der Hauptsache als Symptom eines Erziehungsnotstands gewürdigt werden dürfen. Soweit als diese Umstellung des Problems vom Standpunkt der elterlichen Gewalt aus Erinnerungen erwachsen, haben wir sie in Betracht zu ziehen.

Auch nach dem bisherigen Strafrecht wurden die Eltern des jungen Uebeltäters selbstverständlich in Mitleidenschaft gezogen; war es doch schließlich ihr Kind, das Schande in die Familie brachte, dessen künftige Laufbahn durch das "vorbestraft" in vieler Hinsicht gehemmt und gesperrt wurden, oft genug nur um einer Kleinigkeit, eines dummen Jungenstreichs willen, während für den geringfügigsten Zivilprozess der Minderjährige der Vertretung bedurfte, galt er im Strafprozess als selbständige Prozesspartei; dem elterlichen Gewalthaber stand kein Recht zu, ihn in dieser bedeutungsvollen Angelegenheit zu vertreten und seine Sache zu führen.

Wurde er verurteilt, so fiel eine Geldstrafe mangels eigenen Vermögens oder Verdienstes letzten Endes den Eltern zu, falls sie nicht ihre Umwandlung in Haft vorzogen. Haft oder Gefängnisstrafe aber entzog für die Zeit ihrer Dauer die Jugendlichen gänzlich ihrer Personensorge.

rien fanden, siehe die im Lit. Verz. angef. Autoren.

1) Ueber die Skrupellosigkeit der Inhaftierung

hat der Herrscher einer Krone solle also,
 falls sie von einem dynastischen Götzen sei,
 der materiellen Tatsache der Herrschaft abgesehen
 von und die Bedeutung in der Herrschaft als Symbol
 von einer Krone betrachtet werden
 sollen. Soweit die diese Darstellung des Problems
 von dem Stande der christlichen Welt aus
 klingen würden, haben wir sie in Betracht zu
 ziehen.

Auch nach dem bisherigen Fortschritt werden
 die Kisten der Jungen Vögel ihre selbstverständ-
 lich in Mittelmeerwelt gezogen; was es auch sein
 schliesslich ist, das ist, das Schicksal in die Welt
 zu sein, dessen Kisten durch das
 "Vorsatz" in vieler Hinsicht gehandelt und
 besetzt werden, die dann nur an einer kleinen
 (1) Teil, ohne dessen Zusammenhang willen
 während der den existenziellen Aktivprozess der
 Minderheiten der Vögelung bedarf, mit er
 in "Krisen" als selbständiges Prozessgebiet;
 den einzelnen bewältigen stand kein Recht zu,
 in in dieser bedeutungsvollen Angelegenheit zu
 (2) vertreten und seine Sache zu führen.

Wird es versucht, so ist die Gefahr
 möglich eigenen Verstandes oder Verstandes
 von Ende der Welt zu, falls sie nicht ihre
 Bewandlung in Welt vorzogen. Welt oder Welt-
 abstrakte oder andere für die Welt ihrer Welt
 die dynastischen Kisten ihrer Herrschaft.

1) über die Existenzialität der Herrschaft
 hier finden, dass sie in der Welt, selbst, selbst

Sie, die sonst Aufenthalt und Verkehr zu bestimmen hatten, mussten nun selbst vorgeschriebene Besuchstunden einhalten; ihren schriftlichen wie mündlichen Verkehr mit dem Gefangenen der Kontrolle unterstellen. Sie konnten nichts dagegen ausrichten, wenn man ihr Kind mit schlechten Elementen, erwachsenen Verbrechern zusammensteckte, die den vielleicht bisher noch Harmlosen und Un- erfahrenen erst gründlich verdarben.

Soweit auch nach dem neuen Gesetz kriminal- strafe verhängt wird, bleiben die eben geschilder- ten Verhältnisse im wesentlichen die gleichen. Bemerkenswert ist vielleicht, dass in immer stär- kerem Masse die- bisher nur vereinzelt als beding- te Begnadigung übliche - bedingte Unterbrechung des Strafverfahrens zu Gebrauch kommen wird ; Welche Bedeutung die in diesem Fall über den Jugendlichen verhängte Schutzaufsicht auch für dessen Familie hat, werden wir weiter unten im Zusammenhang besprechen.

Für Schulkinder ist durch Heraufsetzung des strafenmündigen Alters auf das 14. Jahr Bestrafung gänzlich ausgeschlossen worden, doch aber auch darüber hinaus soll bis zum 18 Jahr Kriminalstrafe nur noch im Notfall eintreten. Gerade hierin be-

bei Dr. G. von Rohden, Jugendl. Verbrecher Vortrag Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung Heft 41 S.2 Anm.2

2) siehe die Entrüstung v. Liszts in d. Pädagogi- schen Ztg. Berlin 1907 .

steht die wesentliche Aenderung, die das Gesetz bringt, dass nicht nur, wie es bisher der Fall war, Erziehungsmaßregeln nach Vollziehung der Strafe Raum gelassen wird, oder da, wo der Jugendliche wegen mangelnder Einsicht freigesprochen oder überhaupt noch nicht straffähig ist, sondern dass sie unmittelbar an Stelle der Strafe treten dürfen, ja sollen und müssen solange noch irgend Aussicht auf Erfolg besteht.

Ob damit für die Eltern eine Erleichterung oder Erschwerung eingetreten ist, wird mit von ihrem eigenen Verhalten abhängen. Sie selbst und ihr Erziehungswerk werden gewissermaßen mit vor das Forum gezogen; weshalb auch der früher so anfechtbare Mangel des Vertretungsrechts hier durchaus gerechtfertigt erscheint. Je nach dem größeren oder geringeren Vertrauen dass in Anbetracht der persönlichen und sozialen Verhältnisse der Eltern ihrer Fähigkeit und Pflichttreue entgegenzubringen ist, kann einerseits ein Jugendlicher, der bisher unfehlbar ins Gefängnis gewandert wäre nach dem neuen Gesetz ohne weiteres der Zucht der Eltern zurückgegeben werden- vielleicht, dass unter Umständen ihm dabei eine besondere Verpflichtung auferlegt, oder, er unter Schutzaufsicht gestellt wird.- andererseits kann aber auch an Stelle einer Haft oder Gefängnisbusse, die das Kind für höchstens ein paar Tage oder Wochen von zu Hause getrennt hätte, Fürsorgeerziehung eintreten.

steht die wesentliche Annahme, die das Gesetz
 enthält, dass nicht nur, wie es bisher der Fall
 war, Erbschaftssteuer nach Vollendung der
 Erbschaft zu zahlen wird, oder da, wo der Erbschaft-
 steuern wegen mangelnder Einkünfte & Vermögensgegenstände
 oder überhaupt noch nicht steuerfähig ist, sondern
 dass die Einkünfte an Stelle der Erbschaft zu zahlen
 sind, ja sollen und müssen solange noch irgend
 Einkünfte zu erzielen sind.

Ob damit für die Einkünfte die Einkommensteuer
 oder Erbschaftsteuer eingestrichen ist, wird mit von der
 vom eigenen Verfahren abhängen. Die selbst und
 für Einkommensteuer werden Einkommensteuer mit von
 das Einkommen genommen; weshalb auch der Einkünfte so an-
 sehunglich "Angebot der Einkommensteuer hier durch-
 aus gerechtfertigt erscheint. Es muss dem Erbschaft-
 steuern oder Einkommensteuer Verfahren dass in Abweichung
 der Einkünfte und Einkünfte Einkünfte der
 Einkünfte Einkünfte und Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte ist, kann Einkünfte als Einkünfte
 der Einkünfte Einkünfte im Einkünfte Einkünfte
 nach dem neuen Gesetz ohne Einkünfte der Einkünfte der
 Einkünfte Einkünfte werden - Einkünfte, dass an-
 der Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte, oder, es unter Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte - Einkünfte Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte, die das Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte.

III. Vollständige Uebernahme der Erziehung durch den Staat .

Die Bedeutung der Fürsorgeerziehung für die Eltern.

Die Verbringung eines Kindes in Fürsorge = oder Zwangserziehung aber, bedeutet seine Entfernung für unbestimmte Jahre, unter Umständen bis zur Volljährigkeit , ja zumeist seine vollständige Entfremdung und Loslösung von der Familie auch für späterhin . Die Eltern erfahren vielfach nicht einmal seinen Aufenthaltsort, der Staat nimmt die Erziehung völlig in seine Hand, bestimmt ob sie in einer Anstalt oder in einer fremden Familie vollzogen wird, die Eltern haben hierin nichts mitzureden und auch sonst zunächst keinerlei nennenswerten Einfluss auf die Weiterentwicklung des Sohnes oder der Tochter.

Die F. E. nach vorausgehender Aberkennung der elterlichen Gewalt.

Schon bei Erörterung des § 1666 BGB S.3 sind wir der Möglichkeit einer solchen Wegnahme des Kindes begegnet,, jedoch konnte sie hier nur erfolgen unter der Voraussetzung, dass zuvor dem Erziehungsberechtigten wegen persönlichen Verschuldens gegenüber dem Kind das Sorgerecht entzogen, die Vernichtung der elterlichen Gewalt also schon vorausgegangen war.

XII. Vollständige Übernahme der Erbschaft durch den Staat.

Die Bedeutung der Erbschaftsübernahme ist die

Erbschaft.

Die Vererbung eines Kindes in Erbschaft oder Zwangsvererbung aber, bedeutet keine Erbschaft nach dem unvollständigen, unter Umständen die Vererbung und Lösung von der Familie nach der Erbfolge. Die Erbschaft erlangen vielmehr nicht einmal seinen Anteil, der Staat nimmt die Erbschaft völlig in seine Hand, damit es die in einer Familie oder in einer fremden Familie vollzogen wird, die Erbschaft haben nicht als Erbschaft und nach dem Gesetz kein Erbschaftsrecht. Der Staat hat die Weiterentwicklung des Erbschafts oder der Erbschaft.

Die E. E. nach vorübergehender Anwesenheit

der Erblasser Gewalt.

Schon bei Erbschaft des § 1666 BGB E. E.

Es ist die Erblichkeit einer solchen Vererbung des Erbschafts, jedoch konnte die hier nur erfolgen wenn die Voraussetzung, dass zuvor dem Erblasser die Erblichkeit wegen der Erblichkeit anzuordnen zu können das Kind des Erblassers anzuordnen, die Vererbung der Erblichkeit Gewalt also schon vorübergehenden ist.

Die F. E. bei formellem Weiterbestand der
elterlichen Gewalt.

Die F. E. dagegen des straffälligen und ebenso, wie wir sehen werden die des stark verwahrlosten Jugendlichen wird vollzogen bei formellem Weiterbestand der elterlichen Gewalt, geschieht bei blosem Unvermögen der Eltern, ohne dass deren Schuld oder Nichtschuld überhaupt in Betracht gezogen wird. Ein rücksichtsloseres Hinwegsetzen über die elterlichen Rechte ist kaum denkbar. Ob und wie weit es durch öffentliches Interesse gerechtfertigt werden kann, wurde darum mit Recht stets eifrig erörtert und umstritten. Dass die allgemeine Ansicht über diese Frage mit der Zeit sich änderte, zeigt der Niederschlag der Gesetzgebung.

Die Rechtfertigung und Anordnungsmöglichkeit
der F. E. nach der bisherigen Gesetzg.

Bis 1870 bestanden in den einzelnen Staaten wohl Besserungsanstalten und Rettungshäuser (Wirthern) für gefährdete Kinder; die Einweisung der Zöglinge konnte jedoch nur mit elterlicher Zustimmung und nur auf private Kosten erfolgen, einzig Württemberg konnte schon seit 1807 (§ 21 & 22 der Generalverordnung vom 11. Sept. 1807) Zwangsweise Unterbringung von verwahrlosten Kindern auf öffentliche Kosten. Die erste allgemeine Einführung der Zwangserziehung geschah durch die oben (S. 53 & 58) erwähnten § § 55 & 56 des R. Str. G. B. von 1871. Hier erschien es schliesslich selbstverständlich.

Die 7. E. des förmlichen Verfallsbetrags der
Erfüllbaren Gewalts.

Die 7. E. des Gewalts des Erfüllbaren und

sofern, wie wir schon wissen die das stark vermehrt
lassen zuwendlichen wird vollzogen, bei förmlichen
Verfallsbetrags der erfüllbaren Gewalts, geschieht
bei diesen Überträgen der Eltern, ohne dass deren
Geld oder Einkommen überhaupt in Betracht ge-
zogen wird. Ein rückständiger Mindererwerb
über die erfüllbaren Gewalts das kann darüber,
da und soweit es durch ökonomischen Interessen
gerechtfertigt werden kann, wurde dann als Recht
erste Stelle erfüllt und unentgeltlich. Denn die
allgemeine Ansicht über diese Frage ist der Zeit
sich änderte, zeigt der Niederschlag der Gesetz-
gebung.

Die Niederlegung und Anrechnungsgleichheit
der 7. E. nach dem beschriebenen Gesetz.

Die 1870 bestanden in den einzelnen Staaten
wohl Besondere Gesetze und Bestimmungen (wie
oben) für gewisse Kinder, die Einkommen für
Befähigte konnte jedoch nur die Erfüllung der
Einkommen und nur auf private Kosten erfolgen, ein-
zig Ausnahme konnte schon seit 1807 (§ 21 & 22
der Generalverordnung vom 11. März 1807)
Einkommen Einkommen von verwandten Kindern
auf öffentliche Kosten. Die erste allgemeine
Niederlegung der Hauptverpflichtung geschah durch die
oben (§ 27 & 28) erwähnten § 25 & 26 des A.
1870, 5 von 1873. Hier erschien es allerdings
nicht selbstverständlich.

dass so gut der Staat bisher zur Verteidigung der verletzten Rechtsordnung das Kind mit Kriminalstrafen belegt hatte, er zu demselben Zweck nunmehr auch andere "Ausnahmen ohne Rücksicht auf seine Eltern anwenden durfte. Die Zwangserziehung die für den wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen Jugendlichen angeordnet und in besonderen Anstalten des Reichs vollzogen wurde, trug in der Tat auch stets mehr oder minder den Charakter eines bloßen Strafersatzmittels, sodass bezeichnender Weise von " Verurteilung zur Zwangserziehung " gesprochen werden konnte.

Die F. E. des strafunmündigen Jugendlichen wurde durch Reichsgesetz vom 22. Februar 1876 (§ 55) den Ländern zur näheren Regelung überlassen. Diese beschränkten sich jedoch nicht allein darauf, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu § 55 R St Gb. zu geben, einzelne wie namentlich Baden ¹⁾, Hessen ²⁾ und Hamburg ³⁾ bauten den Gedanken der staatlichen Ersatzerziehung weiter aus und sahen sie allgemein bei Verwahrlosung des Kindes vor ohne sie von der Voraussetzung einer strafbaren Handlung abhängig zu machen. Bei Abfassung des BGB wurde der Pähn, die ganze Materie der F. E. innerhalb des Familienrechts zu regeln, erwogen ⁴⁾, aber in Rücksicht auf ^{dar}, dass das Gesetzbuch nur zur Regelung des Privatrechts bestimmt sei, wieder fallen

1) Gesetz v. 4. Mai 1886, 2) Gesetz vom 11. Juni 1887, 3) Gesetz vom 6. April 1887, 4) Vorberatende Kommission vom 30. Sept. 1876, siehe den Vorentw. v. Blanck § 363 S.79

gelassen. Mit Recht beschränkte man sich darauf im Privatrecht selbst die Wegnahme des Kindes nur da vorzusehen, wo dieses durch die eigene Schuld des Gewalthabers gefährdet ist, (§ 1666), im übrigen aber in dem Einführungsgesetz anzugeben, ob und wie weit sie ausserdem aus sozial- und kriminalpolitischen Interesse zuzulassen seien. Welche Kämpfe es gekostet hat, bis der § 135 Einführungsgesetz seine endgiltige Fassung erhielt, zeigt am besten ein Blick in die Kommissionsberichte selbst. Man hielt " es für unerträgliche Zumutung, dass der Staat das Recht in Anspruch nehmen könne, gegen den Willen der Eltern das Kind wegzunehmen, obwohl die Eltern in keiner Weise sich schuldig gemacht hätten, lediglich auf den Grund hin, dass das Erziehungsresultat ein unerwünschtes sei ; dies bedeute die prinzipielle 1) Negierung des Rechtes der Eltern auf ihre Kinder " .. " während doch grundsätzlich ohne allen Zweifel das Elternrecht höher stehe als das Recht des Staates auf die Verhinderung der Verwahrlosung des Kindes . " 2) Dagegen wurde ins Feld geführt, " dass die Allgemeinheit, der Staat den Schaden zu tragen habe, wenn durch Mangel an Erziehung die Schaar der Verbrecher sich mehre . Daraus und aus der Pflicht des Staates für die öffentliche Sittlichkeit zu sorgen ergebe sich für den Staat ein Recht und ein Interesse einzugreifen, auch 3) ohne dass ein Verschulden des Vaters dargetan sei "

1) Mugdan, Die gesammelten Materialien z. BGB für das Deutsche Reich, Bd. 4 S.1260

2) ebenda S.1258

3) ebenda S.1259

lassen. Mit Recht beschränkte man sich darauf
 im Privatrecht selber die Begriffe des Kindes
 nur zu verwenden, wo dieses durch die eigene
 Schuld des Bewaltigenden gebildet ist, (§ 1666),
 im Übrigen aber in dem Einkommensteuergesetz anzu-
 wenden, ob und wie weit die anzuwendenden aus sozial-
 und wirtschaftlichen Interessen verschieden seien.
 Welche Punkte zu berücksichtigen sind, die der § 1666 Ein-
 kommensteuergesetz keine angibt, kann man ersehen,
 wenn man bedenkt, dass in die Kommissionsarbeiten
 teils selbst, teils durch die Kommissionsarbeiten
 zu muten, dass der Staat das Recht in Anspruch
 nehmen könne, gegen den Willen der Eltern den Kind
 wegzunehmen, obwohl die Eltern in keiner Weise
 sich schuldig gemacht hätten, lediglich auf den
 Grund hin, dass die Erziehungsverhältnisse ein uner-
 wünschten sei; dies bedeutet die prinzipielle
 Lösung des Kindes der Eltern auf ihre Kinder
 ... während doch grundsätzlich ohne allen Zweifel
 der Elternschaft höher steht als das Recht des Staates
 nur die Veränderung der Verhältnisse des
 Kindes. (S) Das Gesetz würde ins Feld führen,
 dass die Allgemeinheit, der Staat den Schaden
 zu tragen habe, wenn durch Mangel an Erziehung
 die Eltern der Verantwortung nicht mehr. Darum
 und aus der Rücksicht des Staates für die öffentlichen
 Interessen zu einem großen Teil für den Staat
 ein Recht und ein Interesse einzusetzen, auch
 eine dem ein Verordnen des Vaters dazugehörig ist.

1) Mithras, die germanischen Gottheiten S. 208 ff.
 2) ebenda S. 125B
 3) ebenda S. 125B

Um die Eltern wenigstens sicher zu stellen, dass nur im äussersten Notfall in ihr Recht eingegriffen würde, fügte man die Klausel ein, dass abgesehen von der Voraussetzung des § 1666 (& 1838) und dem Fall der Straffähigkeit des Kindes, die E. E. nur erfolgen dürfe, wo sie nötig sei, um dessen völligen sittlichen Verderb zu verhüten. Der Staat beschränkt sich also hier darauf, nur dann einzugreifen, wenn der Zustand der Verwahrlosung einen derartigen Grad angenommen hat, dass er nicht minder als die Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung durch den kriminellen Jugendlichen eine unmittelbar drohende Gefahr für die allgemeine Ordnung und Sicherheit bildet. Demnach kann körperliche Verwahrlosung allein auch nicht als ausreichender Voraussetzungsgrund erscheinen, sondern nur, wenn angenommen werden kann, dass sie schwere sittliche Gefährdung des Kindes im Gefolge habe.

Das Wohl des Kindes kam bei dieser Rücksichtnahme auf die Eltern ^{hinz.} zuvor. Bei der praktischen Anwendung der Landesgesetze, die sich innerhalb dieser Beschränkungen zu halten hatten, (siehe z.B. das Preuss. FEG. vom 2. Juli 1900) wurde denn auch immer wieder geklagt, dass man erst eintreten dürfe, wenn es zur Rettung zu spät sei, dass man offenen Auges zusehen müsse, wie ein Kind zugrunde gehe, weil die Eltern vielleicht ganz guten Willens waren, aber infolge mangelnder Fähigkeit (Geisteskrankheit!) oder schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht in der Lage waren, das

1) siehe u.a. W. Polligkeit D. Recht d. Kds. a. Erz. S. 77 ff.

Die die Literatur betreffende Bestimmungen sind
 mit im allgemeinen Inhalt in der Regel einzuhalten
 wurde, dürfte man die Klausel ein, dass abgesehen
 von der Voraussetzung des § 1868 (a. 1872) eine Kom-
 pletti der Urkunde nicht zu machen, die z. B.
 nur eine Komplette, wo die nicht sei, im Gesetz
 vollständig einhalten Verbots zu verstehen. Der
 Staat vertritt sich also hier durch, nur dann
 einzuhalten, wenn der Bestand der Verwirklichung
 einen bestimmten Grad angenommen hat, dass er
 nicht wieder die die Verfassung der öffentlichen
 - Beschaffung der in den künftigen Angelegenheiten
 eine bestimmte stehende Gefahr für die allge-
 meine Ordnung und Sicherheit bildet. Demnach kann
 körperliche Verwirklichung allein noch nicht die
 ausreichender Voraussetzungsgrund angesehen, son-
 dern nur, wenn angenommen werden kann, dass die
 gesamte öffentliche Ordnung des Landes in Gefahr
 habe.

Das Wohl des Landes kann bei dieser Rück-
 sichtnahme auf die Literatur nicht der Haupt-
 sache Anwendung der Bestimmung, die sich immer
 bei dieser Bestimmung anknüpfen zu lassen haben, (sich
 z. B. das Gesetz, 1872, vom 2. Juli 1870) würde dann
 auch immer wieder kehrt, dass man erst einzu-
 nehmen, wenn es zur Befreiung zu geht hat, dass
 man erkennen können werden müsse, wie ein Land zu-
 Grunde geht, weil die Literatur vollständig sein muss
 Willens waren, dass infolge mangelhafter Vollkraft
 (Gesetzessanktion?) oder schlechter Wirtschaft-
 licher Verhältnisse nicht in der Lage wären, das

1) siehe z. B. W. Vollkraft d. Gesetz d. Abt. d. 1872.
 2. 77 ff.

Kind ausreichend zu versorgen. Die stete Rücksichtnahme auf die leidige Kostenfrage trug vollends dazu bei, die Hilfsbereitschaft der Behörden zu lähmen, wenn auch in dieser Hinsicht die Schwierigkeiten mehr bei der Unterbringung des auf Grund von § 1666 der Familie entrissenen Kindes zu Tage traten¹⁾.

Die Rechtfertigung und Anordnungsmöglichkeit der Fürsorgeerziehung nach dem neuen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Ein Gesetz, das wie das - am 24. Juni 1922 beschlossene und am 1. April 1924 in Kraft tretende - Reichsjugendwohlfahrtsgesetz als obersten Grundsatz das Recht jeden deutschen Kindes auf Erziehung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit (§ 1) aufstellt, geht natürlich von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus. Schon der Name "Fürsorgeerziehung", der bisher nur in Preussen (Gesetz vom 2.6.1900) und in Württemberg (Gesetz vom 11.11.05) üblich war, jetzt aber allgemein die bisher gebräuchliche Bezeichnung "Zwangserziehung" vertreten soll, bringt zum Ausdruck, dass der Zwang gegen die Eltern nebensächlich erscheint gegenüber der Fürsorge für das Kind. Das Kind wird nicht mehr allein als Störer der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit betrachtet, der zum Objekt staatlicher Besserung gemacht werden muss, sondern als Träger des Rechtsanspruchs auf ausreichende Erziehung. Hinter der Verpflich-

1) Dies trifft namentlich für Preussen zu, wo die Streitigkeiten über den endgiltigen Träger der aus der öffentlichen Erziehung erwachsenden Kosten durch die bekannten widersprechenden Entscheidungen des Kammergerichts und des Bundesamts für Heimatswesen einerseits und des Obergerverwaltungsgerichts andererseits, zu keinem Ende kamen.

Kind anerkennend zu verurteilen. Das erste Hochscholungs-
 und die folgende Kostentragung sind vollstreckt. Das
 die Hilfspflicht der Eltern zu leisten, wenn auch
 in dieser Hinsicht die Einkommenssteuer mehr bei der
 Unterbringung des zur Grund von § 1666 der Familie
 1) existierenden Kindes an Tage verfallen.

Die Bestätigung und Anrechnungspflicht
 der Einkommenssteuer nach dem neuen Einkom-
 menssteuergesetz.

Ein Gesetz, das wie das - am 24. Juni 1923 er-
 schlossen und am 1. April 1924 in Kraft getreten -
 Einkommenssteuergesetz als oberer Grundgesetz
 das Recht jeden deutschen Kindes zur Einkommens-
 steuerpflicht, sozialer und gesellschaftlicher Tätigkeit
 (Art 1 § 1) aufweist, geht natürlich von wesentlich
 anderen Gesichtspunkten aus. Bei dem Namen "Einkom-
 menssteuer", der daher nur in Form von (Gesetz vom
 2.6.1900) und in Weimarer (Gesetz vom 11.11.00)
 ähnlich war, steht aber allgemein die bisher gebräuch-
 liche Bezeichnung "Einkommenssteuer" vertreten sein,
 bringt zum Ausdruck, dass der Kampf gegen die Eltern
 ungenügend erscheint gegenüber der Aufgabe für das
 Kind. Das Kind wird nicht mehr allein als Träger der
 öffentlichen Ordnung und Bittlichkeit betrachtet, der
 am Objekt öffentlicher Besteuerung gewacht werden muss,
 sondern als Träger der Rechtsansprüche auf Arbeit-
 und Ruhezeit.

1) Diese Art ist notwendig für Formale zu, wo die Beste-
 hung über den eigentlichen Träger der Steuer der Beste-
 hung zuzurechnen ist. Es ist durch die Einkommens-
 steuerpflichtigen Einkommenssteuer des Einkommens
 und den Einkommens der Einkommenssteuer und der
 Einkommenssteuerpflichtigen Einkommenssteuer, zu einem Teil zu
 sein.

tung, ihm dieses Recht zu verwirklichen, tritt die Bedeutung des bisherigen Kampfes hie Recht des Staats, hie Recht der Eltern an Wichtigkeit zurück. Voraussetzung ist nunmehr einzig und allein der Erziehungsnotstand des Kindes und die daraus entspringende Verwahrlosung. In welcher Weise sich diese äussert, in welchem Masse dadurch die öffentliche Sicherheit gestört wird, kommt nicht so sehr in Betracht (darum keine Unterscheidung mehr zwischen kriminellen und blos verwahrlosten Jugendlichen). Es genügt dass sie vorhanden ist und die Eltern unfähig sind, sie zu beseitigen.

Die Unfähigkeit der Eltern muss allerdings klar erwiesen sein, liegt es doch im eigenen Interesse des Kindes, dass man es nicht ohne Notwendigkeit dem natürlichen Nährboden seiner Familie entreisst, zumal die Garantien, die die öffentliche Erziehung für guten Erfolg zu geben vermag, vorerst nicht allzu grosse sind. Deshalb darf wie bisher auf Grund blosser Gefährdung des Kindes Fürsorgeerziehung nur dann eingeleitet werden, wenn das Versagen der Eltern durch ihr pflichtwidriges Handeln deutlich zum Ausdruck kommt, im übrigen aber muss abgewartet werden, bis die Verwahrlosung zum objektiven Zustand geworden ist.

Die Gewähr dafür, dass der schwerwiegende Schritt nur mit Vorsicht getan wird, bietet das Anordnungsverfahren. Geschieht die Wegnahme des Kindes auf Grund von § 1566 BGB durch formlose Verfügung, so bedarf es hier zur Anordnung der F.E. auch nach dem neuen Gesetz des förmlichen Beschlusses

) Die Sicherung der Eltern durch das Anordnungsverfahren.

dass, im diese Recht: a. verwirklicht, tritt
 die Bedeutung des bisherigen Zustandes nicht
 besteht, die nicht der Eltern an Verhältnisse zurück,
 Fortsetzung der Annahme einseitig und als die
 Existenzzustand der Kinder und die Art der
 erfindende Fortwähnung. In welcher Weise sich
 diese annimmt, in welchem Masse haben die Eltern
 nicht die Freiheit gewahrt wird, kommt nicht so sehr
 in Betracht (denn keine Unterordnung mehr
 zwischen Brüdern und die verwirklichte Jugend-
 (sachen) : Es heißt dass die Verbindlichkeit und
 die Eltern notwendig sind, die zu besitzigen.
 Die Unfähigkeit der Eltern muss allerdings
 nicht erwiesen sein, liegt es doch im eigenen Inter-
 esse der Kinder, dass man es nicht ohne Notwendig-
 keit dem natürlichen Erbenden seiner Familie
 überlässt, auch die Garantie, die die öffentliche
 Verwaltung für guten Erfolg zu geben vermag, vermag
 nicht allen gewährt sind. Deshalb darf die Eltern
 auf Grund dieser Verbindung des Kindes Fortwäh-
 rungen nur dann eingeleitet werden, wenn die
 Verlegen der Eltern durch die öffentlichen Han-
 deln der Eltern und Kinder kommt, in diesem aber
 muss abgesehen werden, die die Verantwortung von
 öffentlichen Behörden kommen ist.
 Die Gewähr dafür, dass der schwerkranke
 Schritt nur mit Vorsicht getan wird, bildet das
 Fortwähnungswesen. Deshalb die Verlegen der
 Kinder auf Grund von § 1263 BGB durch Fortwäh-
 rungen, so bedarf es nicht zur Anordnung der
 auch nach dem neuen Gesetz den öffentlichen Behörden

Die Sicherung der
 Eltern durch das
 Fortwähnungswesen

Zuständig ist jedes Mal das Vormundschaftsgericht, das den Jugendlichen am besten kennt und Einblick in seine Verhältnisse hat. Auch die F. E. des straffälligen Jugendlichen, zu der sich bisher der auf Erziehungsfragen gar nicht eingestellte Strafrichter in der verhältnissmässig kurzen Zeit der Urteilsfällung entschliessen musste, soll nunmehr nur im Einverständnis mit dem hier sachverständigen Vormundschaftsgericht angeordnet werden, wenn nicht gerade, wie vorgesehen ist, Vormundschaftsrichter und Jugendrichter identisch sind. Von grosser Bedeutung kann dabei die Mitwirkung des Jugendamtes werden, dessen Meinung vor jeder Beschlussfassung zu befragen ist (§ 65, 2), dass bei Einziehung der nötigen Erkundigungen wahrscheinlich bessere und verlässlichere Diensten zu leisten vermag, als Polizei und Gemeindewaisenrat, denen bisher zumeist allein diese Aufgabe oblag¹⁾. Auch die Eltern sollen, wenn zugänglich bei den Verhandlungen gehört werden. Ein Anspruch darauf steht ihnen aber nicht zu. Damit bei Gefahr in Verzug das Kind nicht unter der Langwierigkeit des Verfahrens zu leiden hat, besteht ist die Möglichkeit der vorläufigen Anordnung der Fürsorgeerziehung vorgesehen. Hiergegen wie gegen die endgiltige Anordnung der F. E. steht den Eltern das Recht zur sofortigen Beschwerde zu und zwar nicht nur nach den bisherigen Landesgesetzen dem Inhaber der elterlichen Gewalt, sondern den Eltern als solchen, also auch der Mutter und der unehelich Mutter..

1) Ueber das bisherige Verfahren siehe Konferenz der Zentralstelle f. Jugendfürsorge in Berlin 15.-16. Juni 1906 II Sitzung S. 33

Bestandig ist jeder Teil des Verbandsorganisations-
 der den Angehörigen am besten kennt und Einblick
 in seine Verhältnisse hat, auch die V. V. des
 örtlichen Jugendvereins, so der sich nicht
 nur auf Einzelangelegenheiten beschränkt
 sondern in der verhältnismäßig kurzen Zeit
 der Tätigkeit die einschlägigen Masse, soll nun
 auch nur im Einvernehmen mit dem hier anver-
 wandten Vorstandskomitee angeordnet werden,
 wenn nicht ein, wie vorgesehen ist, Vorstandskomitee-
 richter und Jugendrichter identisch sind. Vor
 großer Bedeutung kann auch die Mitwirkung des
 Jugendrates werden, dessen Meinung vor jeder Be-
 schließung zu berücksichtigen ist (§ 50, 2) 1. Abs.
 der Einleitung der ersten Erklärungen wird ein-
 lich besetzt und verlässliche Dienste zu
 leisten voranz, als Teil der Gesamtarbeit,
 wenn nicht ein Komitee allein diese Aufgabe ob-
 lag. Auch die Eltern sollen, wenn möglich
 bei den Verhandlungen gehört werden. Ein Antrag
 kann aber nicht ohne weiteres, weil bei
 Gefahr im Verzug das Kind nicht unter der lang-
 wirklichen des Verfalls zu leiden hat, besetzt
 ist die Möglichkeit der zeitlichen Einwirkung der
 Jugendgerichte vorgesehen. Hiergegen wie gegen
 die angängige Anwendung der V. V. steht der Eltern
 das Recht zur sofortigen Beschwerde an und zwar
 nicht nur nach den einschlägigen Gesetzen des
 Landes der örtlichen Gewalt sondern des Eltern
 als solchen, dies auch der Mutter und der Angehörigen

1) Über die diesbezügliche Verfahren siehe Kommissar
 der Zentralstelle f. Jugendgerichte in Berlin
 12-16. Juni 1908 II Sitzung S. 27

Die Schutzaufsicht zur Vorbeugung der P.E.

Wenn auch bei bloßer Gefahr der Verwahrlosung noch nicht zur Fürsorgeerziehung geschritten werden darf, so bedeutet dies doch nicht wie früher tatenloses Zuwartenmüssen, bis das Uebel den nötigen Reifegrad erreicht hat; mit der Schutzaufsicht die für diesen Fall vorgesehen ist, schafft das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ein neues bedeutsames Mittel für frühzeitige Hilfe.

Bisher wurde die Schutzaufsicht nur in Gestalt der Jugendgerichtshilfe angewandt, zur Ueberwachung des Jugendlichen während gestellter Gewährungsfrist bei bedingter Strafunterbrechung (siehe oben S. 57). Die guten Erfolge die hierbei erzielt wurden, namentlich in Amerika, dessen Probation office system in grosser Blüte steht¹⁾, veranlasste den Gebrauch dieser Einrichtung in weiterem Umfang zu befürworten. Nach § 56 JWG ist ein Jugendlicher überall da unter Schutzaufsicht zu stellen, wo sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint (§ 56). Die Anordnung durch das Vormundschaftsgericht kann auf den Wunsch der Eltern selbst geschehen, aber auch ohne oder gar gegen ihren Willen erfolgen (§ 57). Derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt, d. h. der Helfer hat die Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Jugendlichen zu unterstützen und zu überwachen, und zwar wird sich seine Tätigkeit dabei je

1) siehe Bärenreither, Jugdf. & Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 05

Die Bedeutung der Vorarbeiten

Wenn auch bei dieser Arbeit der Vorarbeiten noch nicht zur Ausführung gezeichnet werden darf, so bedeutet dies doch nicht wie früher jenen Zuverlässigen, die das Uebel den Abgaben fähig erachtet hat; mit der Beobachtung der die ihm diesen Fall vorgegeben ist, enthält die Rücksichtnahme ein neues Verfahren Mittel zur Erleichterung.

Hier wird die Bedeutung der Vorarbeiten der Jugendberufshilfe angewandt, zur Überwachung der Jugendlichen während der Gewährung der bei bedingter Freisetzung (siehe oben S. 77) . Die ersten Erfolge die hierbei erzielt wurden, hauptsächlich in Form der neuen Produktion dieses System in großer Zahl erst, veranlassen den Gebrauch dieser Vorarbeiten in weiteren Umfang zu betreiben. Nach § 56 ist ein Jugendlicher bereit zu sein, wenn seine Tätigkeit als selbstständiger, geistiger oder künstlerischer Vorkursus gegeben und ausreichend ist. Die Anordnung durch den Vorstandsgericht kann auf den Wunsch der Eltern selbst geschehen, aber auch ohne dass deren Willen erfüllt werden (§ 57) . Dagegen, für die Eltern ist es nicht möglich, d. h. der Wille hat die Elternberufshilfe bei der Sorge für die Vorarbeiten der Jugendlichen unterstützen und zu betreiben, und zwar wird sich seine Tätigkeit dabei

1) siehe Barrenstein, Jugend & Erwerbslos in der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 02

nach seiner Bestellung auf einen grösseren oder kleineren Wirkungskreis erstrecken (§ 58, 2) Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu den Minderjährigen, die Eltern sind verpflichtet ihm Auskunft zu erteilen.

Die hier ausgeübte Aufsicht wirkt also viel einschneidender als z. B. diejenige, die zur Ueberwachung der gewerblichen Kinderarbeit dient. Entspringt dort der Kontrollbefugnis nur das Recht aus Zulassung und Gehörtwerden, wohl ein Recht, Augenschein zu nehmen aber kein Recht zu positivem Eingreifen, so darf dagegen der Helfer sich unmittelbar an der Erziehung beteiligen, er fungiert als Miterzieher und spielt etwa die Rolle eines Beistands, wie er nach § 1687 BGB vom Vormundschaftsgericht der Mutter gestellt werden kann.

Wenn allerdings es dem Helfer an der nötigen Gabe Erfahrung und Ausbildung mangelt, um sein jeweiliges Betätigungsfeld in seiner Besonderheit zu erfassen und mit Takt und Verständnis am richtigen Ort anzupacken, werden nicht zu Unrecht auch sonst fügsame Eltern seine Aufsicht als unnötige und zwecklose Belästigung und Einmischung empfinden, durch die vielleicht ihre schon ohnehin schwache Autorität dem Kind gegenüber vollends in Misskredit gebracht wird. Wo jedoch dem Vormundschaftsgericht die schwierige Aufgabe gelungen ist, mit Hilfe des Jugendamts die richtige Kraft heranzuziehen, da kann der Beauftragte nicht nur für das Kind, sondern auch für die Eltern wirklich zum Helfer werden, zu einem Helfer, der

nach seiner Bestimmung und einem anderen oder
 anderen Kindern (§ 58, 2)
 hat bei der Anwendung dieses Satzes das Recht der
 Eltern zu den Kindern, die Eltern sind
 vorzuziehen im Ausnahmefalle zu entscheiden.
 Die hier angeführte Ansicht wird also viel
 einflussreicher als z. B. diejenige, die zur Über-
 weisung der gesetzlichen Kinderarbeit dient.
 Spricht sich der Konflikt zwischen dem Rechte
 der Eltern und dem Rechte
 des Kindes zu seinen Gunsten nicht an positiven
 Gesetzen, so darf dagegen der Vater allein an-
 zuwenden in der Entscheidung befähigt, er kann
 als Vater allein und nicht etwa die Mutter allein
 beistehen, wie es nach § 1687 BGB von Vorstands-
 schaftsräten der Mutter gefordert werden kann.
 Wenn allerdings es dem Vater an der ab-
 tigen Gabe Erklärung und Absicht mangelt, an
 ein gewisses Bestimmungsfeld in seiner Besondere-
 heit zu erklären und mit Tat und Verstand
 an richtigen Ort auszusprechen, werden nicht an un-
 rechtlich auch durch Eltern keine Ansprüche
 als unzulässig und unzulässige Belastung und die
 Entscheidung durch den Vater allein ist
 ohne andere Erwägung anzusetzen dem Kind gegenüber
 vollkommene in Minderheit gebracht wird. Wo jedoch
 dem Vorstandsratsgericht die schwerste Aufgabe
 zukommt ist, die Hilfe der Angehörigen die richtige
 Kraft voranzutreiben, da kann der Vorstand nicht
 nur für das Kind, sondern auch für die Eltern
 wirklich zum Helfer werden, so einem Helfer, der

sie ermahnt, durch persönlichen Einfluss unterstützt ihnen Mittel und Wege weist, auf das etwa schwer erziehbare Kind günstig einwirkt etc.

Den wirksamen Hintergrund für seine Tätigkeit bildet dabei immer die Aussicht auf Wegnahme des Kindes, die angeordnet und eingeleitet werden kann, sobald die Eltern durch Störrigkeit oder Indolenz seine Arbeit unfruchtbar machen; um besonderen Druck auf die Eltern auszuüben, kann die F. E. sogar schon angeordnet aber vorerst ausgesetzt oder in der eigenen Familie des Zöglings vollzogen werden.

Die Schutzaufsicht dient also dem Bestreben, die Prevention *de* wieder eine Stufe zurückzuverlegen, sie soll der harten Ausnahme der F. E. vorbeugen wie diese der Kriminalstrafe. Das Verbrechen soll vermieden werden durch ausreichende Erziehung des Kindes, diese Erziehung des Kindes aber nach Möglichkeit sichergestellt werden durch Erziehung der Eltern, durch deren tatkräftige Unterstützung und Beratung, sobald sich die Gefahr ihres Versagens sichtbar wird.

als erkrankt, durch gewöhnlichen Einflusses unger-
 wohnt ihnen Mittel und Wege weist, auf das eine
 schwer erkrankte Kind günstig einwirkt etc.
 Den wirksamen Einflüssen für seine Tätig-
 keit bildet dabei 1. vor die Aussichts auf Fortschritt
 des Kindes, die angeht und nicht abgelehnt werden
 kann, sobald die Eltern durch Besorgtheit über
 Krankheit seine Arbeit nicht vernachlässigen; 2. ein
 besonderes Glück auf die Eltern auszuüben, kann
 die P. B. sogar schon angeordnet aber vorerst das
 Gesetz über in der eigenen Familie des Wohlwollens
 vollzogen werden.
 Die Beobachtung dient also dem Bestehen,
 die Krankheit zu wieder eine kurze Zeit vorüber-
 legen, die soll der besten Aussichts der P. B. vor-
 gehen wie diese der Krankheit ist. Den Vor-
 bruch soll vermeiden werden durch auszuübende
 Krankheit des Kindes, diese Krankheit des Kindes
 aber nach Möglichkeit abgegrenzt werden durch
 Examen der Eltern, durch deren tätige
 Unterstützung und Betheilung, sobald wenn die Gefahr
 ihres Fortschritts nicht mehr ist.



Schlussteil

Ergebnisse und Zusammenfassung.

Soweit überschaubar, ist die Reihe der staatlichen Eingriffe in die elterliche Erziehungsgewalt hiermit abgeschlossen. Trotz der ^{grossen} Mannigfaltigkeit der vorhandenen Gesetze lässt sich bei ihren chronologischen Ordnungen deutlich die Umstellung der öffentlichen Meinung zu einem wacheren Verständnis für die herrschenden Notstände in der Erziehung erkennen. Schon rein zahlenmässig deutet das stete Anwachsen der eingreifenden Gesetze, der Umstand, dass mehr und mehr die höchste Stelle, das Reich selbst, ihr Urheber ist, auf eine verstärkte Einmischung ^{ver} der Gesellschaft in die Erziehung hin. (Wir weisen auf die beträchtliche Anzahl ^{grundlegender} Gesetze, die allein in der kurzen Zeit seit Erlass der neuen Reichsverfassung erschienen sind). Immer unverhüllter tritt ein Vorgehen gegen die Eltern zutage: sie werden nicht mehr in der Hauptsache auf Umwegen (Fabrikverbote) oder gleichsam zufällig (Impfgesetze), sondern ausdrücklich als Eltern und Fürsorgepflichtige angegriffen (siehe im Kinderschutzgesetz den Schutz für eigene Kinder, und die Strafrechtliche Novelle für 1912). So wie andere ehemals unverrückbar scheinende Prinzipien (Gewerbefreiheit, Vergeltungsprinzip, im Strafrecht) zurückgestellt werden, um dem Wohl und der Erziehung des Kindes dienen zu können, bedarf es auch nicht mehr des ausdrücklichen Hinweises auf eine unmittelbare Gefährdung des Staates, um einen offensichtlichen Eingriff in die elterliche Gewalt zu rechtfertigen (siehe ~~den~~ auf Seite 61 ff. näher ausgeführten Wechsel

Ergänzung und Zusammenfassung.

Soweit übersehbar, ist die Reihe der staats-
 lichen Eingriffe in die elterliche Erziehungsgewalt
 weit mehr abgeklungen. Trotz der ununterbrochenen
 Mannigfaltigkeit der verhandelten Gesetze läßt
 sich bei ihnen chronologischen Ordnung deutlich
 die Umstellung der öffentlichen Meinung zu einem
 wachsenden Verständnis für die bestehenden Verhältnisse
 ablesen. Schon vor
 mehr als hundert Jahren hat das erste Anzeichen der
 elterlichen Gewalt, der Umstand, dass mehr und
 mehr die höchste Stelle, das Recht selbst, im
 Urtheil auf eine vererbte Würdigung
 der Gesellschaft in die Erziehung hin (Wir wollen
 auf die beträchtliche Anzahl von Gesetzen, die
 allein in der kurzen Zeit seit Beginn der neuen
 Verfassung existieren sind). Immer unverständlicher
 wird die Vergebung gegen die Eltern auf
 die werden nicht mehr in der Hauptsache auf
 Urwegen (Töblichverbrechen) oder als bloße Strafen
 (Impressen), sondern ausdrücklich als Eltern-
 und Erziehungswidrigkeiten angesehen (siehe im
 Kinderschutzgesetz den Absatz für eigene Kinder,
 und die Strafrechtliche Novelle für 1912). So
 wie anders aber unverständlich erscheinende Privat-
 plan (Gewaltverbrechen, Vergewaltigung, im
 Strafrecht) mitbestimmt werden, um dem Wohl
 und der Erziehung des Kindes dienen zu können,
 bedarf es auch nicht mehr der ausdrücklichsten
 Hinweis auf eine unmittelbare Gefährdung des
 Kindes, um einen öffentlichen Eingriff in
 die elterliche Gewalt zu rechtfertigen (siehe
 den auf Seite 81 ff. näher angeführten Wechsel

in der Motivierung der Zwangs- und Fürsorge-
 erziehung). Die Sorge für das Wohl und die
 Erziehung des Kindes tritt immer eindeutiger
 als Triebfeder der Eingriffe hervor, stellt
 sich immer klarer als der einheitliche Gesichtspunkt dar,
 dem sich alle diese so verschiedenartigen Bestimmungen unterordnen lassen.

Der Mehrzahl der Eltern, wenigstens soweit es sich um solche handelt, die auf das Wohl ihrer Kinder bedacht sind, wird diese zunehmende Beschränkung und Bevormundung wohl kaum zum Bewusstsein kommen. Mit Recht werden sie sich allerdings immer wieder dagegen sträuben, wenn ihre religiöse oder politische Gewissensfreiheit angetastet wird (z. B. durch die Schule), wenn von ihnen ein Tun oder Unterlassen verlangt wird ohne Rücksicht darauf, ob ihre Lage die Befolgung der in Frage stehenden Bestimmungen gestattet, ob durch eine Befolgung das Kind nicht erst recht geschädigt wird. (Man denke an den Widerstand gegen das Kinderschutzgesetz bei grosser Notlage der Eltern, an die Wirkung der veralteten Gesetze über die religiöse Kindererziehung.) Ebenso einsichtig ist es, dass sie sich nicht das Recht nehmen lassen wollen, für ihre Kinder so viel und nicht weniger zu tun, als ihren Kräften und ihrem guten Willen entspricht, und darum die Abgrenzung eines Maximums an Leistung und Aufwendung für das Kind ablehnen (Einheitsschule).

Im allgemeinen werden jedoch ihre eigenen Absichten mit denen des Gesetzgebers um so eher conform gehen können, je mehr dessen Hauptaugenmerk gerade auf das Wohl des Kindes gerichtet ist.



in der Motivierung der Zwangs- und Erziehungsgesetze (Erziehung). Die Sorge für das Wohl und die Erziehung des Kindes tritt immer einseitiger als Triebfeder der Klugheit hervor, stellt sich immer klarer als der einseitige Gesichtspunkt dar, dem alle diese abweichenden ersten Bestimmungen unterworfen lassen.

Der Mehrzahl der Richter, wenigstens soweit es sich um solche handelt, die auf das Wohl ihrer Kinder bedacht sind, wird diese zunehmende Beschränkung und Bevormundung wohl kaum zum Bewusstsein kommen. Mit Recht werden sie sich allerdings immer wieder dagegen strücken, wenn ihre religiöse oder politische Gewissenshaftigkeit angestastet wird (z. B. durch die Schule), wenn von ihnen ein Tun oder Unterlassen verlangt wird ohne Rücksicht darauf, ob ihre Lage die Befolgung der in Frage stehenden Bestimmungen gestattet, ob durch eine Befolgung das Kind nicht ernst recht geschädigt wird. (Man denke an den Widerstand gegen das Kinderschutzgesetz bei grosser Nothlage der Eltern, an die Wirkung der veralteten Gesetze über die religiöse Kindererziehung.) Ebenso einseitig ist es, dass sie sich nicht das Recht nehmen lassen wollen, für ihre Kinder so viel und nicht weniger zu thun, als ihren Kräften und ihrem guten Willen entspricht, und darum die Abgrenzung eines Maximums an Leistung und Anwendung für das Kind abnehmen (Kinderschule).

Im allgemeinen werden jedoch ihre eigenen Absichten mit denen des Gesetzgebers nur so oberflächlich gehen können, je mehr dessen Hauptzweck mehr gerade auf das Wohl des Kindes gerichtet ist.



Es ist auch für sie eine Selbstverständlichkeit, dass das Kind nicht misshandelt und geschädigt werden darf; es ist ihnen selbst wichtig, dass ihm ein gewisses Mass an Schutz und Förderung zuteil wird, und sie werden die Unterstützung des Staates, die dies ermöglicht, dankbar annehmen, auch für den Preis des damit verbundenen Zwanges (Schulpflicht, Jugendschutzverordnung). Es liegt eher die Befürchtung nahe, dass sie diese bequeme Unterstützung nur zu willig annehmen, und dass ihr Verantwortlichkeitsgefühl dadurch zu sehr geschwächt wird. Wenn allerdings Spencer¹ aus solchen Erwägungen heraus, die Zurücknahme aller staatlichen Unterstützung der Familie für notwendig erachtet und namentlich für Aufhebung des Schulzwanges eintritt, so geht er ohne Zweifel zu weit. Diese Auffassung wird allein durch die Tatsache widerlegt, dass objektiv die Mehrzahl der Eltern der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe ohne fremde Hilfe nicht mehr gerecht werden kann. Die Einrichtung von Schutzaufsicht, der Elternräte, das starke Betonen des Aufsichtsmomentes, wie wir es bei der Ausführung des Kinderschutzgesetzes, des preussischen Krüppelgesetzes, der Schutzaufsicht etc. finden, sind zudem deutliche Zeichen dafür, dass allenthalben angestrebt wird, durch sachgemässe Aufklärung, Belehrung, Überwachung, Heranziehung zur Mitarbeit usw. die Einsicht der Eltern in ihre Pflichten zu schärfen und so ihr Verantwortungsgefühl oft erst zu wecken.

Anmerk. 1 Spencer, Prinzipien der Soziologie
Bd. II, p. 316 ff.

Charles Fourier, sein Leben und seine
Theorien, von Max Babel, 4. Bd., Die
Frau und der Sozialismus,
Stuttgart 1891, p. 447 ff.

Max Müller-Lyer, Die Entwicklungsstufen der
Menschheit, 4. Bd., Die Familie,
p. 327 ff.

Es ist auch für die Selbstverständlichkeit,
 dass das Kind nicht missachtet und geschädigt
 werden darf; es ist immer selbst wichtig, dass ihm
 ein gewisser Mass an Schutz und Förderung zuteil
 wird, und wie werden die Unterhaltung des Statten,
 die dies ermöglicht, darüber annehmen, auch für den
 Preis des damit verbundenen Vermögens (Schuldigkeit,
 Lebensversicherungsverordnung). Es liegt aber die Bekräfti-
 gung nahe, dass die diese bedeutsame Unternehmung
 nur zu willig annehmen, und dass für Verantwortlich-
 keitsgefühl Gebot zu sehr geschwächt wird. Wenn
 allerdings Später aus solchen Erwägungen heraus,
 die Kassen der aller wesentlichen Unternehmung
 der Familie für notwendig erachtet und notwendig
 zur Abhebung der Schulden erachtet, so geht
 er ohne Zweifel zu weit. Diese Auffassung wird
 allein durch die Tatsache widerlegt, dass objektiv
 die Mehrheit der Eltern der Erfüllung ihrer Er-
 kenntnisgabe ohne fremde Hilfe nicht mehr
 gerecht werden kann. Die Einrichtung der Kassen
 auf Seiten der Eltern, das starke Betonen des
 Aufwandes, wie wir es bei der Abhebung
 der Kindersicherungssätze, der präventiven Kräfte
 des Eltern, der Gehaltszahlung der Kinder, sind
 zum beweislichen Zeichen dafür, dass allenfalls
 angebracht wird, durch entsprechende Abklärung,
 Beförderung, Überwachung, Heranziehung zur Mitarbeit
 usw. die Pflicht der Eltern in ihre Pflichten zu
 schärfen und so ihr Verantwortungsgefühl oft erst
 zu wecken.
 In ähnlicher Weise werden jedoch auch andere
 Gebote in die dann die Kassen der Eltern zu wecken
 müssen. Prinzipien der Sozialpolitik
 Bd. II, p. 212 ff.

Eben dieses immer deutlicher werdende Be-
 Unterrichtszwanges auch am ersten in Angriff zu
 nehmen, die Eltern rechtzeitig zum Verständnis
 kommen ist. Hier können wir nach Durchführung der
 ihrer Aufgabe und freiwilliger Pflichterfüllung
 neuesten Schulreformen in der Tat von einer Not
 zu bringen, um auf diese Weise schwerere Massnahmen
 vollständigen gesellschaftlichen, ja staatlichen
 und Eingriffe vermeiden zu können, spricht eine
 Erziehung sprechen.

auch gegen einen in absehbarer Zeit zu erwartenden

Die notwendige Charaktererziehung und
 völligen Übergang der Erziehung an Staat und Ge-
 Kinde soll durch die Einrichtung der Vorschule
 Gesellschaft, wie ihn etwa Owen, Fourier, Bebel
 zziehung sichergestellt werden. 2

oder in jüngster Zeit Müller-Lyer, in schroffem
 dass auch den einzelnen Kindern eine
 Gegensatz zu Spencer aus den Verfallerscheinungen
 besonderen Veranlagung entsprechende Pflege
 der Familie gefolgert und abgeleitet haben.

Ausbildung Anteil wird, wird durch den erhöhten
 Für die nächste Zukunft erscheint die
 zwang für blinde und taube Kinder, durch die
 Anpassung der Erziehung an die modernen wirtschaft-
 Krüppelfürsorge etc. zu erreichen gesucht.

lichen und allgemeinen Lebensbedingungen am besten
 jedoch ebenso sehr eine sinnvolle gesellschaftliche
 durch Zusammenarbeit der Familie mit Staat und
 Regelung und Durchführung in gemeinsamer

Gesellschaft gewährleistet, dass die Ausver-
 Krüppelfürsorge bis jetzt nur in geringem
 führung der Erziehung möglichst der Familie

missen ist, wie auch die Ausdehnung der
 vorbehalten bleibt, während dem Staat die Rolle
 auf weitere Gruppen besonders hinsichtlich der
 des Leiters, Beraters und Unterstützers der Familie,
 Kinder nach offen steht.

und das subsidiäre Eintreten in Notfällen zuzunehmen und
 Grössere Mängel und Lücken zu
 kommt. Die möglichst vollkommene Verwirklichung

bei Betrachtung des zivilrechtlichen
 des Rechts des Kindes auf Erziehung ist dabei
 rechtlichen Schutzes, der der
 die Direktive, die für beide Parteien zu gelten wird,
 und sittlichen Integrität des Kindes zu wahren
 hat.

entgegen und liessen uns schon oben (S. 15/16, 24/25)
 Wieweit dieses Ziel, das Recht des Kindes
 die Notwendigkeit einer stärkeren Inanspruchnahme
 auf Erziehung, zu verwirklichen, bis heute

des Kindes durch weiteren Ausbau der bürgerrecht-
 tatsächlich erreicht ist, lässt sich aus unserer
 lichen Bestimmungen erkennen, die
 Übersicht erkennen. Am weitesten ist wohl auf die

deutung positiver Bestimmungen
 dem Gebiet der geistigen Erziehung und Schulung
 negativen Bestimmungen

vorgegangen worden, deren öffentliche Förderung
 zuerst durch die frühzeitige Einführung des

Ann. 1 Über Fourier siehe A. Bebel,
 Charles Fourier, sein Leben und seine
 Theorien. Über Bebel, A. Bebel, Die
 Frau und der Sozialismus,
 Stuttgart 1921, p. 447 ff

Ann. 2 Müller-Lyer, Die Entwicklungsstufen der
 Menschheit, 4. Bd. Die Familie
 p. 327 ff.

Eben dieses immer beständiger werdende Ver-
 stehen, die Eltern rechtzeitig zum Verstande
 ihrer Aufgabe und freiwilliger Pflichterfüllung
 zu bringen, um auf diese Weise höhere Massnahmen
 und Eingriffe vermeiden zu können, spricht sich
 auch gegen einen in späterer Zeit zu erwartenden
 völligen Übergang der Erziehung an Staat und Ge-
 sellschaft, wie ihn etwa Owen, Fourier, Babel
 oder in jüngerer Zeit Müller-Lyer, in anderen
 Gegenden zu erwarten sind den Verfallserscheinungen
 der Familie gefolgt und abgelehnt haben.
 Für die nächste Zukunft erscheint die
 Anpassung der Erziehung an die modernen Wirtschafts-
 Verhältnisse und allgemeinen Lebensbedingungen am besten
 durch Zusammenarbeit der Familie mit Staat und
 Gesellschaft gewährleistet, dass die in-
 terne Führung der Erziehung möglichst der Familie
 vorbehalten bleibt, während dem Staat die Rolle
 des Lehrers, Erziehers und Unterstützers der Familie,
 und das unbedingte Eintreten in Notfällen zu-
 kommt. Die möglichste vollkommene Verwirklichung
 des Rechte des Kindes auf Erziehung ist dabei
 die Direktive, die für beide Parteien zu gelten
 hat.
 Wieweit dieses Ziel, das Recht des Kindes
 auf Erziehung, zu verwirklichen, die Hilfe
 staatlicher Organe erfordert, lässt sich nicht aus theoretischer
 Überlegung erkennen. Am weitesten ist wohl die
 dem Gebiet der geistigen Erziehung und Schulung
 vorgegangen worden, deren öffentliche Förderung
 auch durch die frühzeitige Einwirkung des

Anm. 1 Über Fourier siehe A. Babel,
 Charles Fourier, sein Leben und seine
 Theorien, Babel, A. Babel, Die
 Frau und der Sozialismus,
 Stuttgart 1921, S. 447 ff.
 Anm. 2 Müller-Lyer, Die Entwicklungstufen der
 Menschheit, 4. Bd., Die Familie
 S. 227 ff.

Charaktererziehung

Unterrichtszwanges auch am ersten in Angriff genommen ist. Hier können wir nach Durchführung der neuesten Schulreformen in der Tat von einer fast vollständigen gesellschaftlichen, ja staatlichen Erziehung sprechen.

1. Allgemeine Verhältnisse
Wilhelm F.
Einleitung

Die notwendige Charaktererziehung des Kindes soll durch die Einrichtung der Fürsorgeerziehung sichergestellt werden.

2. Gesetz

Betrachtungen
zur Einleitung

Dass auch den anormalen Kindern eine ihrer besonderen Veranlagung entsprechende Pflege und Ausbildung zuteil wird, wird durch den Anstaltszwang für blinde und taube Kinder, durch die

3. Dekret

Regelung

Krüppelfürsorge etc. zu erreichen gesucht, wobei jedoch ebenso sehr eine einheitliche gesetzliche Regelung und Durchführung innerhalb des ganzen Reichs (z. B. Krüppelfürsorge bis jetzt nur in Preussen) zu vermissen ist, wie auch die Ausdehnung der Fürsorge auf weitere Gruppen besonders hilfsbedürftiger Kinder noch offen steht.

4. Fachkonferenz

6. Reichsträger

a. Strafrechtliche

b. Notrecht

Grössere Mängel und Lücken noch treten uns bei Betrachtung des strafrechtlichen und gewerbe-rechtlichen Schutzes, der der geistigen, leiblichen und sittlichen Integrität des Kindes gewährt wird, entgegen und liessen uns schon oben (S. 15/16, 24/25)

5. Gesetz

über die Ansehen
in Preussen

die Notwendigkeit einer stärkeren Inschutznahme des Kindes durch weiteren Ausbau der strafrechtlichen Bestimmungen erkennen, wie auf die Bedeutung positiver Hilfe zur Ergänzung der rein negativen Wirksamkeit des Kinderschutzgesetzes hinweisen.

7. Reichsgewerbe

a. Schutz

b. Schutzgesetzgebung § 4 und 5

Verfahren der Mitführung von Kindern

in Fürsorgeverhältnissen

Unterhaltswanges auch am ersten in Angriff ge-
 nommen ist. Hier können wir nach Durchführung der
 neuesten Schulreformen in der Tat von einer fast
 vollständigen gesellschaftlichen, ja staatlichen
 Erziehung sprechen.
 Die notwendige Charaktererziehung des
 Kindes soll durch die Einrichtung der Erzieher-
 zieleung sichergestellt werden.
 Dass auch den anormalen Kindern eine ihrer
 besonderen Veranlagung entsprechende Pflege und
 Ausbildung zuteil wird, wird durch den Anstalt-
 zwang für Blinde und Taube Kinder, durch die
 Krüppelheime etc. zu erreichen gesucht, wobei
 jedoch ebenso sehr eine einheitliche gesetzliche
 Regelung und Durchführung im ganzen Reich (s. B.
 Krüppelheime die jetzt nur in Preussen) zu ver-
 missen ist, wie auch die Ausdehnung der Erzieher-
 auf weitere Gruppen besonders hilfsbedürftiger
 Kinder noch offen steht.
 Größere Mängel und Lücken noch treten uns
 bei Betrachtung des strafrechtlichen und gewerbe-
 rechtlichen Schutzes, der der geistigen, seelischen
 und sittlichen Integrität des Kindes gewährt wird,
 entgegen und lassen uns schon oben (S. 15/16, 24/25)
 die Notwendigkeit einer strikteren Einschaltung
 des Kindes durch weiteren Ausbau der strafrecht-
 lichen Bestimmungen erkennen, wie auf die Be-
 deutung positiver Hilfe zur Ergänzung der rein
 negativen Wirksamkeit des Kinderschutzgesetzes
 hinweisen.
 Das durch die Erziehung des Kindes zu
 einem höheren Lebensstadium zu führen,
 Charaktereigenschaften, seine Lebens und geistige
 Theorien, über Sitten, & Sitten, die
 Tugend und der Sittlichkeit
 Staatsrecht 1891, p. 447
 Das 2. Kapitel über die Erziehung des Kindes
 Monographien, & Bd. des Reichs-
 p. 247 ff.

Chronologische Ordnung

der öffentlich-rechtlichen Gesetze

in Deutschland (Preussen),

die Eingriffe in die elterl.

Gewalt begründen.

-
1. Allerhöchste Verordnung Friedrich Wilhelm I.
Einführung der Unterrichtspflicht 28.9.1717
siehe noch Nr. 13, 15 a. u. b.
-
2. Gesetz 1.4.1803
betreffs der Vornamengebung
(für die Rheinlande gültig) (aufgehoben 1894)
vgl. Nr. 6 a
-
3. Deklarat 21.9.1803
Regelung der religiösen Kindererziehung. (aufgehoben
15.7.1921)
vgl. Nr. 18
-
4. Fabrikverbote für Kinder zuerst 1839
vgl. Nr. 7 und 11.
-
5. Reichsstrafgesetzbuch 16.5.1871
a. strafrechtlicher Schutz der Kinder
vgl. Nr. 12
b. Bestrafung krimineller Jugendlicher
vgl. Nr. 19
-
6. Gesetz 1878
über die Regelung der Zwangserziehung
in Preussen vgl. Nr. 19 und 20 b.
-
7. Reichsgewerbeordnung, Gesetz vom 1.6.1891
a. Schutz der arbeitenden Kinder in
Fabriken
vgl. Nr. 4 und 11.
b. Reichsgewerbeordnung § 4 und 5
Verbot der Mitführung von Kindern
im Wandergewerbe
-

der Reichsgesetzgebung in Deutschland (Preussen),
als Mitglied in die Reichsgesetzgebung.
Gesetz vom 15. April 1871.

1. Allgemeine Verordnung über die
Wahlberechtigung der Reichsgesetzgebung
vom 15. April 1871.

2. Gesetz
über die Wahl der Reichsgesetzgebung
vom 15. April 1871.

3. Gesetz
über die Wahl der Reichsgesetzgebung
vom 15. April 1871.

4. Gesetz
über die Wahl der Reichsgesetzgebung
vom 15. April 1871.

5. Gesetz
über die Wahl der Reichsgesetzgebung
vom 15. April 1871.

6. Gesetz
über die Wahl der Reichsgesetzgebung
vom 15. April 1871.

7. Gesetz
über die Wahl der Reichsgesetzgebung
vom 15. April 1871.

- 1. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 2. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 3. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 4. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 5. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 6. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 7. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 8. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 9. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 10. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 11. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 12. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 13. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 14. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 15. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 16. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 17. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 18. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 19. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17
- 20. Reichsgesetz zur Regelung der Einbürgerung der ausländischen Kinder
vgl. Nr. 1 u. 15 u. 16 u. 17



Literaturverzeichnis.

- Agahd, K.u. M. v. Schulz Gesetz über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30.3.1900 nebst den dazu gehörigen Bekanntmachungen des Bundesrats, den Ausführungsanweisungen der deutschen Bundesstaaten und Elsass-Lothr. und 4 Anhängen, Jena Vlg. v. G. Fischer 1905
- Agahd, K. Kinderarbeit und Kinderschutz, Leipzig 1904
- Arendt, H. Kleine weisse Sklaven, Berlin-Charlottenburg, Vita 1911
- Appelius Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892
- Aschroth, Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform 1892
- Bärenreither, Josef Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika Leipzig 1905
- Bebel Die Frau und der Sozialismus Stuttgart Pietz 1921
- Bender, Adolf Der Schutz der gewerblich tätigen Kinder und jugendl. Arbeiter Vlg. Springer 1914 u. 20 Fortschritte des Kindersch. u. d. Jug. Fürs. Jahrgang 1, Heft 2, Jahrgang 2, Heft 4
- Bierer, Willi Zur hausindustriellen Kinderarbeit im Kreise Sonnenberg, Vlg. Mohr, Tübingen 1913
- Blauri, Kurt Die Jugendwohlfahrt, Vlg. Jul. Klinkhardt, Leipzig 1921
- v. Bremen, E. Die Preuss. Volksschule, Gesetze und Verordnungen, Cotta
- Cahn, E. Bismarck als Sozialpolitiker Recht und Staat Heft 31
- Deutsch, Julius, Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung Zürich 1907
- Dunker, Käthe Die K. Arbeit und ihre Bekämpfung Vlg. Dietze, Stuttgart 1906
- Düsing, Frieda Verletzung der Fürsorgepflicht gegen Minderjährige, München 1903
- Faber, K. G. Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Preussen, Berlin 1906

XXXXXXXXXXXXX
 XX Gleiches Russwurm

Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1902	1902
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1903	1903
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1904	1904
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1905	1905
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1906	1906
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1907	1907
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1908	1908
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1909	1909
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1910	1910
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1911	1911
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1912	1912
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1913	1913
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1914	1914
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1915	1915
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1916	1916
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1917	1917
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1918	1918
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1919	1919
Die Kinderschutzvereine in Deutschland im Jahre 1920	1920

Verlag von J. Neumann, Neudamm

- 2 -
- | | |
|--|--|
| Förster, Fr. W. u.
v. Gleichen - Russwurm | Das Reichsjugendwehrgesetz |
| Giese, Dr. F. | Kommentar zur neuen Reichsverfassung |
| Hahn | Die Strafrechtsreform und die
Jug. Verbrecher, Dresden, Zahn u.
Pesch 1903 |
| Handbuch der Politik | III. Band, Abschnitt 27,
Öffentliches Schulwesen |
| G. Helbig | Der Krieg und die Kriminalität der
Jugendlichen, Halle |
| Ders. | Entwurf eines Jugendschutz-Gesetzes
mit Begründung, Halle 1918 |
| Hoym | Die Behandlung der Schwachsinnigen
in der Volksschule, Vlg. Wunderlich
Leipzig 1908 |
| Humboldt, W. v. | Ideen zu einem Versuch, die
Grenzen der Wirksamkeit des Staates
zu bestimmen, Akademieausgabe |
| Karstadt | Die bisherigen Forschungen über
die Begabungsverteilung nach sozia-
len Schichten, Deutsche Schule XXI |
| Kerschensteiner, G. | Das Problem der Nationalen Einheits-
schule und die Schulerziehung,
Leipzig 1920, Verlag Teubner |
| Kluncker, Christian J. | Die Jugendfürsorge im neuen Reich,
Frankfurt a. M. 1912, Vlg. Reitz
u. Köhler |
| Köhne, Paul | Reichsgesetz betreffend die Ahndung
und Verfolgung strafbarer Handlungen
welche von jugendlichen Personen
begangen werden, mit Begründung,
Berlin 1908 |
| Lammasch, Prof. Dr. | Gutachten: Empfiehlt es sich
zum Schutze der Gesundheit sowie
der körperlichen und moralischen
Integrität der Jug. besondere
strafrechtliche Normen aufzustellen.
Wien 1907 |
| Landsberg, I. | Das Recht der Zwangs- und Fürsorge-
Erziehung |
| Müller-Meiningen | Wir brauchen ein Reichsjug. Wehr-
gesetz, Teubner, Leipzig |
| Müller, G. | Grundriss der Geschichte des
Preuss. Volksschulwesens, Vlg. von
A. W. Zickfeldt, Leipzig 1913 |
| Müller-Lyer | Phasen der Kultur und Richtungslinien
des Fortschritts, München 1908
2. Aufl. 1915 |

- 5 -
- Müller-Bronn, Pötsch der Familie München 1912
- Oppenheimer, F. Allgemeine Soziologie
Jena, Verlag v. G. Fischer 1923
- Opet Das Verwandtschaftsrecht des BGB.
Berlin 1898
- Petersen, Johann Jugendfürsorge, Berlin 1915, Vlg.
Heymann
- Polligkeit, Wilhelm Strafrecht und Jugendfürsorge,
Langensalza 1905
- Ders. Das Recht des Kindes auf Erziehung,
Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Für-
sorge, 2. Jahrgang 1907, Dresden 1908
- Prince-Smith, John Gesammelte Schriften, 3 Bde, Berlin
1877-80, Hgg. Braun u. Wolff
- Reicher, E. Rechtliche Grundlagen der Fürsorgen
für die verwahrloste Jugend, Wien 1904
Verlag - 09/ - Verlg. Mang.
- Reichsrapfgesetz Siehe den Artikel im Handwörterbuch der
Staatswissenschaften
- Rhoden, V. Jugendliche Verbrecher, Langensalza 1907
- Rühle, Otto Das Proletarische Kind, München 1911
- Sartorius Kommentar zum Personenstandsges.
- Schlossmann, Arthur Die öffentliche Krüppel-Fürsorge,
Berlin 1920, Heymannverlag
- Schmitts, L. Die Fürsorge d. Minderjähriger Kommentar
z. Preuss. Ges. v. 2. Juli 1900,
Messeldorf 1908
- Schulz, H. Sozialdemokratie und Schule Berlin 1907
- Simmel, G. Soziologie, Leipzig 1908
- Sombart, Werner Das Proletariat, Sammlung Die Gesellsch.
Frankfurt a. M. Rütten & Loening
1906
- G. Stefan, Die häusl. Erziehung in Deutschland
während d. 18. Jhdts, Wiesbaden 1891

v. Staudinger - Engelmann

Kommentar zum BGB, Familienrecht,
4. Bd. 2. Aufl. München 1905

Stein, Lorenz v.

Geschichte der sozialen Bewegung
in Frankreich, Hgg. v. G. Salomon
München 1922

Toennies, F.

Gemeinschaft und Gesellschaft
Berlin 1887

Treitschke, H. v.

Politik, Wiesbaden 1831

Weber, Max

Wirtschaft u. Gesellschaft. Grund-
riss d. Sozialökonomie, III. Abt.
Tübingen 1921

Wild, Pfarrer

Die körperliche Misshandlung von
Kindern durch Personen, welchen die
Fürsorgepflicht für dieselben ob-
liegt. Vig. Rascher & Co. 1907

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

Ziegler, Theobald

Die geistigen Strömungen des 19. Jhs
Berlin, Bondi 1910 (in Deutschland)

Zeitschriften

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge
hgg. v. Christian J. Klumker
Verlag Springer, Berlin

Die Hilfe

Schönberg - Berlin

Soziale Praxis

Fortschritt, Jena

Kommunale Praxis

Vorwärts,-Verlag, Berlin

Zentralblatt für Vormundchaftswesen, Jugendgerichte und
und Fürsorgeerziehung, hgg. von
Grabowsky, Heymann, Berlin

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena, Fischer,
Bd. VIII, S. 1137 ff. Art. Zwangser-
ziehung

v. Klencke - Leipzig
 Klein, Lorenz v.
 Tannhaus, F.
 Tannhaus, H. v.
 Weber, Konr.
 Wild, Franz
 Wörterbuch des deutschen Vokabulars
 Wörter, Theodor
 Die geistigen Strömungen des 19. Jhdts.
 Berlin, 1899

v. Klencke - Leipzig
 Klein, Lorenz v.
 Tannhaus, F.
 Tannhaus, H. v.
 Weber, Konr.
 Wild, Franz
 Wörterbuch des deutschen Vokabulars
 Wörter, Theodor

Lehrbücher

Wörterbuch des Deutschen
 v. Christian J. Klencke
 Leipzig, 1899
 Handbuch der Anatomie
 v. J. Klencke
 Leipzig, 1899
 Handbuch der Physiologie
 v. J. Klencke
 Leipzig, 1899
 Handbuch der Pathologie
 v. J. Klencke
 Leipzig, 1899
 Handbuch der Therapie
 v. J. Klencke
 Leipzig, 1899

Wörterbuch des Deutschen
 v. Christian J. Klencke
 Leipzig, 1899
 Handbuch der Anatomie
 v. J. Klencke
 Leipzig, 1899
 Handbuch der Physiologie
 v. J. Klencke
 Leipzig, 1899
 Handbuch der Pathologie
 v. J. Klencke
 Leipzig, 1899
 Handbuch der Therapie
 v. J. Klencke
 Leipzig, 1899

T 53 367 852

